<36635861520016

<36635861520016

Bayer. Staatsbibliothek

Crim
232^m - 1/2

Schüssler

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36635861520016

<36635861520016

Bayer. Staatsbibliothek

Actenmäßige Darstellung

verschiedener

Straf-Rechtsfälle

aus der neuesten Zeit,

nebst den Entscheidungsmotiven der kurhessischen Obergerichte zu Cassel und Fulda, sowie des kurhessischen Oberappellationsgerichts,

bearbeitet

und mit Erläuterungen und Anmerkungen versehen

von

Joseph Schüssler,

Justizbeamten in Raboldshausen.

Erstes Bändchen.

Cassel,

im Verlag von J. J. Bohné.

1836.

314 D

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Der Nutzen, welchen dic fleißige und aufmerksame Lectüre von Straf-Rechtsfällen nicht allein für angehende Richter, Vertheidiger und Gerichtsärzte, sondern auch für schon geübtere Geschäftsmänner gewährt, ist augenfällig, allgemein anerkannt und ergibt sich auch schon daraus, daß die Gesetze, und namentlich die Strafgesetze, erst durch ihre Anwendung, d. h. durch das lebendige Bild in der Wirklichkeit, gehörig verstanden und gewürdiget werden können. Es existiren daher in vielen Staaten eigene Sammlungen von solchen Rechtsfällen, unabhängig von einzelnen Darstellungen in mehreren Zeitschriften.

Der Umstand, daß eine solche eigene Zusammenstellung von, in Kurhessen zur Entscheidung gekommenen, Straf-Rechtsfällen zur Zeit nicht vorhanden ist, hat mih zu dem Entschlusse bewogen,

die folgende Darstellung zu beginnen. Bei dem Mangel eines Strafgesetzbuches für Kurhessen wird es um so erwünschter seyn, die Praxis der verschiedenen Obergerichte, sowie des höchsten Gerichtshofes in Entscheidung der Straf-Rechtsfälle kennen zu lernen, als die wenigen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in verschiedenen Verordnungen zerstreut und nicht immer ohne Mühe aufzufinden sind.

Die Sammlung selbst anlangend, so finden sich darin wohl auch manche Fälle von weniger wissenschaftlichem Interesse aufgenommen, und in der Darstellung zuweilen Thatumstände, welche, streng genommen, auch in den historischen Theil gehört haben würden, blos in den Entscheidungs-Motiven erwähnt; ich muß daher die Nachsicht des Publikums in Anspruch nehmen, wenn ich dabei etwa den zunächst mir vorgesteckten Zweck, den Gerichtsgebrauch einiger kurhessischen Strafgerichtshöfe in Bestrafung der verschiedenen Verbrechen und Vergehen zu zeigen und mich dabei möglichst kurz zu fassen, verfehlt haben sollte.

Die Bemerkungen in den Noten, welche größtentheils das Ergebniß des mir zur Regel gemachten

Quellenstudiums sind, habe ich hauptsächlich deshalb beigefügt, um in einer gedrängten Uebersicht die geschichtliche Fortbildung der strafrechtlichen Bestimmungen zu zeigen, die verschiedenen Ansichten der Strafrechts-Lehrer über zweifelhafte Gesetzstellen kurz anzugeben und zu würdigen, in den Entscheidungsgründen dargelegte Aussprüche zu beleuchten, das Nachschlagen der in Kurhessen geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erleichtern, den abweichenden Gerichtsgebrauch zu bemerken und auf manches Mangelhafte aufmerksam zu machen, und ich darf wohl hoffen, mir dadurch keine vergebliche Mühe gemacht zu haben.

Wenn auch das Meiste davon schon aus anderen, von mir regelmäßig angeführten Schriften entnommen werden kann, so hat doch nicht Jeder Zeit und Gelegenheit, diese Werke nachzulesen und sich solchergestalt eine gehörige Uebersicht zu verschaffen; auch dürften diese Anmerkungen, in ihrer Beziehung auf practische Fälle, namentlich für Anfänger, von Nutzen seyn.

Sollte dieses Unternehmen mit Nachsicht aufgenommen werden, so wird diese Sammlung durch eine Auswahl noch anderer, hier nicht aufgeführter,

Strafrechtsfälle — worunter auch von den übrigen Obergerichten entschiedene Fälle aufgenommen werden — fortgesetzt und das Erscheinen der weiteren Bändchen in verhältnißmäßig kurzen Zwischenräumen bewirkt werden.

Alle Belehrungen werde ich dankbar annehmen und bei der Bearbeitung der weiter folgenden Rechtsfälle sorgfältig benutzen und bitte zugleich um Unterstützung in meinem Vorhaben durch Mittheilung geeigneter Actenstücke oder Uebersendung schon ausgearbeiteter entsprechender Rechtsfälle, deren Verfasser ich — soferne solches nicht etwa verbeten wird — jedesmal nennen werde.

Naboldshausen am 12. Januar 1836.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniss.

		Seite
I.	Raubmord	1
II.	Mord	16
III.	Meuchelmord	23
IV.	Tödtung, vier Rechtsfälle	40
V.	Körperverletzung, drei Rechtsfälle	88
VI.	Raub, konkurrirend mit Diebstählen, zwei Rechtsfälle	102
VII.	Brandstiftung	121
VIII.	Diebstahl, neun Rechtsfälle	126
IX.	Bigamie	159
X.	Muthwilliges Banqueroutiren	160
XI.	Fälschung, drei Rechtsfälle	162
XII.	Verletzung eines vor Gericht an Eides Statt gegebenen Handgelöbnisses	172
XIII.	Beleidigung, Mißhandlung u. dgl. gegen Eltern und Schwiegereltern, neun Rechtsfälle	175

Seite
XIV. Jagdfrevel und lebensgefährliche Bedrohung eines Forstlaufers 185
XV. Renitenz, zwei Rechtsfälle 187
XVI. Entfremdung eines Pfandes, drei Rechtsfälle . . . 190
XVII. Hülfssteuer-Unterschlagung 193
XVIII. Versendung inländischen Branntweins ohne ordnungsmäßigen Transportschein 195
XIX. Landstreicherei 198

Bayerische Staats-Bibliothek München

Actenmäßige Darstellung
verschiedener
Straf-Rechtsfälle.

I. Raubmord.

Am 23. September 1825, Nachmittags kurz nach 3 Uhr, wurde der Leinenhändler Anton W. von W. im Königreiche Baiern, 36 Jahre alt, verheirathet und Familienvater, in dem, zwischen H. und R., oberhalb der R. Papiermühle gelegenen, Gehölze, die Schmiede genannt, auf dem an dem Fahrwege hinziehenden Fußpfade, mit Wunden am Kopfe und Halse, todt gefunden. Bei der, auf geschehene deshalbige Anzeige, am folgenden Tage vorgenommenen äußern und, nach bewirkter Zergliederung der Leiche, stattgehabten inneren Besichtigung ergab es sich, daß Anton W.

a) an den Folgen einer, von dem Winkel des Unterkiefers, linker Seite, quer, etwas schräg, abwärts über den vorderen Theil des Halses hinlaufenden, 5 Zoll langen, 2 Zoll von einander klaffenden, durch den Kehlkopf, die Speiseröhre, die großen Blutgefäße, bis auf die Halswirbelbeine dringenden, Schnittwunde, sodann

b) an einer weiter an dem Halse, rechts mit der vorher bei a. erwähnten großen Halsschnittwunde parallel laufenden, 2 Zoll langen Hautschnittwunde, sowie

c) an neunzehn anderen, im Gesichte und an dem Schädel befindlichen, Verletzungen
umgekommen war.

Nach dem gerichtsärztlichen Gutachten waren die unter a. aufgeführte, sowie zehn von den bei c. gedachten Verletzungen — letztere wegen der damit verbundenen Zertrümmerung der Hirnschale und sich bis in die Grundfläche der Hirnhaut erstreckende Knochensprünge und eines von der inneren Tafel losgetrennten, auf der Hirnhaut ansitzenden, Knochenstücks und dadurch herbeigeführten Erschütterung des Gehirns — schon an sich tödtlich (absolute lethalia vulnera), umsomehr also noch in ihrer Verbindung zu einander, daher auch — diesem Gutachten zufolge — keine Rettung durch die Kunst, selbst bei augenblicklicher Hülfeleistung, möglich gewesen seyn würde.

Schon aus der Art und Weise, wie Anton W. vorgefunden, sowie aus der Beschaffenheit der Wunden mußte die Ueberzeugung entstehen, daß derselbe durch äußere Gewalt umgekommen sey. Dieses bestätigte sich aber noch mehr dadurch, daß in der Nähe der Stelle, wo die Leiche gefunden ward, der leere Büchsenranzen des W., mit entzwei geschnittenen Tragbändern, ein mit Blut beflecktes Messer und ein mit Blut beschmutzter, scharfkandiger, Sandstein, an welchen beiden letztgedachten Gegenständen auch noch Haare anklebten, wie nicht weniger in einiger Entfernung (in einer Hecke) eine ebenfalls mit Blut befleckte, weißbeidergewandte Ermeljacke vorgefunden wurden.

Dieser That im höchsten Grade verdächtig, wurde sofort verhaftet und zur Untersuchung gezogen Johann Adam V., gemeiniglich N. genannt, von N., 23 Jahre alt und katholischer Religion, welcher unvermögend, noch unverheirathet und bereits im Jahre 1822

wegen eines zur Nachtzeit verübten Diebstahls von 24 Zaspeln Garn, durch Erkenntniß des kurf. Justizamts zu H., zu 14tägiger Gefängnißstrafe nebst zweimaliger Züchtigung, sodann wegen angeschuldigter versuchter Tödtung des Hüttners George K. und ausgestoßener Drohungen gegen dessen Ehefrau und seine eigene Mutter, und wegen Schimpfens gegen die Letztere, sowie der an dem Auszüger Johann S. von S. auf offener Straße verübten lebensgefährlichen Verwundung und angeblich versuchter Beraubung desselben, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe mit zweimaliger Züchtigung verurtheilt worden war.

Die gegen denselben erhobenen Verdachtsgründe waren so beschaffen, daß er — im Gefühle und Bewußtseyn, doch überführt zu werden — die That sogleich unumwunden eingestand.

Das von dem Inquisiten sowohl bei der vorläufigen, als in dem, mit ihm bei der Hauptuntersuchung vorgenommenen, artikulirten Verhöre abgelegte unumwundene Geständniß begreift folgende Puncte: Er sagte aus:

„daß er am 23. September 1825 in Gesellschaft des Leinenhändlers Anton W. von W., welcher mehreres Geld in einem Büchsenranzen gehabt, den er demselben habe abwechselnd tragen helfen, von Langenselbold her gereist sey. Auf dem Wege von N. nach H. im Walde, habe ihn der Gedanke angewandelt, den W. zu überfallen und ihm das Geld aus dem Ranzen zu rauben, worauf er auch alsbald den Entschluß zum Morde gefaßt. Zu diesem Behufe habe er, während W. vorausgegangen, in der Nähe zweier, neben einander stehenden, Eichen heimlich einen scharfkandigen Sandstein von der Erde, dicht am Wege, aufgehoben, hierauf sein in der linken Rocktasche aufbewahrtes Zulegemesser gezogen, sey dann mit raschen Schritten auf den, beiläufig 20 bis 30 Schritte vor ihm hergegangenen,

W. losgegangen, und habe diesen sogleich von hinten und von der rechten Seite her zuerst mit dem, in der rechten Hand gehaltenen, oben erwähnten, Steine einmal auf den Kopf, in die Gegend der Schläfe über das Ohr, mit Kraft und dergestalt geschlagen, daß derselbe mit seinem geschwungenen Stocke sich zwar noch gegen ihn gewehrt, ohne ihn jedoch treffen zu können, weil dem W. sogleich auf den erhaltenen Schlag die Kraft den Dienst versagt habe und derselbe dann zurück getaumelt sey. Sofort habe er dann den W. im Genicke am Halstuche gefaßt, über sein auswärts vorgebogenes Knie hergedrängt und demselben mit dem gezogenen und geöffneten Zulegemesser in den Hals, nächst der Gurgel, mit aller Kraft und in der Art gestochen, daß er das Messer, welches bis auf den Heft (Griff) eingedrungen, dergestalt mit der Schneide nach sich zugerissen habe, daß dadurch dem W. die Kehle ab- und durchgeschnitten worden wäre. Hiernächst habe er denselben schnell von seinem Knie herab auf die Erde sinken lassen und sey, weil jener durch Regungen des Körpers noch Lebenszeichen von sich gegeben, wiederholt über ihn hergefallen, habe ihn mit der linken Hand, worin er das Messer noch gehabt, im Angesichte unter den Haaren angefaßt, festgehalten und dann mit der rechten Hand den daneben noch gelegenen, von ihm während des Angriffs und nach dem versetzten ersten Schlage absichtlich hingeworfenen, Stein wieder aufgegriffen und den dahin gestreckten W. ungefähr fünfmal (wie er gewiß wisse) vielleicht auch noch einmal so viel (was er nicht gewiß wisse) auf den Kopf, hin und wieder und wohl auch in das Gesicht — worauf er sich so genau nicht erinnern könne — mit Heftigkeit so lange und dergestalt geschlagen, bis er an demselben durchaus kein Lebenszeichen mehr wahrgenommen hätte."

„Nach so vollbrachter That — zwischen halb 3 und

3 Uhr Nachmittags — habe er den Büchsenranzen, welchen der Entseelte noch um sich hangen gehabt, an den Tragbändern entzwei geschnitten, in die Hecken geschleift und daselbst, mit Zurücklassung seiner blutigen weißbeidergewandten Ermeljacke und des Ranzens, das darin in einem Quersacke und in einem langen leinenen Beutel befindliche Geld geraubt und sich damit nach seiner Heimath fortgemacht. Unterwegs sey er einmal eingekehrt, habe sich dann auf eine Strecke Wegs ein Pferd gemiethet und sey so zu Hause angelangt, wo er das geraubte Geld, welches er nach Bezahlung der Zeche, der Pferdemiethe und des Trinkgelds übrig behalten, dicht am Mühlgraben, an der Scheuer, unter das Stroh versteckt habe."

Inquisit bezeichnete hierauf dem ihn deshalb begleitenden Gerichtspersonale den Weg, welchen er mit dem W. von N. aus eingeschlagen und gab genau die Stelle, wo er die That verübt, in völliger Uebereinstimmung mit denjenigen Personen an, welche die Leiche zuerst gefunden hatten, beschrieb in gleicher Uebereinstimmung mit diesen Personen die Lage und die Person des erschlagenen W., ebenso die einzelnen Kleidungsstücke desselben, namentlich dessen Rock, Ranzen und sonstige Effecten, erkannte dieselben auf Vorzeigen als die des von ihm erschlagenen W., sowie das ihm vorgelegte, ohnfern der Mordstelle, neben dem zurückgelassenen Ranzen, vorgefundene, mit Blut befleckte Messer als sein eigenes und den neben der Leiche aufgefundenen mit Blut geträubten groben scharfkandigen Sandstein als diejenigen Instrumente an, womit er den W. ermordet habe. Ebenso erkannte nicht nur er selbst die, nächst der Mordstelle gelegene, blutbefleckte Jacke als seine eigene, sondern es erkannten auch seine Mutter, der Schneider H. (welcher sie verfertiget) und der Knecht Joh. R. solche, als dem Inquisiten gehörig, an, sowie noch andere Zeugen dieselbe als diejenige eidlich bezeichneten, welche derselbe am

Tage des in Rede stehenden Vorfalles am Leibe getragen hatte.

Das dem W. geraubte Geld fand sich in der Heimath des Inquisiten an dem von ihm benannten und beschriebenen Orte in den von ihm angegebenen Münzsorten im Betrage von 282 Gulden 46 Kreuzer 1 Heller vor, und es erkannte derselbe solches, nach geschehener Vorzählung, den Sorten nach als das nämliche an, welches er dem W. nach dessen, von ihm vollbrachten, Ermordung geraubt hatte, wie er denn gleichzeitig auch den Quersack und den langen leinenen Beutel, worin das Geld aufbewahrt gewesen, anerkannt hatte.

Die abgehörten Leumundszeugen schilderten den Inquisiten als ein allenthalben im üblen Rufe stehendes boshaftes Subject, welches die gegen ihn verhängten Strafen weder zu bessern noch abzuschrecken vermocht hätten.

Nach der geschlossenen vorläufigen stattgehabten Haupt-Untersuchung und eingegangenen Vertheidigungsschrift, erkannte der Criminal-Senat des kurhessischen Obergerichts der Provinz Fulda am 2. Januar 1826 für Recht:

„daß Johann Adam V. vulgo R. von R., des vorsätzlichen Raubmordes an Anton W. von W. geständig und überführt, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu strafen und in die Kosten der Untersuchung und Execution zu verurtheilen, diese aber, wegen Armuth des Inquisiten, aus der Staatskasse zu zahlen seyen, v. R. w."

In einem Anhange des Urtheils wurde zugleich verfügt, daß das aufbewahrte Geld, sowie die Kleidungsstücke und sonstigen Effecten des Ermordeten der Wittwe

desselben, gegen Empfangs-Bescheinigung, extradirt werden sollten.

In den, dem Urtheile vorangestellten, Entscheidungsgründen spricht das Obergericht u. A. aus:

daß, das vom Inquisiten abgelegte Geständniß anlangend, dasselbe nicht nur alle gesetzlichen Bedingungen der Rechtsgültigkeit erfülle, indem es ohne Zwang, frei, mit Ueberlegung, gründlich und deutlich, vor dem zuständigen Richter abgelegt und mehrmals wiederholt worden sey, sondern auch nach den Ergebnissen der Untersuchung, mit dem Thatbestande, allen Spuren, welche die That zurückgelassen, mit Ort und Zeit, sowie dem gerichtlichen und ärztlichen Befunde, mit den beschwornen Zeugnissen derjenigen Personen, welche den Inquisiten so wie den Ermordeten kurz vor und bald nach der That gesehen, mit sich selbst und allen erwiesenen Umständen, von denen Inquisit im Falle seiner Schuldlosigkeit keine Wissenschaft hätte haben können, auf das genaueste im Einklang stehe [a]).

Hiernach und nach den vorliegenden sonstigen (oben näher angeführten) Umständen sey der Thatbestand des Verbrechens des Raubmordes in objectiver und subjectiver Hinsicht zur rechtlichen Gewißheit erhoben [b]).

---

a) Ueber die Erfordernisse eines vollgültigen Geständnisses in formeller und materieller Hinsicht vergl. Tittmann Handbuch der Strafrechtswissenschaft, Halle 1810, Th. IV. §. 799 und 800. — Martin Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminal-Prozesses, Göttingen 1820, §. 73. — Kleinschrod, über das Geständniß als Beweismittel in peinlichen Fällen, im Archive des Criminalrechts. B. IV. St. IV. Nr. III.

b) Vergl. Tittmann a. a. O. Th. II. §. 201 und 202. — Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 219. — Man darf den

Was die Zurechnungsfähigkeit betreffe, so habe Inquisit, seinen Geständnissen zufolge, die That unabhängig und frei von äußerem Einflusse, aus freiem Antriebe, mit Ueberlegung und mit der vorgefaßten bösen Absicht ausgeführt, „um“ — wie er sich selbst ausdrücke — „den W. schnell aus der Welt zu schaffen und sich in den Besitz des Geldes zu setzen, damit er seines Fanges sicher wäre und die That unentdeckt bleibe.“

Hiernach liege eine, aus bösem Vorsatze und aus rohem Eigennutze, mit Ueberlegung verübte Tödtung, oder ein vorsätzlicher Raubmord zur Bestrafung vor, für welches Verbrechen die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1533 [c]) zwar keine eigene Bestimmung enthalte, wohl aber im Art. 126 „jeden boshaftigen überwundenen Räuber“ und im Art. 137. jeden Mörder mit der Todesstrafe bedrohe. Zwar solle nach dem zuletzt gedachten Artikel „ein fürsetzlicher muthwilliger Mörder“ mit dem Rade vom Leben zum Tode gestraft werden (welche Strafe der Gesetzgeber nach der damals stattgefundenen Gewohnheit beibehalten); allein diese Gewohnheit bestehe sowohl nach allgemeinem, als insbesondere nach kurhessischem Gerichtsgebrauche nicht

---

besonders benannten mit dem eigentlich qualificirten Morde nicht verwechseln. Nach der Carolina ist der Verwandten-Mord und vielleicht auch der Giftmord als qualificirt zu betrachten und soll mit härterer Strafe belegt werden, welches letztere jedoch nach der, namentlich in Kurhessen bestehenden Praxis als Antiquität erscheint, wie unten vorkommen wird.

c) Ueber die authentische Ausgabe der peinl. Gerichtsordn. s. Not. f. — Die hessische Halsgerichts-Ordnung von 1535 ist einestheils auf die heutigen Verhältnisse nicht überall mehr anwendbar und daher auch größtentheils außer Gebrauch gekommen, anderntheils aber kann sie in den, erst später zu Kurhessen gekommenen, Gebietstheilen keine Gültigkeit äußern.

mehr, es sey vielmehr statt der Strafe des Rades die des Schwertes angenommen worden [d]).

Was die Motive zur That und die vom Vertheidiger des Inquisiten angegebenen Milderungsgründe [e]) anlange, so vermöchten diese die Zurechnung um so weniger zu schwächen, als:

1) nach Artikel 164 und 179 der peinlichen Gerichtsordnung und zwar nach den Bestimmungen des erst-

---

d) Manche Praktiker weichen, hauptsächlich auf die Auctorität des *Carpzov* Qu. 22 observ. 2 und zum Art. 137 der P. G. O. §. 17, von der Carolina ab, indem sie der Regel nach den Mörder blos mit der Schwertstrafe und nur den Raubmörder mit der Strafe des Rades belegen, und daher den Art. 137 blos von dieser Art des Mordes verstehen. Doch entbehrt diese Auslegung eines genügenden Grundes und wird in der neuesten Zeit fast allgemein verworfen. Der dem neuesten und namentlich auch dem in Kurhessen befolgt werdenden Gerichtsgebrauche zu Grund liegende Satz: daß die höchste Strafe, welche der Staat verhängen könne, die einfache Todesstrafe sey, entspricht nicht nur dem wahren Begriffe, dem Grunde und Zwecke der Strafe vollkommen, sondern giebt zugleich ein rühmliches Zeugniß von einer geläuterten Rechtsphilosophie und bekundet die hohe Stufe der Aufklärung und Humanität, welche unser Jahrhundert erklimmt hat. Wenn in den s. g. barbarischen Zeiten das Princip befolgt wurde, die Strafübel überhaupt, besonders aber die Kapitalstrafen durch verschiedene äußere Merkmale und Martern zu schärfen, um einen (vermeintlich) großen und bleibenden Eindruck beim Volke hervorzubringen (die strenge Abschreckungs-Theorie), so mag dieses vielleicht dem damaligen Zeitgeiste und der damaligen Bildungsstufe des Volkes entsprochen haben; in unsere Zeit paßt es schlechterdings nicht, und wir können nur mit Schrecken und Schaudern an eine Zeit denken, welche derartige Greuelscenen unsern Blicken wieder vorführen würde, was jedoch — zum Troste der Menschheit — kaum möglich erscheinen dürfte.

e) Ich habe es für überflüssig gehalten, die einzelnen, vom Vertheidiger angegebenen, Umstände anzuführen, indem dieselben sich jedesmal aus den, unter die Entscheidungsgründe mit aufgenommenen Widerlegungen derselben von selbst ergeben.

gedachten Artikels die Jugend, bei Dieben nur bis zum 14. Lebensjahre, nach der Vorschrift des letztbemerkten Artikels aber bei Uebelthätern überhaupt nur dann Milderungsgrund seyn solle, wenn Jemand „der jugent . . . . . halben, wissentlich seiner synn nit hett;" als

2) des Inquisiten Geständniß nicht freiwillig angeboten, sondern lediglich Folge der unwidersprechlich gegen ihn vorgelegenen Verdachtsgründe und des Eindrucks, den seine Gefangennehmung auf ihn gemacht, gewesen sey; als ferner

3) die angebliche Noth ohnehin beim Verbrechen des Mordes niemals Milderungsgrund seyn könne, und als endlich

4) der Genuß des Branntweins, seiner Quantität nach so wenig, als weil er zu verschiedenen Zeiten vom Inquisiten und nach fortgesetzten Märschen genossen worden, die Willensfreiheit desselben zu hindern vermocht habe, da derselbe selbst angebe, daß er, wenn er gleich den genossenen Branntwein etwas gespürt, doch gehörige Ueberlegung gehabt, und die That auch mit Ueberlegung ausgeführt habe, und ohnehin auch die bei Verübung der That angewendete physische Kraft und geistige Ueberlegung die volle Willensfreiheit des Inquisiten bekunde.

Dem Allem zufolge, und da Inquisit ohnedies bereits mehrfach bestraft worden, auch nach der Aussage der Leumundszeugen ein allenthalben in üblem Rufe stehendes, boshaftes Subject sey, verdiene er, daß er forthin für die menschliche Gesellschaft auf immer unschädlich gemacht werde.

Nachdem das Urtheil dem Inquisiten eröffnet war, wurden die Acten in Gemäßheit des §. 39 der Verordnung vom 29. Juni 1821 an das kurfürstliche Oberappellationsgericht zu Kassel eingesendet, welches dann, nach Vorschrift des §. 40 der angeführten Verordnung

mit sieben Mitgliedern besetzt, am 1. Mai 1826 nach der von Amtswegen vorgenommenen Revision,

in Erwägung:

„daß das Erkenntuiß voriger Instanz, nach den darin ausgeführten Entscheidungsgründen, mit den Ergebnissen der geführten Untersuchung und den durch den Gerichtsgebrauch modifizirten Gesetzen, sich im Einklange befindet;"

„daß namentlich der Thatbestand des angeschuldigten Verbrechens in objectiver sowohl, als in subjectiver Hinsicht, durch das Gutachten der Sachverständigen, die begleitenden Verhältnisse und das Geständniß des Angeschuldigten rechtsbeständig festgestellt ist, insonderheit das Geständniß des Angeschuldigten alle, zur Glaubwürdigkeit gehörenden, Erfordernisse in sich vereiniget;"

„die einzelnen, darin angegebenen, sowie überhaupt die mit dem Geständnisse in Verbindung stehenden, Umstände auch außerdem so vollständig erwiesen sind, daß, selbst ohne Rücksicht auf das abgelegte Geständniß, der Angeschuldigte als auf künstlichem Wege überwiesen zu betrachten seyn würde;"

„und daß die für das vorliegende Verbrechen des Raubmordes erkannte Strafe als rechtlich begründet angesehen werden muß, da nach dem allgemeinen strafrechtlichen Grundsatze, daß die einfache Todesstrafe das höchste Uebel sey, welches der Staat einem Menschen rechtlich zufügen dürfe, und nach dem hierauf gestützten heutigen Gerichtsgebrauche, die in dem Artikel 137 der peinlichen Gerichtsordnung von 1532 *) für den Mord angedrohte Strafe des Rades nicht mehr zur Anwendung kommt,"

*) Ueber die authentische Ausgabe der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V., bezüglich deren Entstehung sind die Rechtsgelehrten nicht einig. Dr. Joh. Christoph Koch sucht in

„besondere Umstände aber, welche die Zurechnung ausschließen oder herabsetzen könnten, nicht vorhanden sind,"

für Recht erkannte:

„daß das von dem Obergerichte zu Fulda unterm 2. Januar 1826 ertheilte Erkenntniß lediglich zu bestätigen sey, v. R. w."

Am 26. August 1826 wurde das vom Ober-Appellationsgerichte ausgesprochene Erkenntniß dem Obergerichte zu Fulda mit der Bemerkung zugefertiget, daß Seine Königliche Hoheit der Kurfürst, nach einer erfolgten allerhöchsten Entschließung vom 13. desselben Monates, keine Gründe gefunden hätten, die gegen den Raubmörder Johann Adam B., gemeiniglich auch R. genannt, aus R., erkannte und vom Ober-Appellationsgerichte bestätigte Todesstrafe zu mildern [g]). Zugleich wurde

---

der Vorrede der von ihm veranstalteten Ausgabe nachzuweisen, daß die Edition vom Jahre 1533 die erste und Original-Ausgabe sey, wogegen Andere, namentlich *J. S. Fr. Böhmer* meditationes C. C. C. Hal. 1774, welchem bald auch *C. F. Walch* de C. C. C. editione authentica, Jenae 1785, beigetreten ist, behaupten, daß eine andere sehr alte Edition ohne Jahreszahl noch älter und vom Jahre 1532 sey. Es erscheint jedoch dieser Streit ganz nutzlos, wenn man mit dem in Göttingen lebenden Böhmer, in seinem Programme, annimmt, daß die Ausgaben von 1533 sowie die angeblich verloren gegangene von 1532 beide authentisch seyen, indem das privilegium impressorium allen, bei Ibo Scheffer zu Mainz gedruckten, Ausgaben verliehen gewesen ist. Die von dem letztgedachten Böhmer verheißene und auch angekündigte kritische Ausgabe der Carolina, nebst einem vollständigen Kommentare, ist — meines Wissens — leider bis jetzt nicht erschienen.

g) Nach §. 22 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Juni 1821 muß das Justiz-Ministerium die Vorlegung der peinlichen Urtheile, welche Todes- oder lebenslängliche Eisen- oder Kerkerstrafe aussprechen, zur Erklärung des Regenten, ob derselbe von dem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wollte, bewirken, und nach §. 40 dieser Verordnung (am Ende) sollen dergleichen Ur-

dem gedachten Obergerichte aufgegeben, das Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts, nebst der erfolgten allerhöchsten Entschließung dem Angeschuldigten zu verkündigen und die erkannte Strafe an demselben gehörig vollziehen zu lassen [h]).

---

theile vor ihrer Vollziehung mit den Acten an das Justiz-Ministerium zu dem gedachten Behufe von dem Ober-Appellationsgerichte eingesendet werden. (Vergl. auch §. 2 der Verordn. vom 12. Dez. 1821).

Hieran hat die kurhessische Verfassungs-Urkunde vom 5. Jan. 1831 im Allgemeinen nichts abgeändert und im §. 126 Absch. 4 nur bestimmt, daß sich das Begnadigungsrecht nicht auf solche Fälle erstrecken solle, wo wegen Verletzung der Verfassung ꝛc. eine Verurtheilung eingetreten sey. Vgl. Friedrich Murhard, die kurhessische Verfassungs-Urkunde erläutert und beleuchtet ꝛc., zweite Abtheilung S. 509 ff.

h) Bei dem Obergerichte in Fulda kamen mehrere Bedenklichkeiten darüber, in welcher Art dermalen die Todes-Urtheile zu vollstrecken seyen, zur Sprache; und da sich dasselbe zu deren Beseitigung nicht für ermächtiget hielt, so fragte es darüber am 23. September 1826 bei dem Justiz-Ministerium an und führte in dem Berichte wörtlich Folgendes, nach vorausgeschickter Einleitung, an:

„Ehedem wurden solche Hinrichtungen (die letzte hat vor 25 Jahren dahier statt gehabt) unter Beobachtung bestimmter, wohl auch anderwärts herkömmlichen, Feierlichkeiten, mittelst Hegung eines hochnothpeinlichen Gerichtes, Vorlesung des Urtheils unter freiem Himmel, Brechung des Stabes u. dgl. vollzogen. Die Ausführung des Verbrechers zu dem beiläufig ¾ Stunden von der Stadt entlegenen Richtplatze geschah, während des Läutens mit einer besonders dazu bestimmten Glocke in der Stadtpfarrkirche und unter einer zahlreichen Bedeckung von Land-Miliz und bewaffneten Bauern, welche um den Richtplatz einen Kreis zogen."

„Abgesehen davon, daß manche dieser Gebräuche dermalen nicht mehr statt finden können, indem z. B. ein förmliches Centgericht und eine Land-Miliz nicht mehr besteht, glauben wir auch, daß diese Art der Vollstreckung unserer Zeit nicht mehr angemessen ist, weil unsres Erachtens die Vollziehung von Todes-Urtheilen zwar nicht heimlich geschehen, aber auch nicht als

Am dritten Tage nach bewirkter Publikation, am

---

ein öffentliches Spectakel für Schaulustige behandelt werden soll. Unmaßgeblich schlagen wir folgende Art des Vollzugs vor:

1) das Urtheil wird dem Delinquenten drei Tage vor der Execution durch ein Mitglied des hiesigen Landgerichts eröffnet und ihm der zur Hinrichtung bestimmte Tag bekannt gemacht.

2) von dieser Zeit an ist einem Geistlichen von der Confession des Delinquenten der Zutritt zu ihm gestattet. Allen andern Personen aber bleibt dieser Zutritt verwehrt, insofern nicht von dem Vorstande des Criminal-Senats eine schriftliche Erlaubniß beigebracht wird;

3) am Tage der Execution begiebt sich ein Mitglied des Landgerichts, in Begleitung eines Landgerichts-Actuars und Gerichtsdieners, in das Gefängniß des Inquisiten und läßt diesen entfesselt, mit einer weißen leinenen Jacke, langen Hosen von demselben Zeuge und einer weißen baumwollenen, mit einem schwarzen Bande versehenen, Mütze, bekleidet, auf dem vor dem Gefangenhause bereits stehenden Karren transportiren.

4) Dann wird Inquisit unter Bedeckung von sechs Gensdarmen, wovon zwei vor, zwei neben und zwei hinter dem Karren reiten, zum Richtplatze gefahren. Der Stockmann (Gefangenwärter) reitet ebenfalls neben dem Karren.

5) Das Mitglied des Landgerichts und der Actuar begleiten den Zug, in einem Wagen fahrend;

6) dem Geistlichen steht es frei, mit dem Inquisiten zu fahren oder sich früher auf den Richtplatz zu begeben. (Vor Zeiten mußte der Geistliche bei dem Delinquenten auf dem Karren sitzen.)

7) Der Richtplatz muß vor der Ankunft des Delinquenten und der Landgerichts-Kommission, zur Aufrechthaltung der Ordnung von der erforderlichen, von dem dahier garnisonirenden Bataillon zu requirenden, Militair-Mannschaft umgeben werden.

8) Bei dem Richtplatze angekommen, besetzen die den Karren begleitenden Gensdarmen die auf den Richtplatz führende Thüre, bei welcher der Inquisit den Gehülfen des Nachrichters übergeben wird.

9) Auf den Richtplatz darf, außer dem Delinquenten, Niemand eingelassen werden, als

a) das Gerichtspersonale,

13. October 1826, Vormittags 9 Uhr, wurde der Inquisit, dem Urtheile gemäß, hingerichtet [i]).

---

b) der Geistliche,
c) der Nachrichter, und
d) seine Gehülfen.

10) Am Richtplatze ist dem Delinquenten noch eine Unterredung mit dem Geistlichen (bei Katholiken die Beichte) gestattet.

11) Dann wird die Todesstrafe durch den Nachrichter vollzogen und darüber von dem Gerichtspersonale am Richtplatze selbst eine Registratur geführt.

12) Die Leiche des Delinquenten wird, insoferne sie nicht an die medicinische Facultät zu Marburg abgeliefert wird, von den Gehülfen des Nachrichters bei dem Richtplatze unentkleidet verscharrt."

Das Obergericht erbat sich, dafern diese Vorschläge nicht genehmiget werden sollten, weitere Verhaltungsbefehle, worauf am 4. October 1826 der nachstehende Beschluß des Staatsministeriums (Abtheilung der Justiz) erfolgte:

1) „Die Vorschläge des Obergerichts werden mit der Bestimmung genehmigt, daß, statt sechs nur vier Gensdarmen zur Bedeckung des Karrens zu verwenden sind, und, statt der vorgeschlagenen besonderen, die gewöhnliche Kleidung des Missethäters, jedoch mit möglichster Beobachtung der Reinlichkeit und des Anstandes, beizubehalten ist."

2) „Wird der Flügel-Adjutant . . . . . zur Auswirkung einer allerhöchsten Ordre wegen Umstellung des Richtplatzes mit der nöthigen Militair-Mannschaft, in Kenntniß gesetzt." —

Der Nachrichter von Kassel erhielt für die Hinrichtung (die Staatskasse zahlte) 5 Kammergulden oder 4 Thlr. 12 gGr.; Diäten jeden Tag 2 Thlr.; Reisekosten von Kassel nach Fulda 21 Thlr.; Zehrung einschließlich für den Gehülfen und einen Knecht per Tag 2 Thlr. Für einen zweiten Knecht aus Fulda wurden per Tag vergütet 19½ gGr.

i) Ueber die, namentlich in der neueren Zeit, oft aufgeworfene Frage; ob die Todesstrafe rechtmäßig sey? und über die Abschaffung der Todesstrafe hat Mittermaier im Archive des Criminalrechts, herausgegeben von Abegg, Birnbaum, Heffter und Mittermaier. 1834. St. 1. Nr. I. (Beschluß davon in St. 2 Nr. IX) eine sehr gediegene Abhandlung geschrieben.

Die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe hat zuerst Beccaria über Verbrechen und Strafen §. 16 bestritten und Bergk in

II. Mord.

Der noch unverheirathete Johann St. von W., 23 Jahre alt, katholischer Religion, welcher bei seinem Schwager, dem Müller Johann Adam G. zu N., Landgerichtsbezirks Fulda, sich aufhielt und demselben als Knecht Beistand leistete, lebte seit einiger Zeit mit der Dienstmagd desselben, Eva Katharina Sch. von N. in einem geschlechtsvertraulichen Umgange und schwängerte dieselbe. Als sie ihm ihre Schwangerschaft entdeckte, versprach er ihr (Ende Octobers 1825) zur Abfindung 30 bis 40 Gulden unter der Bedingung, daß sie ihn nicht

---

seiner Uebersetzung von Beccaria Th. II. S. 251 geht so weit, daß er nicht allein die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe, sondern auch der lebenslänglichen Gefängnißstrafe bestreitet. Vergl. auch Eschenmayer über die Abschaffung der Todesstrafe, Tübingen 1831 und Grohmann über das Princip des Strafrechts, Karlsruhe 1832.

Die Gründe, welche gewöhnlich angeführt werden und die Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe rechtfertigen sollen, sind: dem Verbrecher würden die Zeit zur Besserung und die Mittel durch die Todesstrafe entzogen, wenigstens einen Theil der höheren Bestimmung zu erfüllen, die dem Menschen auf der Erde angewiesen sey; der Staat könne dem Menschen das Leben nicht nehmen, da er es ihm nicht gegeben habe; es lasse sich im Staate keine höhere Strafe rechtfertigen, als diejenige, wodurch der Staat gegen den Verbrecher selbst gesichert werde und dieses sey nur durch gelinde Mittel zu erreichen; nicht die Härte der Strafe, sondern die Dauer mache den tiefsten Eindruck auf das menschliche Gemüth u. dergl.

Es dürfte jedoch nicht schwer halten, alle diese und andere Gründe zu widerlegen oder zu beseitigen. (Vergl. Feuerbach in der Bibliothek für peinliche Rechtswissenschaft B. II, St. 1, Nr. VI in der Abhandlung: der Tod ist das größte Uebel und die abschreckendste Strafe.) Die Todesstrafe erscheint nothwendig als eine verdiente Strafe für die größten rechtswidrigen Handlungen zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung, und hieraus folgt ihre Rechtmäßigkeit von selbst.

als ihren Schwängerer angeben solle, indem er sie doch nicht heirathen könne, da sie kein Vermögen besitze und er sich in der Kürze mit einem wohlhabenden Mädchen ehelich zu verbinden beabsichtige. Auf die Erklärung der Eva Katharina Sch., daß sie die ihr angebotene Summe nicht annehme, erwiederte ihr Johann St.: „wenn sie ihn doch angebe, werde sie sehen, was in vierzehn Tagen geschehe.“

Ungefähr 14 Tage nachher, am 1. November 1825, des Morgens um 6 Uhr, gewahrte die Ehefrau des Müllers G. (Schwester des Joh. St.) ihre gedachte Dienstmagd an der Treppe im Hause, mit dem Kopfe unten auf der Erde und mit den Beinen noch auf der Treppe selbst liegend und überzeugte sich sogleich, daß sie todt war. Unter dem Rufe „Johann,“ — ihren Bruder Johann St. meinend — „was hast du gethan!“ lief sie zu ihrem Ehemanne und erzählte ihm, was sie eben gesehen hatte. Alle Rettungsversuche waren ohne Erfolg und St. betheuerte und versicherte stets auf die von seinem Schwager und dessen Ehefrau an ihn gerichteten Vorhälte über die höchstwahrscheinlich von ihm geschehene Tödtung der Sch., daß er von gar nichts wisse und ganz unschuldig sey.

Bei der, auf sofortige Anzeige, von den Gerichtsärzten im Beisein des Gerichtspersonals vorgenommenen Leichenschau, bewirkten Abduction und Section ergab es sich, daß der todten Eva Katharina Sch. aus dem Munde, der Nase und dem rechten Ohr Blut floß, daß das Gesicht, der Hals und der Nacken derselben blau war, und daß dieselbe durch eine vollkommene Verrenkung des ersten, zunächst am Kopfe sich befindenden, Halswirbels um's Leben gekommen sey; wobei die Kunstverständigen dahin koncludirten, daß Verrenkungen dieser Art unbedingt tödtlich seyen.

In dem Leibe der Eva Katharina Sch. befand sich ein bereits todtes Kind männlichen Geschlechts,

welches — nach dem Gutachten der Gerichtsärzte — den 7. Monat der Schwangerschaft erreicht hatte.

Der, der That dringend verdächtige, Johann St., wurde sofort verhaftet, läugnete aber in den ersten Verhören nicht nur jede Urheberschaft oder Theilnahme an der fraglichen Tödtung, sondern war frech genug, sogar Genugthuung für den ihm angefügten Schimpf zu verlangen. Auch, nachdem durch Johann Adam G. und dessen Ehefrau, sowie durch sonstige Auskunftspersonen dargethan ward, daß St. mit der Sch. in einem vertraulichen Verhältnisse gelebt, daß er ihr — wie sie mehrmals erzählt — 30 bis 40 Gulden versprochen und sie angegangen habe, nicht auf ihn, ihrer Schwangerschaft wegen, zu bekennen, zuletzt aber gegen sie geäußert hätte, daß, wenn sie ihn doch angebe, sie sehen werde, was es in 14 Tagen gebe; obgleich ferner auch der Schlafgeselle und Pathe des St., Hartmann S. aussagte, daß er in jener Nacht in der Schlafkammer der Sch. ein Geächze und Gestöhne und einige Zeit nachher ein, wie von einem die Treppe herunter fallenden Gegenstande verursachtes, Poltern gehört habe, war St. dennoch zu keinem Geständnisse zu bewegen. Erst in der, zur Vornahme von Gegenüberstellungen zwischen ihm und den Auskunftspersonen, anbezielten Tagfahrt, als er auf dem Gange vor dem Verhörzimmer seinen Schwager und seine Schwester erblickte, erwachte in ihm plötzlich die Stimme des Gewissens so heftig, daß er sich unwiderstehlich angetrieben fühlte, seiner Brust Luft zu machen und folgendes, späterhin mehrmals wiederholtes, Geständniß, unter Bezeigung großer Reue, abzulegen. Er gestand nämlich ein:

„daß er die Eva Katharina Sch. gegen Pfingsten 1825 geschwängert und ihr, damit sie ihn nicht als Schwängerer angebe, 30 bis 40 Gulden angeboten, derselben aber, weil sie die Annahme dieser Summe verweigert, erklärt habe, daß, wenn sie ihn doch angebe, sie sehen solle, was in 14 Tagen geschehen werde;“

„daß er hierauf am Abende des 31. Octobers 1825, eine viertel oder halbe Stunde früher, ehe er sich auf den Boden, wo sein Bett gestanden, begeben, in den Stall gegangen sey und hier, um den nachtheiligen Folgen dieser Schwängerung zu entgehen, den Gedanken gefaßt habe, die Eva Katharina Sch. um's Leben zu bringen;"

„daß er in dem Stalle wie verwirt gewesen sey und nicht gewußt habe, wie er die Ermordung vollführen wolle, und ob es besser sey, die Geschwängerte mit einem Messer zu erstechen, oder dieselbe zu erwürgen;"

„daß er dann zu Bett gegangen und darin weiter überlegt habe, wie der Mord am leichtesten und so, daß die That unentdeckt bleibe, zu vollbringen sey. Endlich habe er den Entschluß gefaßt, der Sch. den Hals zu brechen nnd sie nach vollbrachter That die Bodentreppe hinabrollen zu lassen, damit, wenn die Leiche des Morgens gefunden werde, man glauben solle, die Entleibte sey die Treppe herunter gestürzt und habe hiervon den Hals gebrochen."

„Alsbald — so fährt der Angeklagte fort — habe er sich barfuß und bloß im Hemde aus seinem Bette in die Kammer bei das Bett der Sch. begeben, in dem Rocke derselben, welcher am Bette gehangen, ein Brodmesser gesucht und gefunden, und dabei beabsichtiget, mit diesem Messer dieselbe zu erstechen. Dieses habe er jedoch nicht gethan, sondern das Messer, ohne es aufzumachen, in das Bett geworfen und die Sch., welche geschlummert und auf der rechten Seite gelegen, zuerst am Halse und gleich darauf mit beiden Händen, und zwar mit aller Kraft, an den zwei Ohren angefaßt und ihr den Kopf, welcher mit einem Tuche umbunden gewesen sey, geschwind nach der linken Seite herum gedreht, so daß es gekracht, dieselbe geröchelt und nach dem Athem geschnappt habe."

„Als nun die Sch. todt gewesen, was in wenigen

Augenblicken geschehen sey, habe er sich wieder in sein Bett gelegt, sey aber nach Verlauf von einer oder zwei Stunden wieder aufgestiegen und in die Kammer derselben gegangen, habe deren Leichnam aus dem Bette gehoben, an die Bodentreppe getragen und, mit dem Rücken auf die Treppe und den Kopf abwärts, so angelegt, daß solcher langsam herunter gerutscht sey, wobei, durch das Zurückschlagen der blos angelehnt gewesenen untern Bodenthüre wider die Wand, sowie durch das Anfahren des Kopfes der Leiche an die Steinplatten, ein starkes Geräusch verursacht worden wäre."

Das Messer, womit St. anfangs die Sch. hatte tödten wollen, wurde im Bette vorgefunden, das Kopfkissen im Bette selbst war zusammengedrückt und die in der Schlafkammer befindlichen Kleidungsstücke der Ermordeten, besonders aber das Tuch, welches dieselbe Nachts um den Kopf zu binden pflegte, waren mit Blut befleckt.

Nach der geschlossenen vorläufigen und stattgehabten Haupt-Untersuchung — wobei Inquisit sein Geständniß abermals wiederholte — sowie nach eingekommener Vertheidigungsschrift, erkannte der Criminal-Senat des kurfürstlichen Obergerichts der Provinz Fulda am 30. März 1826 für Recht:

> „daß Inquisit Johann St. mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu bestrafen, auch in sämmtliche, sowohl durch die Untersuchung, als auch durch die Vollziehung der Strafe entstandenen und noch entstehenden Kosten zu verurtheilen sey, v. R. w.

und zwar aus nachstehend kurz angegebenen Gründen:

Das Bekenntniß des Inquisiten über die Art der Begehung der Missethat stehe sowohl mit den gerichtlichen Protokollen, in Beziehung auf den Thatbestand, als auch

mit dem gerichtsärzlichen Befunde und Gutachten in vollem Einklange, und hiernach erscheine nicht nur das Daseyn des Verbrechens, sondern auch der Umstand, daß der Inquisit dasselbe begangen habe, vollständig erwiesen.

Der Entschluß desselben zur Tödtung der Sch. sey durch Ueberlegung bestimmt worden, und die wirklich vollbrachte That der Zweck des Inquisiten gewesen. Hiernach liege also ein Mord im gesetzlichen Sinne des Wortes vor, folglich sey die Bedingung vorhanden, unter welcher die vom Gesetze angedrohte Strafe ausgesprochen werden könne.

Die Strafbarkeit des Inquisiten werde dadurch noch erhöhet, daß derselbe geständigermaßen gewußt habe, wie die Eva Katharina Sch. von ihm schwanger gewesen, er folglich auch habe voraussetzen und voraussehen müssen, daß er durch Ermordung der Mutter zugleich den Tod des wahrscheinlich lebenden Kindes herbeiführe, oder doch wenigstens das Leben desselben im höchsten Grade gefährde.

Der Vorwurf, welchen der Vertheidiger des Inquisiten dem Verfahren mache, daß nämlich der Untersuchungs-Richter den Inquisiten durch Verfänglichkeit zum Geständnisse gebracht habe, verdiene um so weniger Rücksicht, als Inquisit in der Haupt-Untersuchung die That mit allen Umständen wiederholt eingestanden habe, und der von demselben geltend gemachte Umstand, daß nach Auflösung des ehemaligen deutschen Reiches die Befolgung der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. nicht neuerdings geboten worden sey, vermöge die Strafe ebenso wenig zu mildern, weil die gedachte Gerichtsordnung nicht aufgehoben worden sey und die Gerichte, wenigstens in vielen Stücken, die Vorschriften derselben befolgten. Auch könne die Minderjährigkeit des Inquisiten hier keinen mildernden Einfluß begründen, da er ohnedies den gehörigen Schul- und Religions-Unterricht erhalten und

darin, nach der Versicherung seines Vaters, gute Fortschritte gemacht habe, wie nicht weniger auch weder die nach der That bezeugte Reue, noch der frühere gute Lebenswandel des Inquisiten, da es sich hier von einem Kapital-Verbrechen handle, strafmildernd in Betracht kommen könne.

Nach Artikel 137 der peinlichen Gerichtsordnung solle der fürsetzliche Mörder zwar mit dem Rade vom Leben zum Tode gestraft werden; jedoch sey diese Strafe durch die Praxis außer Gebrauch gekommen und werde vielmehr, statt derselben, die einfache Schwertstrafe nunmehr zur Anwendung gebracht, weshalb auch im vorliegenden Falle nur die Schwertstrafe zu erkennen sey. —

Das Ober-Appellationsgericht erkannte am 20. Juni 1826, nach stattgehabter Revision, „unter Beziehung auf die in dem Urtheile voriger Instanz ausgeführten Entscheidungsgründe,"

für Recht:

„daß das von dem Obergerichte zu Fulda unter dem 30. März 1826 gegebene Erkenntniß zu bestätigen sey, v. R. w.

Auch in diesem Falle machten Seine Königliche Hoheit der Kurfürst, nach einer am 30. August 1826 erfolgten allerhöchsten Entschließung keinen Gebrauch vom Begnadigungsrechte, und es wurde daher Johann St., nach der am 8. September 1826 von dem Ober-Appellationsgerichte erfolgten Remission der Acten sammt dem abgegebenen Erkenntnisse und der gedachten allerhöchsten Resolution, und nach vorgängiger ordnungsmäßiger Publikation, an dem nämlichen Tage und gleichzeitig mit dem Raubmörder Johann Adam V. vulgo R. (am 13. October 1826) hingerichtet [a]).

---

a) Während der Zug nach dem Richtplatze begann, überreichte der Vertheidiger des Inquisiten St. bei dem Obergerichte noch ein Gesuch, worin er u. A. auch um einstweilige Aussetzung des

III. Meuchelmord.

Am linken Ufer des Fuldaflusses, in der s. g. Wassermanns-Ecke, an der Bleichwiese zwischen H. und F. (in der Provinz Fulda) wurde am 19. Juni 1828 eine, mit dem Gesichte über einen halben Fuß tief im Wasser liegende, weibliche Leiche, und etwa 12 Fuß davon entfernt, auf dem oberen Ufer neben einem Erlenbusche ein trockener, dem am rechten Fuße des Leichnams vollkommen ähnlicher, Schuh, sowie ein Tragkorb im Fuldaflusse selbst vorgefunden. Das mit Erhebung der Leiche beschäftigte Gerichtspersonale, sowie mehrere dabei anwesende Personen erkannten sogleich den todten Körper als den der Anna Katharina Sch. von F., was sich sofort zur Gewißheit erhob, als deren beide herbeigekommene Geschwister dieses vollkommen bestätigten. Auf, am 20. Juni 1828 vorgenommene mehrmalige Besichtigung der Leiche wurden, außer einer geringen Hautabstreifung am Halse, keine Spuren erlittener Gewaltthätigkeiten äußerlich wahrgenommen und deshalb kein Bedenken getragen, die Beerdigung zu gestatten. Als jedoch die Schwester der Entseelten gegen den Buchbinder Christian Friedrich L. aus H. wegen Ermordung der Letzteren Verdacht erhob und dabei bemerklich machte, daß dieselbe schwanger gewesen sey, wurde die Leiche wieder ausgegraben und am 23. Juni 1828 die Zergliederung derselben bewerkstelliget. Es fand sich nun und zwar bei Oeffnung des Unterleibes ein todtes Kind weiblichen Geschlechts, welches nach dem Urtheile der Gerichtsärzte 36 Wochen alt und beinahe zeitig war; bei

---

Vollzugs der Todesstrafe bat. Daß dieses Gesuch keine Beachtung finden konnte, leuchtet von selbst ein.

Oeffnung des Halses aber ergab sich, daß die inneren Theile desselben, namentlich die Luftröhre und der Luftröhrenkopf geröthet waren. Außer diesen und anderen Erscheinungen wurde auch ein 1½ Zoll langes und 1 Zoll breites blutiges Extravasat wahrgenommen, woraus die Kunstverständigen — nach dem von ihnen, im Zusammenhalte des Ergebnisses der äußerlichen Besichtigung mit jenem der Obduction und Section gezogenen, Schlusse — urtheilten:

„daß die Entseelte vor dem Einsenken in das Wasser bereits ohne freie Lebensäußerung gewesen und keine andere Todesart, als die vorherige Erdrosselung derselben, und zwar durch einen breiten, nicht völlig harten Körper (etwa die volle Hand) welcher schnell und kräftig auf den Hals gedrückt, gedenkbar sey."

Als sich der gegen den gedachten Christian Friedrich L., welcher 38 Jahre alt, verheirathet, protestantischer Religion und ziemlich vermögend, erhobene Verdacht im Laufe der Untersuchung immer mehr bestätigte, legte der bereits zur Haft gebrachte L. — nachdem er den Leichnam als den der ihm bekannten Anna Katharina Sch. anerkannt hatte — sogleich ein ausführliches Geständniß ab, mit der Erklärung, er bitte nicht um gelinde, sondern um die gesetzliche Strafe; widerrief solches jedoch einige Zeit nachher mit der Behauptung, daß er es im Wahnsinne abgelegt habe. Zu der nemlichen Zeit machte L. auch Versuche der Entweichung und des Selbstmords, woran er jedoch noch zeitig durch den Gefangenwärter S., der ihn dabei ziemlich hart mißhandelte, verhindert wurde [a]).

---

a) Wegen der, von Seiten des Gefangenwärters, an dem L. bewirkten Mißhandlung wurde eine besondere Untersuchung eingeleitet, und wird mir dieses Gelegenheit geben, unten (vergl. Not. b) eine weitere Bemerkung zu machen.

Später nahm L. jedoch diesen Widerruf als blos erdichtet zurück und gestand, übereinstimmend mit seinem früheren Bekenntnisse, sowohl in der vorläufigen, als in der hierauf stattgehabten Hauptuntersuchung zu wiederholtem Male, in völligem Einklange mit dem erhobenen objectiven Thatbestande ein:

„Er habe sich mit der Anna Katharina Sch. aus F., welche ihm als eine liederliche Person bekannt gewesen sey, zweimal, und zwar zuletzt kurz vor Christtag 1827 fleischlich vermischt. Gedachte Sch., welche bereits zwei uneheliche Kinder habe, sey schon seit längerer Zeit häufig, und namentlich noch vor Pfingsten 1828 in seiner Eltern Wohnung gekommen, und habe bei dieser Gelegenheit, mit ihrer Liederlichkeit und ausgebreiteten Bekanntschaft gleichsam prahlend, insbesondere erzählt, wie sie sich das Kind (womit sie damals schwanger gegangen) in Kassel geholt habe. Eben darum sey er auch höchst empört worden, als am verwichenen Pfingstmarkte die Schwester der Sch. ihm einen Brief gebracht, worin Letztere ihn für den Vater des Kindes, womit dieselbe schwanger gegangen, ausgegeben und zwei Thaler von ihm verlangt habe, wofür sie die Sache unterdrücken und ihm keinen Schimpf anthun wolle. Diesem Verlangen habe er zwar zur Vermeidung jeden Familienzwistes, genügt, aber überzeugt, daß er bei der ausschweifenden Lebensart der Sch. und im Zusammenhalten der Zeit der fleischlichen Vermischung mit der so weit vorgerückten Schwangerschaft nicht Vater des Kindes sey, einen heftigen Groll auf die Sch. geworfen, indessen damals einen Entschluß zu einer gesetzwidrigen Handlung noch nicht gefaßt. Ein solcher Entschluß sey vielmehr erst in ihm rege geworden, als am sechsten Tage vor der Ermordung der Sch., nach mehrmaligen, immittelst von der Letzteren gethanen, jedoch von ihm (dem Inquisiten) nicht befriedigten, vielmehr mit Schimpfworten

zurückgewiesenen, Anforderungen um Geld, dieselbe ihn am Abende, als er aus dem G . . . therschen Gesellschaftsgarten nach Hause gehen wollen, von Neuem um Geld angesprochen hätte."

„Hier nämlich sey plötzlich der Gedanke in ihm aufgestiegen, die Anna Katharina Sch. zu ersäufen, und dieser Gedanke in dem Betrachte, daß er auf diese Weise ihrer los, und des Schimpfes überhoben werde, noch mehr bei ihm eingewurzelt, so daß er zuletzt den festen Vorsatz gefaßt habe, die Sch., sobald sie ihm wieder Geld abfordern würde, zu ersäufen, oder vorerst zu erdrosseln und dann in das Wasser zu werfen."

„Am 17. Juni 1828, Abends um halb oder drei Viertel auf 10 Uhr, habe er an der Johannis-Straße, am Eingange in das s. g. Nachtigallengäßchen, durch welches er, aus dem G...therschen Gesellschaftsgarten kommend, seinen Weg nach dem Johannisthore hin nehmen wollen, zufällig die Anna Katharina Sch. angetroffen, mit einer grünen Jacke und blauem Tuchrocke bekleidet, ein gelbes Tuch um den Kopf gebunden und einen Tragkorb auf dem Rücken tragend, und sey von derselben alsbald wüthend mit den Worten angeredet worden: „„Nun bekomme ich Geld?""

„In dem Augenblick habe der frühere Mordentschluß sich wieder bei ihm geregt, indem er gedacht: „„jetzt ist es Zeit, dich bei Seite zu schaffen,"" und um diesen Vorsatz auszuführen, die Sch. bedeutet an die Fulda zu kommen, unter dem Vorgeben, daß sie dort Geld erhalten solle."

„Hierauf sey er, Inquisit, nachdem die Sch. nach dem bezeichneten Orte hin sich entfernt gehabt, durch das Nachtigallengäßchen zurück, durch das Frauenthor in die Stadt und zum Clausthor hinaus gegangen und von da auf der Chaussee durch das unfern der Fuldagasse gelegene Gäßchen, bis in die Nähe der Fulda gelangt, woselbst ihn einige Zeit nachher die Sch. ge-

troffen habe. Von diesem Zusammenkunftsorte seyen sie beide schweigend an der Fulda herunter bis an die s. g. Wassermannsecke gegangen. Hier stehen bleibend, habe die Sch. die Frage an ihn gerichtet: „„„Na, ich bin weit genug mitgegangen, giebts nun Geld?“““ worauf er Inquisit erwiedert: „„„Ja, ich will dir Geld geben!“““ Alsbald habe nun die Sch. ihren Tragkorb vom Rücken abgenommen und auf dem Rasen über dem Fuldaflusse neben sich hingestellt, sich selbst aber auf den Rücken der Länge nach hingelegt, vermuthlich in der Meinung, daß er sich fleischlich mit ihr vermischen werde. An so etwas habe er, Inquisit indessen, mit dem in seiner Seele arbeitenden Mordgedanken zu sehr beschäftiget, nicht gedacht, sondern alsbald sich auf den Knieen an der rechten Seite der auf dem Rücken liegenden Sch. niedergelassen, mit der rechten Hand die Mitte des Halses gefaßt und derselben anhaltend die Kehle dergestalt gedrückt, daß er mit dem Daumen den Hals auf der rechten Seite, mit den Fingern denselben aber auf der linken Seite ergriffen, fest zusammen gezogen und den Kopf an den Boden gedrückt habe, so daß ohne Anwendung großer Gewalt, nach Verlauf von etwa vier bis sechs Minuten, in welchem Zeitraume das Zudrücken der Kehle bewirkt worden, irgend ein Lebenszeichen an der Erdrosselten nicht mehr wahr zu nehmen gewesen sey.“

„Demnach habe er die Sch. für todt gehalten, dieselbe hierauf, nachdem er sie zuvor mit dem Gesichte nach dem Boden zu umgewendet, in dieser Lage, nach dem etwa drei (oder acht) Schritte entfernten Flusse geschleift, dann die Erdrosselte unter den Armen ein wenig in die Höhe gehoben und dem Körper von der Seite einen Stoß, mittelst eines Schwunges gegeben, daß derselbe mit dem Angesichte in das Flußbett, der übrige Theil des Körpers aber mehr an dem sumpfigen Ufertheile zu liegen gekommen sey.“

„Nach der That, welche von ihm ungefähr um ein Viertel auf 11 Uhr, und ohne Mitwirkung eines Anderen verübt worden, sey er auf dem früher nach dem Orte des begangenen Verbrechens eingeschlagenen Wege auf der F . . . . . er Chaussee, durch das Clausthor in die Stadt zurückgegangen, und habe sich, in seiner Behausung gegen ein halb oder drei Viertel auf 11 Uhr angelangt, zu seiner Frau in's Bett gelegt, ohne diese oder sonst Jemanden gesprochen zu haben."

„Die Gründe, welche ihn zu dieser That bewogen, seyen das Bewußtseyn seiner Unschuld hinsichtlich der Schwängerung der Sch. und die Furcht, vor seinen Eltern und seiner Frau prostituirt zu werden, so wie die Bedrängnisse, in welche ihn die dringende Geldforderungen der Sch. versetzt habe, gewesen, verbunden mit der Ueberzeugung, daß er dem Staate und der Menschheit durch die Tödtung einer so berüchtigten Landhure und nutzlosen Dirne, wie die Sch. gewesen, einen Dienst leiste. Die That, deren Ausführung er schon sechs Tage früher beschlossen gehabt, habe er demnach aus eigenem Antriebe und unabhängig von allem äußeren Einflusse begangen, auch über die Wahl der Todesart nachgedacht und geglaubt, durch das Erdrosseln die Sch. sicherer und ohne daß es Lärm gebe, aus der Welt zu schaffen."

Nach geschlossener Untersuchung und eingegangener Vertheidigungsschrift erkannte der Criminalsenat des kurfürstlichen Obergerichts der Provinz Fulda am 10. Januar 1829 zu Recht:

„daß Christian Friedrich L. von H. des Vergehens des vorsätzlichen Mordes der Anna Katharina Sch. von F. geständig und überführt, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu strafen und in die Kosten der Untersuchung zu verurtheilen sey, v. R. w.

Entscheidungsgründe:

In den Entscheidungsgründen wird u. a. ausgesprochen: das vorliegende Bekenntniß des Angeschuldigten vereinige alle zur Rechtsgültigkeit nnd Glaubwürdigkeit desselben gehörenden Erfordernisse der Gesetze in sich, indem es gerichtlich, deutlich, umständlich, ohne Zwang, gründlich mit Ueberlegung, mehrmals wiederholt und gleichförmig abgelegt worden sey und in allen, für die Beurtheilung erheblichen Punkten, mit dem Thatbestande des Verbrechens, mit den einzelnen Anzeigungen und anderen erwiesenen Umständen, mit Ort und Zeit, sowie dem gerichtlichen und ärztlichen Befunde und den beschwornen Zeugnissen jener Personen, welche den Inquisiten kurz vor und nach der That gesehen hatten, genau übereinstimme; Inquisit auch die Idendität der ihm vorgestellten Leiche der Anna Katharina Sch. mit der von ihm ermordeten geradezu nicht nur nicht widersprochen, sondern dieselbe auch, an dem dicken Leibe, als die der von ihm in der Wassermannsecke erdrosselten Sch. wieder erkannt, dem Gerichtspersonale sogar auch den Weg, die Mordstelle und Lage des Leichnams, in genauer Uebereinstimmung mit den Wahrnehmungen des Gerichtes und jener Zeugen, welchen er am Tage der Ermordung begegnet, sowie jener, welche des todten Körpers im Fuldaflusse zuerst ansichtig geworden, bezeichnet und beschrieben habe, von ihm nicht weniger auch die ihm vorgezeigten Kleidungsstücke, mit welchen die Sch. gewöhnlich und namentlich am Tage des Vorfalles bekleidet gewesen, als die der Letzteren angehörige, recognoscirt worden seyen, was er Alles nicht hätte wissen können, dafern er schuldlos wäre.

Hiernach erscheine der Thatbestand des Ver-

brechens des Mordes, dessen sich Inquisit schuldig gemacht habe, in objectiver sowohl, als in subjektiver Hinsicht durch das Gutachten der Sachverständigen, die begleitenden Verhältnisse und das Geständniß des Angeschuldigten rechtsbeständig festgestellt. Auch unterliege die Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten um so weniger einem Zweifel, als derselbe in der Hauptuntersuchung geständig sey, die That aus eigenem Antriebe, ohne Concurrenz eines Gehülfen begangen und diese in der bestimmten Absicht, die Sch. aus der Welt zu schaffen, auf die von ihm vorbedächtlich erwogene Art, und wie sie sich ihrem Erfolge nach auch verkörpert habe, zur Ausführung gebracht zu haben, und hierbei mit ungestörter Willensfreiheit, im nüchternen und besonnenen Zustande zu Werke gegangen zu seyn.

Was, nach solchergestalt hergestelltem vollständigen Beweise, die Strafbarkeit des Inquisiten betreffe, so finde die im Art. 137 der peinlichen Gerichtsordnung für den vorsätzlichen Mord angedrohte Strafe hier Anwendung, jedoch aber, nach dem gemeinstrafrechtlichen Grundsatze: daß die einfache Todesstrafe das höchste Uebel sey, welches der Staat einem Menschen zufügen dürfe, und dem hierauf gestützten heutigen Gerichtsgebrauche, statt der dem Morde gesetzlich angedrohten Strafe des Rades, die des Schwertes. Die Todesstrafe erscheine dem vorliegenden Verbrechen um so mehr rechtlich angemessen, als dabei noch besonders erschwerend in Betracht komme, daß Inquisit, mit dem hochschwangeren Zustande der Ermordeten bekannt, die gleichzeitige Tödtung des, wahrscheinlich lebenden, Kindes, oder doch die Gefährdung des Lebens desselben — als Folge der Ermordung der Muttter — habe voraussehen müssen.

Besondere Umstände, welche die Zurechnung aufheben oder herabsetzen würden, seyen nicht vorhanden,

und dasjenige, was der Vertheidiger gegen die, nach der Beerdigung der Leiche erst veranstaltete Section der letzteren und gegen das Gutachten der Kunstverständigen heraushebe, stelle sich um so unerheblicher dar, als der durch den Wechsel der Instructions-Richter herbeigeführte Unterlaß der alsbaldigen Section, durch die nachher erfolgte Zergliederung der Leiche nachgeholt, die letztere ohnehin alsbald und zwar mehrmals besichtiget worden sey; aber selbst aus der Unterlassung der Section könne und werde — unter den obwaltenden Umständen — keine Ungewißheit des Thatbestandes entsprungen seyn.

Was endlich die vom Vertheidiger von der Veranlassung und den Motiven der That, sowie von der Leidenschaft und dem Affecte, in welchem Inquisit gehandelt haben solle, hergenommenen Milderungsgründe anlange, so hätten die ersteren auf die im Gesetze angedrohte Strafe keinen Einfluß, gleichviel also, ob der Mord aus Liebe, Haß oder Eigennutz begangen worden sey; nach dem klaren deutlichen und mit allen erhobenen Umständen in der größten Harmonie stehenden Geständnisse lasse sich aber das Daseyn wahrer Geisteszerrüttung nicht annehmen, diese gehe ohnehin auch so wenig aus den Handlungen des Inquisiten, womit er die That begonnen und beendigt, als aus seinem nachherigen Benehmen hervor; die vorgebrachten Umstände vermöchten sohin die Strafe weder aufzuheben, noch zu mildern.

Gegen das vom Criminalsenate des Obergerichts in Fulda ausgesprochene Urtheil [b]) ergriff L. die Berufung,

b) Bei der Verkündigung des oben mitgetheilten Erkenntnisses vom 10. Januar 1829 — wobei der Verfasser gegenwärtig war — benahm sich L. auf eine auffallende Weise. Während nemlich die

es erfolgte jedoch auf dieselbe, und nach der in Gemäsheit des §. 39 der Verordnung vom 29. Juni 1821 von Amtswegen vorgenommenen Revision, am 23. November 1829 ein Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts zu Kassel, worin dasselbe für Recht erkannte:

„daß die, wider den Inquisiten Christian Friedrich L. aus H., wegen Ermordung der Anna Katharina Sch., von dem Obergerichte zu Fulda ausgesprochene Strafe des Todes, mittelst Hinrichtung durch das Schwert, desgleichen auch dessen Verurtheilung in die Untersuchungs-Kosten, mit Ausnahme der, durch die wiederholte Besichtigung und das Wiederausgraben des Leichnams entstandenen Kosten, zu bestätigen sey v. R. w.

In den Entscheidungsgründen heißt es:

In Erwägung:

daß, soviel

A. „den objectiven Thatbestand des in Rede stehenden Verbrechens betrifft, zwar der von dem

---

Entscheidungsgründe des Urtheils verlesen wurden, zitterte und bebte L. dergestalt, daß man erwartete, es werde derselbe bei Anhörung des dispositiven Theils zusammensinken. Dieses geschah jedoch nicht, es brachte die Eröffnung dieses Theils des Erkenntnisses vielmehr eine ganz andere Wirkung bei demselben hervor, indem er sogleich nach Verlesung der letzten Worte in einem scheinbar ruhigen, aber boshaften Tone die Frage erhob: „bekommt denn aber auch der Gefangenwärter S. seine Strafe?"

Ohne daß im Erkenntnisse Veranlassung vorlag, den Inquisiten an die vom Gefangenwärter S. erduldete Mißhandlung zu erinnern, erwachte also, in dem Augenblicke, wo demselben das Todesurtheil eröffnet wurde, das Gefühl der Rache in ihm, was von Wichtigkeit zur Beurtheilung seines Characters erscheint, worüber ich am Schlusse noch eine weitere Mittheilung machen werde.

Vertheidiger des Inquisiten dem Untersuchungs-Verfahren gemachte Vorwurf der verspäteten Vornahme der Section in so fern gegründet erscheint, als dem Untersuchungsrichter alsbald nach der am 20. Juni 1828 geschehenen Besichtigung des gefundenen Leichnams schon genügende Gründe sich darboten, die Zergliederung desselben vornehmen zu lassen, letztere gleichwohl bis zum 23. desselben Monats unterblieben ist;"

„daß indessen eine solche Verspätung weder im Allgemeinen, noch insbesondere in dem vorliegenden Falle einen wesentlichen Einfluß auf den objectiven Thatbestand des fraglichen Verbrechens äußert, indem, ungeachtet jenes Versäumnisses, die wiederholt vorgenommene Besichtigung und darauf erfolgte Section des Leichnams, zufolge des von den Gerichtsärzten am 26. Juni abgegebenen pflichtmäßigen Gutachtens, ergeben hat, daß der Tod der Anna Katharina Sch. durch Erdrosselung mittelst eines breiten, nicht völlig harten Körpers, welcher schnell und kräftig auf den Hals gedrückt habe, bewirkt worden sey;"

„daß nun dieses Gutachten, da solches auf die bei der Obduction und Section geschehenen Wahrnehmungen gegründet und mit sonstigen Gründen der Wissenschaft unterstützt worden ist, vollen Glauben verdient;"

„daß auch dessen Glaubwürdigkeit keineswegs durch die von dem Vertheidiger des Inquisiten aufgestellte Behauptung, „„wie nämlich das bekannt gewordene Geständniß des Letzteren Einfluß auf jenes Gutachten gehabt habe,"" vermindert wird, indem zu einer solchen Voraussetzung genügende Gründe nicht vorhanden sind, wenn man auch davon absieht, daß es, in Ermangelung eines gesetzlichen Verbots, für statthaft und häufig sogar

für zweckmäßig zu halten ist, daß die Aerzte vor der Vornahme einer Obduction und Section von den Ergebnissen der seitherigen gerichtlichen Untersuchung Kenntniß erhalten;"

„daß eben so wenig die in den beiden Gutachten vom 22. und 26. Juni 1828 vorhandenen Abweichungen in den Angaben der Aerzte, wie der Tod der A. E. Sch. bewirkt worden, als ein erheblicher Zweifelsgrund gegen die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit des zuletzt erfolgten Ausspruchs angesehen werden kann, da jenes frühere Gutachten sich nur auf die weniger zuverlässigen Ergebnisse der äußerlichen Besichtigung, das spätere dagegen auf die Resultate der Obduction und Section gründet;"

„daß mithin nach dem mehrerwähnten pflichtmäßigen gerichtsärztlichen Gutachten vom 26. Juni 1828, welchem überdies das von dem Inquisiten abgelegte Geständniß adminiculirend hinzutritt, und da außerdem der gefundene entseelte Körper von den vernommenen Zeugen für den der A. E. Sch. anerkannt worden, die gewaltsame, mittelst Erdrosselung bewirkte, Tödtung dieser letzteren für vollständig dargethan zu halten ist;"

B. „daß, hinsichtlich des subjectiven Thatbestandes des fraglichen Verbrechens, Inquisit, der Buchbinder Christian Friedrich L. aus H., sowohl bei der vorläufigen als bei der Hauptuntersuchung folgendes, im Wesentlichen mit einem früher, am 21. Juni 1828 gethanen Bekenntnisse übereinstimmendes, Eingeständniß abgelegt hat:"

(nun folgt das oben bereits mitgetheilte Geständniß).

In den weiteren Entscheidungsgründen wird hinsichtlich der formellen und materiellen Beweiskraft dieses Eingeständnisses näher ausgeführt

1) daß dasselbe vor dem zuständigen und gehörig besetzten Gerichte abgelegt worden sey,

2) daß angenommen werden müsse, daß **freier Wille** und **nicht irgend ein Zwang** den Inquisiten zu dem Bekenntnisse bewogen habe, daß ferner

3) die **Fähigkeit des Inquisiten zur Ablegung eines Geständnisses** durch die Ergebnisse der Untersuchung außer Zweifel gesetzt werde,

4) daß auch diesem Geständnisse das weitere, dessen Gültigkeit bedingende Erforderniß, nämlich **die gehabte Absicht, die Wahrheit zu sagen**, sowie **das Bewußtseyn der Strafbarkeit** seiner **That** nicht abzusprechen sey, da, in der **ersteren** Hinsicht, schon im Allgemeinen die durch die Erfahrung begründete Vermuthung **dafür** streite, daß Niemand geneigt sey, ein Verbrechen sich anzudichten, und unverschuldete Strafe zu erleiden, diese Vermuthung auch im vorliegenden Falle keineswegs durch die früher vom Inquisiten gethane Erklärung, „er bitte um keine gelinde, sondern um die gesetzliche Strafe," geschwächt werde, indem sich in dieser Aeußerung nur ein gewisser Trotz ausspreche, nicht aber hieraus auf eine Lage des Inquisiten geschlossen werden könne, in welcher die Todesstrafe aufgehört habe, ein Uebel für den Bekennenden zu seyn, in der **letztern** Hinsicht aber ein solches Verbrechen als eine, dem natürlichen und sittlichen Gefühle des Menschen so sehr widerstreitende verabscheuungswürdige Handlung sich darstelle, daß man nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen könne, Inquisit habe von den Folgen seines Bekenntnisses sich eine unrichtige Vorstellung gemacht, indem er, zufolge einer von ihm gethanen Aeußerung geglaubt, durch seine That dem Staate und der Menschheit einen Dienst zu erweisen;

5) daß ferner jenes Geständniß als **deutlich** und bestimmt, durch das Angeben specieller Thatsachen, sich

darstelle, auch keine Schlußfolgerungen enthalte und eben so wenig für beschränkt zu halten sey, und daß endlich

6) dasselbe mit anderen, theils durch Zeugen, theils durch die vorgenommene Besichtigung und Section, theils auf sonstige Weise erwiesenen, Umständen übereinstimme, namentlich was die Veranlassung zur That, insbesondere die Geldanforderung der Sch. durch deren Schwester — die Zeit und den Ort des begangenen Verbrechens — die Art und Weise der Tödtung und die nachherige Behandlung des Leichnams — sowie auch den Umstand betreffe, daß Inquisit die That allein und ohne Mitwirkung eines Dritten verübt habe, da, insbesondere hinsichtlich dieses letzteren Umstandes, die Untersuchungs-Acten ergäben, daß derselbe allein von der Sch. für ihren Schwängerer ausgegeben und von derselben mit Geldanforderungen bedrängt worden, mithin, wenn gleich die Sch. gleichzeitig auch mit Anderen einen vertrauten Umgang gehabt zu haben scheine, sonst Niemand dabei interessirt gewesen seyn möge, jene aus dem Wege geräumt zu sehen, sowie denn auch im Allgemeinen ein, wenn gleich negativer, Grund für die Wahrheit jenes Umstandes daraus zu entnehmen sey, daß gegen Niemand ein Verdacht der Mitwirkung bei der fraglichen That vorliege, sogar auch manche in dem Geständnisse erwähnte Nebenumstände auf sonstige Weise dargethan worden seyen, außerdem auch noch die Versuche der Entweichung und des Selbstmordes von Seiten des Inquisiten, als nicht unbedeutende Anzeigen der Schuld — welche dem Bekenntnisse zur Unterstützung dienten — angesehen werden müßten.

Was die Identität der Leiche anlange, so sey solche durch die Aussagen glaubwürdiger Zeugen um so mehr für erwiesen zu halten, als Inquisit erklärt,

wie er dieselbe an dem dicken Leibe für die der A. E. Sch. erkannt habe, außerdem auch überzeugt sey, daß ihm die Obrigkeit keine andere Leiche, als die der Sch. werde vorgelegt haben.

Aus diesem Allem folge, daß das fragliche Geständniß alle gesetzlichen Erfordernisse zu dessen Gültigkeit in sich trage und der Inhalt desselben ergebe mit vollständiger Gewißheit, daß Inquisit der Urheber der, an der Anna Katharina Sch. verübten, Tödtung gewesen sey.

Weiter wird in den Entscheidungsgründen entwickelt, daß die vorliegende verbrecherische Handlung alle characteristischen Merkmale eines wirklichen Mordes in sich vereinige, da Inquisit, wenn er auch den Entschluß, die Sch. zu tödten, in einer, durch die wiederholten Bedrängungen derselben erregten, leidenschaftlichen Aufwallung des Gemüthes gefaßt haben sollte, diesen Vorsatz doch, — dem Eingeständnisse zufolge — erst nach einem Zeitraume von sechs Tagen zur Ausführung gebracht habe. Selbst aber, wenn man den Zeitpunkt des gefaßten Entschlusses in die am 17. Juni 1828 mit der Sch. im Nachtigallengäßchen gehabte Unterredung setzen wollte, so sey doch von diesem Momente an bis zu dem Augenblicke der vollbrachten Tödtung dem Inquisiten Zeit genug übrig geblieben, um über die Strafbarkeit seines Vorhabens nachzudenken und dessen Folgen zu erwägen. Der Umstand, daß die Sch. an dem fraglichen Abende an den Ort ihres Zusammentreffens nicht gerade bestellt gewesen sey, erscheine ganz unerheblich und der dem Inquisiten zur Last fallende Mord stelle sich als Meuchelmord deshalb heraus, weil derselbe die Sch., bei deren Anforderung um Geld, glauben gemacht, er werde ihr solches an dem für ihre Zusammenkunft bestimmten Orte geben, dabei jedoch den Vorsatz gehabt, anstatt jenes Versprechen zu erfüllen, dieselbe umzubringen, und diesen

Vorsatz auch an der Getäuschten und keine Gefahr Vermuthenden wirklich zur Ausführung gebracht hätte.

C. Die Strafbarkeit des Inquisiten anlangend, wird deducirt, daß sowohl der Mord überhaupt, als auch der Meuchelmord insbesondere in dem Artikel 137 der peinlichen Gerichtsordnung mit der Strafe der Tödtung durch das Rad bedroht sey; daß indessen nach dem in Kurhessen geltenden Gerichtsgebrauche, anstatt jener, mit Qualen verbundenen Todesart, nur die einfache, mittelst Hinrichtung durch das Schwert, erkannt zu werden pflege, und demnach eine solche Strafe hier zur Anwendung gebracht werden müsse, da einestheils eine etwaige Nichtbefugniß des Staates, Todesstrafen zu verfügen (worauf der Vertheidiger sich berief) theils an und für sich noch keineswegs allgemein anerkannt sey, theils den Richter nicht berechtige, von den einmal bestehenden, eine solche Strafe bestimmenden, Gesetzen abzuweichen, anderntheils aber auch hier keine sonstigen Gründe vorhanden seyen, das in Rede stehende Verbrechen mit einer gelinderen, als der Todesstrafe zu ahnden.

Hierauf folgt in den Entscheidungsgründen eine Würdigung der einzelnen vom Vertheidiger noch erhobenen, ohne besonderes Interesse erscheinenden, Milderungsgründe, welche sämmtlich, als ohne Einfluß auf die Strafe sich darstellend, widerlegt werden mit dem generellen Zusatze, daß auch in dem Falle, wenn der eine oder andere Umstand einige, die Strafbarkeit des Inquisiten mildernde, Berücksichtigung verdienen sollte, diese doch dadurch nicht nur vollkommen aufgehoben, sondern noch bedeutend überwogen werde, daß die von dem Inquisiten verübte Ermordung der A. E. Sch. zugleich noch den Tod eines, nach dem gerichtsärztlichen Gutachten, lebensfähigen, beinahe zeitig gewesenen Kindes zur Folge gehabt habe, hinsichtlich dessen es selbst noch zweifelhaft bleibe, ob nicht Inquisit dessen Vater gewesen sey.

Hiernach sprächen alle Gründe dafür, die gegen denselben erkannte Todesstrafe zu bestätigen.

Die durch die wiederholte Besichtigung und das Wiederausgraben der Leiche aufgegangenen Kosten könnten dem Inquisiten nicht zur Last fallen, da die Verspätung der Section, durch welche dieselbe veranlaßt worden seyen, in keiner Hinsicht vom Inquisiten verschuldet worden wäre; es sey indessen dem Obergerichte vorerst die Entscheidung darüber zu überlassen, wer sonst jene Kosten zu bezahlen habe.

Am 13. Januar 1830 erfolgte der allerhöchste Beschluß, daß Seine Königliche Hoheit Gnade eintreten zu lassen, Sich nicht bewogen fänden, es sey vielmehr das Urtheil zum Vollzuge zu bringen; worauf Inquisit — nachdem sich die Sache durch verschiedene, wiederholt angebrachte, aber jedesmal zurückgewiesene, Gesuche um Begnadigung einige Zeit verzögert hatte — nach vorgängiger vorschriftsmäßigen Verkündigung des Operappellationsgerichts-Erkenntnisses sowie des gedachten allerhöchsten Beschlusses am 5. März 1830 hingerichtet wurde [c]).

---

c) Zur näheren Beleuchtung des Characters des Inquisiten dürfte es nicht ungeeignet seyn, sein Benehmen auf dem Wege zur Richtstätte mit wenigen Worten zu schildern.

Während die, nicht lange vorher hingerichteten V. und St. auf dem Wege zum Richtplatze ganz in sich gekehrt, nur für die trostreichen Lehren der Religion und Ermahnungen der sie begleitenden Geistlichen empfänglich waren und im Gefühle ihrer Schuld und Bewußtseyn der sie deshalb erwartenden, wohlverdienten Strafe, mit der Welt ausgesöhnt, eine Demuth und fromme Ergebenheit an den Tag legten, wie sie sich von reumüthigen Sündern denken und erwarten läßt, suchte L. durch beständiges Hin- und Herblicken, durch lächelndes Zurufen, Zuwinken und Zunicken an verschiedene Zuschauer, namentlich Frauenzimmer, sowie überhaupt durch ein freches, gleichsam der Gott- und Menschheit und der ihn verfolgenden Gerechtigkeit Hohn spre-

IV. Tödtung.

A. Verschuldete Tödtung.

Erster Rechtsfall.

Der aus H. gebürtigte, unverheirathete und beiläufig 23 Jahre alte Bergmann Nikolaus N. begab sich in seine Heimath zurück, um wegen einiger Familien-Angelegenheiten und namentlich wegen seines in 75 Gulden bestehenden Vermögens Erkundigungen einzuziehen. Nachdem er starke Tagereisen gemacht, unterwegs nur wenig gegessen aber desto mehr berauschende Getränke genossen hatte, gelangte er am 20. Juni 1830 des Nachmittags im Wirthshause zu H. an, woselbst er auch nur wenig aß und mit einigen Genossen, unter beständigem Taback-rauchen, Bier und Branntwein trank.

Unter den im Wirthshause anwesenden Personen befand sich auch der beurlaubte kurhessische Kanonier Joseph Sch. aus H., welcher ebenfalls viel mittrank.

Nach Verlauf einiger Zeit ließ der Letztere zufällig

---

chendes Benehmen die, sonst bei dem Anblicke eines s. g. armen Sünders jedes Herz und Gemüth unwiderstehlich ergreifenden Gefühle des Mitleidens und innigen Bedauerns zu verscheuchen. Selbst die häufigen Ermahnungen des ihn begleitenden Pfarrers seiner Confession, der Alles aufbot, ihn von seinem Benehmen abzubringen, achtete er nicht nur nicht, sondern hohnlächelte sogar darüber und bekundete dadurch sattsam, daß er unempfänglich für das Wahre und Ewige sey und, einem Thiere gleich, den irdischen Schauplatz verlasse.

Wenn jeder Verbrecher, selbst der größte, immer noch Mensch ist und bleibt und daher bei seinen Mitmenschen Mitleiden über seine Verirrungen verdient, so dürfte ein Betragen, wie das des L., das menschliche Gefühl empören und, wenigstens momentan, alles Bedauern aufheben.

etwas Geld auf die Erde fallen, bemühte sich, solches wieder aufzusuchen und behauptete dann, daß er noch etwas davon vermisse. Nikolaus N., welcher in Folge der genossenen geistigen Getränke aufgeregt war, bezog dieses auf sich und fand darin eine Beschuldigung gegen sich, als ob er das angeblich fehlende Geld aufgehoben und veruntreuet haben sollte, worüber er mit dem Sch., der diese Beschuldigung dann selbst gegen ihn bei den Anwesenden öffentlich aussprach, in Wortwechsel und Streit gerieth. Ohne daß es zu eigentlichen Thätlichkeiten kam, verließ N., auf Anrathen des Wirthes, die Wirthsstube, um so dem Zanke ein Ende zu machen und begab sich einstweilen vor die Hausthüre. Einige Zeit, beiläufig eine viertel Stunde, nachher begab sich auch Joseph Sch. aus dem Wirthszimmer vor die Hausthüre, in der wahrscheinlichen Absicht, seine Nothdurft daselbst zu verrichten, wurde aber hier am Kopfe dergestalt durch einen Schlag verwundet, daß er zusammenstürzte und das Bewußtseyn verlor.

Die Gerichtsärzte erkannten die dem Sch. zugefügte Kopfwunde, als mittelst eines Schlags durch einen harten Körper beigebracht, und als eine solche, welche nothwendig den Tod desselben zur Folge haben müsse (absolute lethalis) und versuchten dann die Trepanation, worauf jedoch Sch., ungeachtet der angewendeten nöthigen Mittel der Kunst, am eilften Tage nach der Verwundung verstarb.

Als Thäter wurde sofort Nikolaus N. bezeichnet und dieses auch von dem Verwundeten selbst nachher bestärkt, ohne daß jedoch von dem Letzteren eine genaue Angabe des Vorfalles erzielt werden konnte.

Nikolaus N. zur Untersuchung gezogen und alsbald verhaftet, gestand sogleich, unter Bezeigung großer, aufrichtiger Reue ein:

„daß er, nachdem er auf Geheiß des Wirthes die Wirthsstube in der Absicht verlassen gehabt, um dem

Streite ein Ende zu machen und abzuwarten, bis es im Zimmer wieder ruhig sey, sich im Hauserden mit der Wirthin unterhalten und dann vor der Hausthüre — als es schon ziemlich dunkel gewesen — seine Nothdurft verrichtet habe;"

„daß bald nachher auch Joseph Sch. dahin gekommen sey, ihn, als er seiner ansichtig geworden, alsbald angefaßt und ihm die rechte Klappe an seiner Bergmanns-Uniform abgerissen habe. In der Hitze der Leidenschaft habe er einen, zufällig vor der Hausthüre gestandenen, beiläufig drei Fuß langen und etwa drei Zoll dicken, Stock ergriffen und damit auf den Sch., um solchen von weiteren Angriffen abzuhalten, eingeschlagen, ohne daß er deshalb eine bestimmte Absicht gehabt, oder in der Dunkelheit bemerkt habe, auf welchen Körpertheil der Schlag gekommen sey. Er gebe nach, daß Sch. davon die im ärztlichen Fundscheine näher beschriebene Wunde erhalten, versichere aber, daß er durchaus nicht beabsichtiget habe, demselben einen Nachtheil zuzufügen, daß er vielmehr denselben blos von sich abzuwehren gesucht, und deshalb um gelinde Strafe bitten wolle."

Die abgehörten Zeugen bestätigen im Allgemeinen die Angaben des Angeklagten und es fand sich wirklich gleich bei der Verhaftung desselben, daß die rechte Klappe an seiner Bergmanns-Uniform, welche vor jenem Vorfalle noch ganz unversehrt gewesen, frisch abgerissen war. Das Schlaginstrument konnte nicht aufgefunden werden.

Nach stattgehabter Hauptuntersuchung und vom Angeklagten geleisteten Verzichte auf eine Vertheidigung, erkannte das Obergericht zu Fulda am 17. Januar 1831 für Recht:

„daß Nikolaus N. wegen verschuldeter Tödtung des kurhessischen Kanoniers Jo-

seph Sch. von H., unter Anrechnung des bereits ausgestandenen Untersuchungs-Arrestes, noch zu einer achtzehnmonatlichen Zuchthausstrafe, sowie in die Kosten der Kur und Untersuchung zu verurtheilen sey v. R. w."

In den Entscheidungsgründen wird angeführt:

Die fortwährende Behauptung des Angeklagten, wie ihn Sch., durch die Hausthüre zurückkehrend, vor welcher er beiläufig eine viertel Stunde gestanden, zuerst angefaßt und ihm die rechte Klappe an seiner Bergmanns-Kleidung zum Theile losgerissen, worauf er in der Hitze der Leidenschaft den zufällig dagestandenen Stock blos ergriffen und auf jenen, ohne zu wissen wohin, zugeschlagen habe, um diesen Angriff abzuwehren, müsse umso mehr zu Gunsten des Angeklagten als wahr angenommen werden, als sich die Spuren der abgerissenen Klappe gleich bei seiner Verhaftung vorgefunden hätten.

Ferner werde die Angabe desselben, daß er wenig gegessen, dagegen viel getrunken und beständig Tabak geraucht habe und in Folge dessen ziemlich berauscht gewesen sey, sowohl durch dessen Benehmen vor und nach der That, als auch von den eidlich abgehörten Zeugen mit dem Zusatze als wahr bekundet, wie sich jedoch der höchste Grad der Trunkenheit, welcher das Bewußtseyn der Folgen der Handlung und deren Beziehung auf das Gesetz völlig ausschließe, nicht annehmen lasse, was auch schon daraus hervorgehe, daß sich Angeklagter des Vorfalles selbst deutlich erinneren könne. Es müsse daher demselben das Verbrechen allerdings noch zugerechnet werden [a]).

---

a) Daß Trunkenheit, in welcher ein Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist, einen strafmildernden Einfluß äussern muß, ist wohl nicht mehr zu bezweifeln, da solches schon in den ersten Schriften der Praktiker des Mittelalters anerkannt und

Zwar stelle Angeklagter streng in Abrede, irgend eine Absicht, dem Sch. Schaden zuzufügen, gehabt zu haben; es folge dieses jedoch von selbst aus der vorgenommenen Handlung und es sey nur, beim Mangel deshalbigen Beweises, zu Gunsten des Angeschuldigten anzunehmen, daß er, durch bloßes Zuschlagen auf den Verlebten, dessen Angriffe — ohne einen Gedanken der Tödtung — habe abwehren wollen.

Soviel die Zumessung der Strafe anlange, so falle hiernach dem Angeklagten eine bloße Tödtung aus Fahrlässigkeit [b]) zur Last, deren Ahndung in Folge

---

von den Neueren der trunkene (berauschte) Zustand als Grund milderer Bestrafung ebenwohl angenommen wird.

Zu Ende des 16ten Jahrhunderts entstand nämlich die Ansicht, daß Trunkenheit zwar von der Strafe des dolus befreie, der Trunkene aber, der in diesem Zustande eine rechtswidrige Handlung verrichte, die Strafe der culpa zu leiden habe; wovon jedoch der Fall ausdrücklich ausgenommen ward, wenn sich Jemand absichtlich und mit dem Vorsatze betrinke (berausche), um in diesem Zustande ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben. *Clarus* prax. crim. quaest. 60. No. 11. *Damhouder* prax. rer. crim. cap. 84.

Diese Ansicht fand nach dem Zeugnisse von *Gail* Observ. II. obs. 110. *Carpzov* prax. rer. crim. P. I. qu. 45. No. 57. P. III. qu. 146. No. 30 und *Böhmer* Med. ad C. C. C. ad art. 179 §. 9 späterhin allmählig Eingang.

Wenn gleich Trunkenheit schon an sich ein strafbares Vergehen ist, und das in derselben verübte Verbrechen keineswegs als straflos angesehen werden darf, indem sich der Trunkene in einen Zustand versetzte, den er leicht hätte vermeiden können und sollen; so muß dieselbe doch als Milderungsgrund auch schon um deshalb angenommen werden, weil sich kein absoluter Satz über die Folgen des Trinkens aufstellen läßt, dabei auch viel von zufälligen Nebenumständen abhängt und oft erst durch krankhafte Affectionen die Versetzung in eine, zu Verübung von Verbrechen geneigte, Stimmung erfolgt.

b) Die Karolina handelt über das Verbrechen der Tödtung sehr ausführlich in den Art. 130 bis 156, wobei jedoch auch manche allgemeine Bestimmungen in besonderer Beziehung auf die Tödtung vorkommen. In dem Art. 146 wird von dem Unterschiede

des Gerichtsgebrauchs, im Verhältnisse der Größe der Schuld, bald auf kürzere, bald auf längere Entziehung der Freiheit gerichtet zu werden pflege.

---

zwischen böser Absicht und bloßer Verschuldung gehandelt und es leuchtet überall hervor, wie die Grundsätze des römischen Rechtes den damals üblichen deutschen Rechten angepaßt worden sind.

Bei der Tödtung unterscheiden die römischen Juristen: ob sie durch äußere oder innere Verletzung bewirkt ward, wie die Bestimmungen der lex Cornelia de sicariis et veneficiis bekunden; während man in Deutschland, wo alle heimlich und hinterlistig begangene Verbrechen besonders verhaßt waren, den Unterschied dahin feststellte, daß man alle auf heimliche oder hinterlistige Weise verübte Verbrechen mit dem Ausdrucke Mord bezeichnete und daher z. B. denjenigen einen Mordbrenner nannte, welcher heimlich einen Brand gestiftet hatte. Karl erweiterte jedoch den Begriff des Mordes dahin, daß darunter nicht allein die heimliche und hinterlistige, sondern überhaupt jede Tödtung verstanden wurde, die mit Vorsatz oder Vorbedacht verübt ward, wogegen er von dem Todtschlag sagt, daß solcher „auß gechept und (oder) zorn" geschehe. (Art. 137.) Die Lesart „oder" nach dem vorhergehenden Worte Todtschlag ist zwar streitig, (s. Roshirt Lehrbuch des Criminalrechts §. 149 Note 3) man kann sie aber unbedenklich beibehalten, weil schon der Ausdruck Todtschlag auf den damit gemeinten Begriff hinweist; denn im Zustande des Affects und der Leidenschaft werden grade die zum Schlagen dienlichen Werkzeuge gebraucht.

Die Gesetze nehmen Todtschlag an, mag die Tödtung in mittelbarer oder unmittelbarer Absicht ihren Grund haben, und es genügt, wenn die bösliche Absicht des Thäters, einem Anderen widerrechtlich am Körper zu schaden, nur erwiesen ist, (P. G. O. Art. 137. Quistorp peinl. R. §. 223) wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß sich der Thäter eines tödtlichen oder gefährlichen Instruments dergestalt bediente, daß jeder vernünftige Mensch vorhersehen konnte, daß dadurch der gewaltsame Tod eines Anderen verursacht werde. Nun ist die Tödtung entweder

a) eine vorsätzliche, wenn der Entschluß des Thäters auf die Lebensberaubung gerichtet war, oder
b) eine culpose Tödtung (Tödtung aus Fahrlässigkeit) wenn der rechtswidrige Entschluß auf eine Handlung ging, welche

Endlich trete auch die vom Angeklagten gleich nach verübter That, im nüchternen Zustande, bezeigte aufrichtige Reue und dadurch begründete Hoffnung der Besserung und der lange, nicht verschuldete Untersuchungs-Arrest (über ein halbes Jahr), sowie der Umstand, daß Sch., nach Aussage der Zeugen, den früher in der Wirthsstube stattgehabten Wortwechsel und Streit durch sein höhnisches und auffahrendes Benehmen gegen den Angeklagten veranlaßt habe, dem Letzteren strafmildernd zur Seite.

---

zwar ihrer Natur nach, jedoch ohne die Absicht des Thäters, den Tod zur Folge hatte, (Abwesenheit des bösen Vorsatzes) vgl. Bauer Criminalrecht §. 154, wobei die Veranlassung zur tödtenden Handlung, die Beschaffenheit dieser Handlung selbst, sowie des angewendeten Mittels, die Weise wie dieses Mittel angeschafft und die Art, wie es gebraucht wurde, die Natur der zugefügten Verletzung bezüglich auf den dadurch erfolgten Tod und die sonstigen Nebenumstände gehörig berücksichtiget werden müssen.

So sehr auch im oben mitgetheilten Falle die Handlung des Angeklagten zwischen Todtschlag und verschuldeter Tödtung zu schwanken scheint, so muß doch das letztere, schon wegen Mangels genügenden Beweises der zum wirklichen Todtschlage erforderlichen Merkmale, angenommen werden, um so mehr als mehrere, vom Angeklagten deshalb aufgestellte Behauptungen durch die stattgehabte Untersuchung theils nicht widerlegt, theils sogar bestätiget worden sind. —

Die Strafe der Tödtung anlangend, so nimmt der neuere Gerichtsgebrauch bei einem Todtschlage in schwereren Fällen eine vier- bis sechsjährige Zuchthausstrafe an, wogegen beim verschuldeten Todtschlage, die Strafe nach Beschaffenheit der Umstände bestimmt werden soll. (Vgl. P. G. O. Art. 146 u. Grollmann Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft §. 263.)

In minder wichtigen Fällen soll eine Geld- und Gefängnißstrafe von einigen Monaten; in schwereren aber eine Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe von einem halben Jahre bis zu vier Jahren erkannt werden. (Tittmann a. a. O. §. 195) vgl. auch im Allgemeinen die Ausführung in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege ꝛc. Darmstadt 1834. B. I. S. 583 ff.)

B. Verschuldete Tödtung.

Zweiter Rechtsfall.

Am 3. April 1833 geschah bei dem Justizamte zu H. in der Provinz Fulda die Anzeige, daß der Chausseewart Leonhard M. von R., 40 Jahre alt, verheirathet und Vater von sieben Kindern, am verflossenen Abende in dem Wirthshause zu R. stark verwundet worden sey. Der deshalb alsbald abgeschickte Amtswundarzt fand bei Untersuchung der Verwundung einen Schädelbruch mit Depression vor und schloß hieraus in Verbindung mit sonstigen Symptomen, daß die Verwundung selbst höchst lebensgefährlich sey.

Das Amts- und gerichtsärztliche Personal verfügte sich, nach dieser vom Amtswundarzte abgegebenen Erklärung, sofort in die Wohnung des Verwundeten, wohin er am Abende des 2. Aprils gegen 11 Uhr von den Dienstleuten des Wirthes Johannes W. zu R. und anderen Personen, aus den Umgebungen des Wirthshauses, wo er vor dem Ochsenstalle des Wirthes in einem verdeckten Gange liegend angetroffen ward, auf einem Schiebkarren gebracht worden war, und traf ihn, nach vorgängiger Untersuchung seines Geisteszustandes, bei vollem Verstande und Bewußtseyn an, weshalb auch dessen Vernehmung sofort bewirkt wurde. Die Ehefrau des Vulneraten hatte die Kopfwunde mit kaltem Wasser und Branntwein ausgewaschen und einen mit Branntwein getränkten Lappen auf dieselbe gelegt, welcher erst dann weggenommen wurde, als der Amtswundarzt am 3. April des Morgens herbeikam.

Bei der von den Gerichtsärzten vorgenommenen Untersuchung der Verletzungen fand sich

1) an dem Kopfe eine gequetschte Wunde auf dem rechten Scheitelbeine von vorne nach hinten in gerader Richtung hinziehend, in der größten Länge 16 Linien

betragend, unter welcher in gleicher Richtung und Größe eine Knochenwunde befindlich, durch welche die Pulsation des Gehirnes deutlich zu sehen, von der zerrissenen harten Hirnhaut aber nichts wahrzunehmen war;

2) auf dem linken Schulterblatte eine Hautabschärfung von 1 Zoll Länge und 3 Linien Breite;

3) unterhalb dieser, nach der Achselhöhle zu, eine Contusion von länglich runder Form, 2 Zoll lang und 1 Zoll breit, endlich

4) in der Gegend des fünften Brustwirbelbeines eine, 4 Linien im Durchmesser betragende, Hautabschärfung in runder Form.

Die Gerichtsärzte erkannten aus der Beschaffenheit der unter 1) aufgeführten Wunde die Nothwendigkeit der vorzunehmenden Trepanation und nahmen solche auch alsbald vor, wobei 25 Knochensplitter aus der Substanz des Gehirnes weggenommen wurden.

Hiernach sprachen sich die Gerichtsärzte dahin aus: daß die auf den Kopf des Verwundeten eingewirkte heftige Gewalt eine Hirnerschütterung zur Folge gehabt, sowie daß Quetschung und Verletzung der Gehirnsubstanz stattgefunden habe und der Krankheitszustand höchst lebensgefährlich erscheine.

Am 4. April früh nach 7 Uhr verstarb denn auch der Vulnerat. Bei der Legalsection stellte sich, außer der Kopfwunde, weiter nichts Bemerkenswerthes heraus, als daß das untere Ende des linken Lungenflügels mit dem Zwergfelle gänzlich verwachsen war, und daß sich am Dünndarme mißfarbige Stellen vorfanden. Daß hierauf von den Gerichtsärzten weiter abgegebene Gutachten ging dahin:

daß eine Gehirnerschütterung, Verletzung des Schädels, Zerreißung der Hirnhäute und Contusion des Gehirnes stattgefunden habe und Knochen-Bruchstücke in die Gehirnmasse tief eingedrungen seyen,

daß eine bedeutende Gewalt auf den Kopf des Vulneraten eingewirkt habe,

daß das Instrument, womit die Verletzung bewirkt worden, scharf und von schwerer Beschaffenheit gewesen seyn müsse, und

die vorgefundene Kopfwunde und beziehungsweise deren Ausgang in Brand den Tod des Verwundeten zur Folge gehabt habe;

daß jedoch diese Wunde selbst nur als per accidens lethal zu betrachten sey, indem der Genuß spirituöser Getränke vor der Verwundung, die nachher vom Regen stattgehabte Durchnässung der Kleidungsstücke des Verwundeten und das zweistündige Verweilen in denselben bei horizontaler Lage des Körpers, das Auswaschen der Wunde mit kaltem Wasser und mit Branntwein, das Ueberlegen derselben mit einem in Branntwein getauchten Lappen und die siebenzehn Stunden verzögerte ärzt- und wundärztliche Hülfe als diejenigen Einflüsse zu betrachten seyen, welche die möglicher Weise heilbare Verletzung tödtlich gemacht hätten [a]).

In dem mit dem Verwundeten — wie oben bereits erwähnt — vorgenommenen Verhöre sagte derselbe aus, daß ihn der Wirth Johannes W. zu R.,

---

a) Nach den in vielen medizinischen Werken, namentlich in solchen, welche der gerichtlichen Arzneikunde gewidmet sind, niedergelegten Ansichten über die Tödtlichkeit der Wunden, sowie nach einer Vergleichung vorgekommener ähnlichen Verwundungen, deren viele aus anderen Darstellungen von Criminal-Rechtsfällen nachgewiesen werden könnten (vergl. auch die gerichtsärztlichen Gutachten und das Gutachten des Ober-Medizinal-Kollegiums bei dem unten folgenden Rechtsfalle D) ließe sich wohl mit Grund annehmen, daß die hier vorliegende Verwundung zu den an sich tödtlichen Wunden (per se lethalis, absolute lethalis laesio) zu rechnen sey. Mindestens wäre es daher zweckmäßig gewesen, ein Gutachten der obersten Medizinal-Behörde, vor Ertheilung des Erkenntnisses in erster Instanz, einzuziehen.

sein ehemaliger Schulkammerad, wie er glaube, mit seinem eigenen Pickel, auf den Kopf geschlagen und verwundet habe, bei welcher Beschuldigung er selbst dann noch standhaft beharrte, als ihm der Untersuchungs-Richter vorgehalten hatte, daß er vielleicht bald vor dem Richterstuhle Gottes stehen werde und deshalb sein Gewissen mit keiner Lüge beschweren möge. Auch schon vor seiner Vernehmung hatte er den Johannes W. als Thäter bei anderen Personen bezeichnet und behauptete die Richtigkeit dieser Beschuldigung auf dem Sterbebette jenem Johannes W., der ihm gegenübergestellt worden war, mit der größten Standhaftigkeit in's Gesicht.

Eine genaue Untersuchung des Tschakos, welchen der Verwundete am 2. April im Wirthshause zu R. aufsitzen und des Pickels (Kreuzhacke d. i. eine eiserne Doppelhacke, welche am einen Ende in eine Spitze und am anderen in eine Schneide ausläuft, in der Mitte beider Enden einen starken hölzernen Stiel und ein Gewicht von 5½ Pfund hat, und dessen sich die Chausseewärter bei ihren Verrichtungen bedienen müssen), welchen er im Gange des Wirthshauses hinterstellt gehabt hatte, wurde gleichzeitig vorgenommen. In dem mit Blut befleckten Tschako fand sich eine Vertiefung des Blechs und Filzes an der rechten Seite in der Schläfegegend von 1½ Zoll Länge, welche durch ein scharfes Instrument bewirkt worden zu seyn schien, und welche der Tschako während des Aufenthaltes des Verwundeten im Wirthshause noch nicht gehabt hatte. Der Pickel paßte in die oben bei 1) aufgezählte Wunde, sofern man annimmt, daß er mit der Schneideseite schief und schräg von unten nach oben eingewirkt habe.

Der Angeklagte, Johannes W., welcher 40 Jahre alt, vermögend und bereits wegen Mißhandlung des Chirurgen H. zu einer achttägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden war, die er jedoch noch nicht verbüßt

hatte, stellte beharrlich in Abrede, den Leonhard M., dessen Leiche er recognoscirt hatte, mißhandelt oder tödtlich verwundet zu haben und schützte vor, daß er denselben unter einem unbedeutenden Wortwechsel nur aus der Gaststube und zur Hausthüre seines Wirthshauses hinausgeführt habe, weil die Feierabendstunde verflossen, Leonhard M. berauscht gewesen sey, durch sein beständiges Schimpfen die bereits auf der Streue gelegenen Gäste beunruhiget und sich, ungeachtet aller deshalbigen Ermahnungen, nicht nach Hause habe begeben wollen.

Die Aussagen der eidlich abgehörten Zeugen und sonstigen Auskunftspersonen begreifen folgende wesentliche Puncte:

a) der Zeuge F. will gesehen haben, daß der Angeklagte den M. vor der Thüre des Wirthshauses mit einer Hacke oder einem Pickel wiederholt auf den Kopf geschlagen habe, in Folge dessen erst der Tschako des M. abgefallen und dann M. selbst niedergestürzt sey;

b) der Zeuge H. will gehört haben, daß, nachdem der Angeschuldigte dem M., welcher seinen Tschako aufsitzen gehabt, vor die Hausthüre gefolgt, zwei oder drei Schläge wie mit einem schweren Instrumente auf ein hohles Faß gefallen, daß hiernächst vor dem Fenster mit Besen aufgeputzt und etwas weggeschleift worden sey, und daß vor dem Fallen der Schläge der M., dessen Stimme er erkannt, gerufen habe: „Hannes (d. h. Johannes) bleib' mir vom Leibe."

c) die Zeugen M. T. und S. haben gehört, daß, nachdem der Angeklagte den Leonhard M. — der seinen Tschako aufsitzen gehabt — hinausgeführt, mehrere starke Schläge, wie mit einem Stocke auf einen fleischigen Körper gefallen, daß darauf etwas auf den Boden gestürzt und nach den Ställen zu weggeschleift worden sey; woraus sie sogleich die Vermuthung ge-

schöpft haben wollen, daß W. den M. geschlagen habe;

d) der Zeuge E. giebt an, daß er kurz nachher, als der Angeklagte den M., der den Tschako auf dem Kopfe sitzen gehabt, am Arme aus der Wirthsstube geführt, fünf bis sechs dicht auf einander herfolgende Schläge habe fallen hören und zwar, wie es ihm geschienen, auf den Tschako des M. Gleich danach habe der Letztere im Hauserden geweint und gewimmert, und nachher habe er ein Getöse nach dem Hofe zu und von da aus ein gewaltiges Weinen und Wimmern vernommen.

e) Ein weiterer Zeuge S. sagt aus, er habe in einem der Wirthsstube gegenüber liegenden Zimmer bereits geschlafen, sey über das Zanken des Angeklagten, den er danach für sehr böse gehalten, erwacht und habe dann gehört, daß derselbe mit Jemanden, den er der Stimme nach für den Leonhard M. gehalten, einen Wortwechsel gehabt und dabei gesagt habe: „Luder verreck'!"

f) Die Zeugin S. giebt an, daß sie durch das Kellerloch ein Zanken zwischen dem Angeklagten und dem Leonhard M. — welche beide sie an der Stimme genau gekannt gehabt — vom Hauserden bis in den Hof und dann einen Schlag gehört, worauf es stille geworden sey. Später habe sie auch gesehen, daß der Angeschuldigte auf den Platten vor der Hausthüre gekehrt habe.

g) Der Amtswundarzt E., bei welchem sich der Angeklagte am Tage nach der in Rede stehenden Verwundung nach dem Befinden des M. erkundiget hatte, sagt eidlich aus, daß Angeklagter auf den ihm über den sehr bedenklichen Zustand des M. ertheilten Aufschluß sehr betreten und verlegen geworden sey, hiernach aber, wie im Schmerze, geäußert habe:

„wenn er (der Leonhard M.) stirbt, ist ein schlechter Kerl weniger auf der Welt!"

h) Die Zeugin G . . . m versichert eidlich, daß ihr der Angeklagte im Gefängnisse theilweise Zugeständnisse rücksichtlich der angeschuldigten That gemacht, und ihr namentlich vertraut habe, wie er dem Leonhard M. ein Paar Ohrfeigen gegeben; daß er denselben, nachdem er ihn aus dem Hause geworfen und solcher wieder herein gewollt, nochmals hinausgeworfen hätte und daß er, da M. auf seine Schläge gestorben sey, zur Unterstützung dessen Ehefrau um sich zu beruhigen, gerne einen Theil seines Vermögens aufopfern wolle. Die Zeugin G . . s, welche diese Mittheilungen gehört haben will, bestätiget dieses.

Zugleich geben viele der angeführten Zeugen an, daß der Angeschuldigte, als er später in die Wirthsstube wieder zurückgekehrt sey, ganz entstellt und bestürzt gewesen wäre und verschiedene, ihnen verdächtig vorgekommene, Aeußerungen und Entschuldigungen vorgebracht, namentlich gesagt habe, daß Leonhard M. hart gefallen seyn müsse; daß derselbe in sein Messer gefallen seyn müsse; daß solcher mit einem Messer auf ihn eingegangen sey, sich aber wahrscheinlich selbst damit verwundet habe u. dgl. Auch darüber, daß man den Schall der Schläge in der Wirthsstube vernommen zu haben ihm bemerklich gemacht, habe er ein ängstliches, erschrockenes, unruhiges und demüthiges Wesen verrathen und des folgenden Tages — nach der Aussage anderer Zeugen — sey er tiefsinnig und unruhig gewesen.

Der Angeklagte leugnete während der ganzen Untersuchung stets hartnäckig, verabredete sogar die sonst vollständig erwiesenen Thatsachen, verwickelte sich in häufige auffallende Widersprüche, stellte später viele Umstände zweifelhaft, die er früher bestimmt angegeben hatte,

behauptete mitunter über seine eigenen Handlungen keinen Aufschluß geben zu können und antwortete, wenn der Untersuchungs-Richter unter Benutzung dieser Momente gehörig in ihn drang, mit „ich weiß nicht.“

Bei der Recognition des Leichnams war er ganz bestürzt, und als der Inquirent diese Stimmung zur Hervorbringung eines Geständnisses benutzte, sagte er blos, er glaube nicht an dem Tode des Verschiedenen Schuld zu seyn.

Er verweigerte der Obduction beizuwohnen, war bei den Confrontationen schwankend, verwirrt und unentschlossen, zeigte sich während der ganzen Untersuchung beunruhigt, suchte den Blick des Inquirenten stets zu vermeiden und gerieth in eine mehr als gewöhnliche Bewegung, als ihm Vorhalt von den im Gefängnisse gemachten Mittheilungen an die Zeugin G . . . m und G . . s geschah.

Während seiner Haft machte er geständigermaßen seiner Ehefrau auf unerlaubtem Wege Eröffnungen und schrieb derselben u. A. auch zu, „daß er nicht bekannt hätte u. dgl.“

Nach dem Zeugnisse des betreffenden Pfarrers und des Nikolaus G. ist der Angeklagte ein zum Jähzorn geneigter, und gereizt, ein äußerst böser (zorniger) Mensch u. s. w.

Nach geschlossener vorläufiger und stattgehabter Haupt-Untersuchung — worin der Angeklagte ebenwohl zu keinem Geständnisse zu bewegen war — sowie nach eingegangener und gewürdigter Vertheidigungsschrift, erkannte der Criminalsenat des Obergerichts der Provinz Fulda am 16. Januar 1834 zu Recht:

„daß Johannes W. aus R. der Tödtung des Leonhard M. daselbst für überführt und schuldig zu erklären, deshalb in eine siebenjährige Eisenstrafe 2ter Klasse, neben

Verlust des Rechtes, die kurhessische Nationalkokarde zu tragen, zu der im Civil-Rechtswege auszumittelnden Entschädigung der Wittwe und Alimentation der Kinder des Getödteten, sowie zur Bezahlung der Untersuchungs- und Heilungskosten zu verurtheilen sey v. R. w.

In den Entscheidungsmotiven wird dargelegt und ausgesprochen:

der Angeklagte stelle zwar nicht nur jede Mißhandlung des Leonhard M. im Allgemeinen, sondern auch daß er demselben die tödtliche Verwundung beigebracht habe, insbesondere beharrlich in Abrede, sey aber gleichwohl dessen durch die in der Untersuchung erhobenen Momente für rechtlich überführt zu halten, und zwar

1) durch die Anklage des Verwundeten, welche mit Hinweisung auf den nahen Tod und das Erscheinen vor dem Richterstuhle Gottes gemacht sey;

2) durch die in den wesentlichen Theilen übereinstimmenden Aussagen der eidlich vernommenen Zeugen;

3) durch die Umstände, daß Leonhard M. als ihn der Angeklagte zur Stubenthüre hinausgeführt, seinen Tschako aufsitzen, seinen Pickel aber im Hauserden stehen gehabt, daß in dem Tschako Vertiefungen gefunden worden und die Schneideseite des Pickels auf eine Vertiefung des Tschakobleches gepaßt habe, wenn angenommen werde, der Schlag sey von der Linken nach der Rechten geführet worden; ferner daß auch die Schneideseite des gedachten Instrumentes in die Kopfwunde des M. insofern passe, als vorausgesetzt werde, daß damit schief und schräg von unten nach oben, nämlich von der Stirne nach dem Scheitel hin eingewirkt und dergestalt jene Wunde hervorgebracht worden sey;

4) durch den Umstand, daß in dem Hauserden und vor der Hausthüre, wo, nachdem der Angeschuldigte und Leonhard M. sich allda befunden, Schläge gefallen, die Anwesenheit irgend einer anderen Person so wenig, als sonst ein Vorfall, durch welchen M. die in Rede stehende Verletzung hätte erhalten können, zu ermitteln gewesen sey;

5) durch das von den Zeugen bekundete Benehmen des Angeklagten, als er in die Wirthsstube wieder zurückgekehrt;

6) durch die Besichtigung der Lokalitäten des Wirthshauses, welche mit den Angaben der betreffenden Zeugen übereinstimmig seyen;

7) durch das protokollarisch constatirte Benehmen des Angeklagten während der Untersuchung und

8) durch den Umstand, daß der Inquisit, ein Mann von reizbarer und jähzorniger Gemüthsbeschaffenheit, welcher wegen Mißhandlungen schon mehrmals in Untersuchung gewesen, und auch schon Strafe erlitten habe, eine solche Person sey, zu der man sich ihrem Character und Rufe nach einer Handlung, wie der hier in Rede stehenden, wohl versehen könne.

Hiernach erscheine der Angeklagte, welcher durch seine ohne vorliegenden Rechtsgrund begangene, also rechtswidrig verübte, Mißhandlung des Leonhard M. dessen Tod als unmittelbare Folge herbeigeführt habe, des Verbrechens der Tödtung schuldig.

Rücksichtlich der Absicht des Angeschuldigten sey bei dessen standhaftem Läugnen der verletzenden Handlung kein Resultat zu ermitteln gewesen und daher zu seinem Vortheile anzunehmen, daß seine Absicht nicht auf die Lebensberaubung gerichtet gewesen, übrigens aber sey die ihm zur Last liegende Handlung ihrer, einem jeden erkennbaren Natur und Beschaffenheit nach, namentlich in Betracht des gebrauchten Mittels, sowie der angewendeten Gewalt, geeignet gewesen, den Tod herbeizuführen

und habe solchen, auch wenn hierauf die Absicht nicht gerichtet, wirklich herbeigeführt.

Das dem Angeklagten hiernach zuzurechnende Verbrechen falle unter den Begriff der verschuldeten Tödtung und sey nach dem kurhessischen Gerichtsgebrauche mit einer, der Art und Dauer nach dem richterlichen Ermessen überlassenen Freiheitsstrafe zu ahnden, welche nach den besonderen erschwerenden oder mildernden Umständen abgemessen werden müsse. Bei der Zumessung komme hier der hohe Grad von Verschuldung erschwerend, dagegen aber mildernd in Betracht:

a) daß der Inquisit erwiesenermaßen durch das Benehmen des Getödteten zum Zorn gereizt worden sey,
b) daß ihm das Mittel der Verletzung, der Pickel, sogleich zur Hand gewesen und
c) daß die dem Verstorbenen zugefügte Verletzung nicht unbedingt, sondern nur bedingt tödtlich befunden worden wäre.

In Berücksichtigung aller dieser Umstände erscheine eine peinliche Freiheitsstrafe mittlerer Dauer dem Verbrechen des Inquisiten angemessen. Daneben bestehe als Folge der vorliegenden rechtswidrigen Handlung aber auch die rechtliche Verpflichtung desselben zur Entschädigung der Ehefrau des Getödteten und zur Alimentation dessen Kinder, nach im Civilrechtswege auszumittelndem Betrage, sowie zur Bezahlung aller durch die Untersuchung entstandenen Kosten.

Die von dem Verurtheilten gegen jenes Erkenntniß erhobene Berufung wurde am 31. Mai 1834 von dem Ober-Appellationsgerichte als ungegründet zurückgewiesen, der Appellant zu einer achtjährigen Eisenstrafe 2r Klasse verurtheilt und in dieser Weise das obergerichtliche Erkenntniß, welches seinem übrigen Inhalte nach bestätiget ward, abgeändert.

In den Entscheidungsgründen wird näher ausgeführt:

A. daß die vom appellantischen Anwalte versuchte Behauptung: daß die Verletzung des Leonhard M. überall nicht für tödtlich angenommen werden könne, als ungegründet zu betrachten sey, indem die Gerichtsärzte in den von ihnen abgegebenen Gutachten die am Leonhard M. gefundene Kopfverletzung für per accidens lethal erklärt hätten, unter einer per accidens tödtlichen Verletzung aber eine solche zu verstehen sey, „welche zwar entweder nicht allgemein, oder nicht an und für sich und unbedingt tödtlich ist, aber durch Ursachen, welche durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzt worden sind, also wegen der Individualität der Person des Verletzten oder der äußeren Umstände, mithin individuell nothwendig tödtlich geworden sind," die Gerichtsärzte auch sich des erwähnten Ausdruckes nur in diesem und keinem anderen Sinne bedient, da dieselben sich

1) unmittelbar nach der stattgehabten Trepanation und noch beim Leben des Leonhard M. dahin ausgesprochen hätten, daß die auf den Kopf eingewirkte heftige Gewalt eine Hirnerschütterung zur Folge gehabt u. s. w.

2) dieselben in ihrem auf die Obduction abgegebenen Gutachten ausdrücklich sagten, daß Gehirnerschütterung, Verletzung des Schädels u. s. w. stattgefunden hätte, und

3) dieselben den Genuß spirituöser Getränke vor der Verwundung, die nachherige Durchnässung der Kleidungsstücke u. s. w. ausdrücklich als diejenigen Einflüsse bezeichnet hätten, welche die möglicherweise heilbare Verletzung tödtlich gemacht hätten.

Bei einer von den Gerichtsärzten in diesem Sinne für zufällig tödtlich erklärten Verletzung müsse der

Thatbestand der Tödtung für dargethan gehalten werden, daher sey auch von dem Gerichte erster Instanz mit Recht eine Tödtung als erwiesen angenommen worden.

B. Was den in Zweifel gezogenen Beweis gegen den Appellanten als Urheber der fraglichen Verletzung betreffe, so könne auch durch bloße Anzeigen juristische Gewißheit erbracht und darauf ein verurtheilendes Erkenntniß abgegeben werden, indem weder das römische Recht,

(L. 25 C. de probat. vergl. mit L. 5. D. de poenis.)

noch die P. G. Ord. Carls V.

(Art. 22. der Carolina.)

den Beweis durch Anzeigen, sofern dadurch nur volle rechtliche Gewißheit erbracht werde, ausschließe, vielmehr der Art. 69 der P. G. O. bestimme, daß es im Falle des Beweises, der Anwendung der Tortur nicht bedürfe, — wie denn auch durch den Gerichtsgebrauch die Anzeigen als gültiges Beweismittel längst anerkannt worden seyen — wobei im vorliegenden Falle noch in Betracht komme, daß der Beweis gegen den Appellanten nicht blos auf Anzeigen, sondern zum Theile auch auf der unmittelbaren Wahrnehmung von Zeugen beruhe und ein nicht künstlicher Beweis unbezweifelt durch Anzeigen vervollständiget werden könne.

Nach den vorgekommenen übereinstimmenden Beweisgründen und Anzeigen (diese finden sich in dem Erkenntnisse kurz zusammengestellt) läge unverkennbar ein vollständiger Beweis der fraglichen That gegen den Appellanten vor, zumal bei der ganzen Untersuchung sich kein einziger Umstand ergeben habe, welcher auf die Unschuld desselben, beziehungsweise darauf hindeute, daß eine andere Person dem Leonhard M. die fragliche Verwundung beigebracht

habe. Zwar könnten mehrere der vernommenen Auskunftspersonen, theils wegen ihres persönlichen Interesses und ihres Gemüthszustandes zur Zeit der That und ihrer Vernehmung, theils wegen ihrer persönlichen Eigenschaft, theils wegen der Abweichungen ihrer Aussagen von den Aussagen anderer Zeugen nicht als völlig glaubhafte Zeugen angesehen werden; jedoch würden deren Aussagen durch die Depositionen anderer Zeugen so sehr unterstützt, daß dieselben in Verbindung mit diesen für die Beurtheilung des Beweises von erheblichem Gewichte blieben, wie denn auch, von den Aussagen der mitunter nicht ganz unverdächtigen Zeugen abgesehen, nach den sonstigen Resultaten der Untersuchung an der Schuld des Appellanten nicht zu zweifeln sey.

Was insonderheit die Abweichungen in den Aussagen einiger Zeugen betreffe, so könnten diese als eigentliche Widersprüche nicht angesehen werden, weil kein Zeuge die Aussage des Anderen bestritten, sondern nur erklärt, daß er von dem einen oder anderen Umstande nichts wahrgenommen habe u. s. w.

C. Die vom Appellanten verwirkte Strafe anlangend, so lägen zwar keine Gründe vor, aus denen sich ergäbe, daß Appellant die bestimmte Absicht gehabt habe, den Leonhard M. durch die ihm zugefügte Gewaltthätigkeit zu tödten — weshalb hinsichtlich des erfolgten Todes bloßes Verschulden [b]) und nur hinsichtlich der Verletzung Absicht anzunehmen sey —

---

b) In Criminalfällen darf nur dann der schlimmste Vorsatz mit rechtlichen Folgen vermuthet werden, wenn sich solcher auf evidente Weise aus den Acten ergiebt, weil jede verbrecherische That stets als eine Abirrung und daher der böse Vorsatz als Ausfluß eines außergewöhnlichen psychischen Zustandes betrachtet werden muß, und es sohin höchst bedenklich seyn würde, ihn als Regel gelten zu lassen.

es komme jedoch dabei erschwerend in Betracht, daß Appellant nach den Ergebnissen der Untersuchung dem Leonhard M. mehrere Schläge versetzt, wodurch derselbe, hinsichtlich der hiernach bezweckten Verletzung einen höheren Grad von festem Willen an den Tag gelegt, und

daß er dem M. einen heftigen Schlag mit einem schweren und zugleich scharfen Instrumente auf den Kopf gegeben habe, wobei er, nach Beschaffenheit dieser Handlung, nothwendig hätte voraussetzen müssen, daß ein solcher Schlag denselben tödtlich verwunden könne.

Es komme hiernach die dem Appellanten zur Last fallende Schuld einem eventuellen dolus sehr nahe [c]).

Zwar sey von dem Gerichte voriger Instanz mit Recht mildernd berücksichtiget worden, daß Leonhard M. durch sein Benehmen den Appellanten zum Zorne gereizt habe, daß dem Letzteren das zum Schlagen gebrauchte Werkzeug nahe zur Hand und die Verletzung nur zufällig tödtlich gewesen sey; es seyen aber doch diejenigen Thatsachen, welche dem gerichtsärztlichen Gutachten zufolge den tödtlichen Ausgang der Wunde herbeigeführt, zum Theile dem Appellanten zuzurechnen [d]), namentlich die angebliche Durch-

---

c) Vergl. Mittermaier über den Begriff und die Merkmale des bösen Vorsatzes im neuen Archive des Crim. Rechts B. II. St. 4. Nr. XXXVIII. Meister über den crim. Begriff des dolus indir. daselbst B. I. St. 1. Nr. IV. und Weber über die verschiedenen Arten des dolus das. B. VII. St. 4. Nr. XX. Dem dolus liegt stets eine rechtswidrige Absicht zu Grunde, er ist also in sofern rein positiv, während die culpa mehr negativ erscheint, indem sie nur einen als Verbrechen verpönten Erfolg durch Unterlassung schuldiger Vorsicht begreift.

d) Im Allgemeinen ist der Urheber der That auch Urheber der daraus entstehenden Folgen. Stübel über den Thatbestand §. 73 S. 88 und §. 99 S. 111.

näſſung der Kleidungsſtücke des Leonhard M., die verzögerte Zuziehung ärztlicher Hülfe aber in ſo fern, als dieſelbe früher als geſchehen, hätte verſchafft werden können, wenn der Appellant ſeine That nicht von Anfang an verheimlicht gehabt.

Hiernach und bei dem hohen Grade des dem Appellanten zur Laſt fallenden Verſchuldens erreiche die demſelben zuerkannte ſiebenjährige Eiſenſtrafe den Grad der Strafbarkeit deſſelben nicht [e]).

D. Die Verbindlichkeit des Appellanten zur Entſchädigung der Wittwe des Leonhard M. u. ſ. w. ſtelle ſich als eine rechtlich nothwendige Folge ſeiner Verurtheilung in der Hauptſache dar.

C. Verſchuldete Tödtung.

Dritter Rechtsfall.

Bei einem am 21. November 1833 zwiſchen dem Branntweinbrenner Heinrich B. aus K., dem Dienſtknechte Carl F. aus P. und anderen Knechten im Wirthshauſe ſtattgehabten Wortwechſel und darauf erfolgter Mißhandlung des Erſteren durch Carl F. ſagte jener, durch Aerger und ungewöhnlichen Genuß von berauſchenden Getränken aufgeregt, „du kleiner Crawall kriegſt'er auch noch," (den Carl F. meinend) ergriff einen, zufällig in der Nähe geſtandenen, Tagwächter-Spieß — woran ſich zwei ſtumpfe, runde und völlig 2 Zoll lange Stellen (Haken) befanden — und verſetzte damit demſelben einen Schlag auf den Kopf, daß ſolcher ſofort niederſtürzte.

---

e) Nach §. 3 der kurheſſiſchen Verordnung vom 19. November 1827, „die Rechtsmittel in Strafſachen betreffend," kann der Oberrichter eine zuerkannte Strafe auch ſchärfen.

Schon am 1. Dezember 1833 starb F. in Folge der erhaltenen Verwundung, wodurch eine bedeutende Verletzung und Erschütterung des Gehirns hervorgebracht, auch Entzündung und Eiterung der Gehirn-Substanz herbeigeführt worden war, und welche nach dem Gutachten der Gerichtsärzte für unbedingt tödlich gehalten werden mußte.

Dabei erklärten die Letzteren zugleich, daß die Beschaffenheit der Kopfverletzung keinem Zweifel Raum lasse, daß solche mit dem oben bezeichneten, ihnen vorgelegten, Spieße bewirkt worden sey.

Der zur Untersuchung gezogene Heinrich B., welcher 33 Jahre alt, ledigen Standes, vermögenslos, außer wegen eines Polizei-Vergehens noch nicht in Untersuchung gewesen und als fleißiger und sonst ordentlicher Mensch bekannt ist, bezeigte gleich nach verübter That, besonders aber auf die erhaltene Nachricht von dem erfolgten Ableben des Verwundeten, große aufrichtige Reue und gestand sogleich in Uebereinstimmung mit dem objectiven Thatbestande und verschiedenen Zeugen-Aussagen ein, daß er am 21. November 1833, Nachmittags, den verheiratheten Dienstknecht Carl F., von welchem er vorher mißhandelt worden, mit einem ihm zufällig zur Hand gewesenen Tagwächter-Spieße, ohne weitere Ueberlegung, dergestalt auf den Kopf geschlagen und verwundet habe, daß derselbe alsbald zu Boden gefallen sey. Hierbei führte er zugleich an, wie er zunächst dadurch zu dieser Handlung veranlaßt worden wäre, daß er unmittelbar vor dem, dem F. versetzten, Schlage von mehreren Knechten, unter denen auch der Letztere gewesen, mißhandelt und so sein durch Aerger und ungewöhnlichen Genuß von berauschenden Getränken ohnehin schon aufgeregter Gemüthszustand in noch größere Aufregung versetzt worden, und weil er, da F. während und alsbald nach jener erduldeten Mißhandlung noch hinter ihm hergekommen sey, befürchtet habe, nochmals mißhandelt zu werden.

Alle diese Vertheidigungs-Gründe wurden durch die Ergebnisse der Untersuchung bewahrheitet, worauf das Obergericht der Provinz Fulda den Angeklagten — nach stattgehabter Haupt-Untersuchung, wobei er sein erstes Geständniß überall wiederholte, und nach geschehener Vertheidigung — am 30. Juni 1834 der verschuldeten Tödtung des Carl F. für schuldig erkannte und ihn deshalb in eine zweijährige Zuchthausstrafe und zur Entschädigung der Hinterlassenen des Getödteten, zu deren Unterhalt jener verpflichtet gewesen, verurtheilte, die Untersuchungskosten aber, wegen damaliger Vermögenslosigkeit des Angeschuldigten, einstweilen der Staatskasse zur Last setzte.

Die Gründe, welche dieses Erkenntniß motiviren, begreifen im Wesentlichen Folgendes:

Die Gerichtsärzte — heißt es — hätten auf die, an dem Leichname des verwundeten und am eilften Tage nach der Verwundung verstorbenen Carl F. vorgefundene Kopfverletzung das Gutachten gegründet, daß dieselbe wegen der Gewalt, womit sie — der Knochenverletzung zufolge — beigebracht worden, und wegen der dadurch bewirkten Verletzung und Erschütterung des Gehirns, sowie des durch die davon entstandene Entzündung und Eiterung herbeigeführten Gehirn-Substanz-Verlustes, für unbedingt tödtlich zu halten sey. Ebenso hätten dieselben, nach vorgängiger ihnen geschehenen Mittheilung des Tagwächter-Spießes, womit die Kopfverletzung bewiesenermaßen zugefügt worden, das weitere Gutachten abgegeben, daß es nach der Beschaffenheit dieses Werkzeuges sehr wahrscheinlich sey, daß solche durch einen der daran befindlichen beiden Haken bewirkt worden wäre.

Hiernach und nach dem sonstigen Ergebnisse der Untersuchung sey die dem F. zugefügte Kopfverletzung als

die einzige wirkende Ursache des erfolgten Todes desselben zu betrachten, und die Handlung des Angeklagten, welche die Vernichtung des Lebens des F. herbeigeführt, erscheine als rechtswidrig; derselbe sey mithin des Verbrechens der Tödtung für schuldig zu halten.

Was die Frage betreffe, ob die begangene Tödtung dem Angeklagten als eine vorsätzliche oder verschuldete zuzurechnen sey, so fehle es an dem Beweise rechtlicher Gewißheit, daß derselbe jene rechtswidrige Handlung zugleich in der Absicht zu tödten unternommen habe, da er eine solche Absicht beharrlich in Abrede stelle und vielmehr behaupte, den Schlag ohne alle Ueberlegung nach dem F. geführt zu haben. Diese Absicht könne auch ebensowenig aus den die That begleitenden Umständen gefolgert werden, da der Angeklagte

1) weder früher zu dem Getödteten in irgend einem feindlichen Verhältnisse gestanden habe, noch von demselben — seiner eigenen Angabe zufolge — bei der fraglichen Gelegenheit auf eine Weise behandelt worden sey, welche ihn, nach gewöhnlicher Beurtheilung der Aeußerung menschlicher Leidenschaften, zu dem Entschlusse einer Tödtung hätte hinreißen können; da derselbe
2) das lebensgefährliche Werkzeug, dessen er sich bedient, nicht bei sich geführt, dasselbe vielmehr nur zufällig neben ihm gestanden hätte, und auch
3) keine sonstigen Umstände, aus welchen mit Wahrscheinlichkeit auf den Willen zu tödten geschlossen werden könnte, vielmehr solche Thatsachen vorlägen, welche die von dem Angeklagten behauptete Abwesenheit dieses Willens bestätigten, namentlich die bewiesenermaßen unmittelbar vor dem tödtlichen Schlage von ihm zu dem Getödteten gemachte Aeußerung, „du kleiner Crawall" u. dgl., sowie die bewiesene Reue über seine Handlung u. s. w.

Dem Allem zufolge stehe zwar eine vorsätzliche Tödtung nicht anzunehmen, wohl aber sey das Daseyn einer, durch den im Allgemeinen auf eine rechtswidrige Handlung gerichteten Vorsatz, verschuldeten Tödtung für rechtlich begründet zu halten; auch müsse dem Angeklagten ein hoher Grad von Verschuldung um deswillen zugerechnet werden, weil er nach der Gefährlichkeit des Instruments an und für sich selbst und nach dem ebenso gefährlichen Gebrauche, den er davon gemacht, indem er den tödtlichen Schlag nach dem Kopfe, als einem der Lebensgefahr am meisten ausgesetzten Theile des menschlichen Körpers, geführt, bei der gewöhnlichen Umsicht, einen lebensgefährlichen Ausgang seiner Handlung mit hoher Wahrscheinlichkeit habe voraussehen können.

Auf der anderen Seite jedoch sey, zu Gunsten des Angeklagten, strafmildernd zu berücksichtigen, daß sich derselbe bewiesenermaßen schon vor der That in einer durch Aerger und Branntweintrinken aufgeregten Gemüthsstimmung befunden habe, welche durch die von dem Getödteten, wie durch die Untersuchung ermittelt worden, erlittene Mißhandlung noch dergestalt gesteigert worden sey, daß er sich bei der That selbst in einem, die Einsicht in dieselbe in einem hohen Grade schwächenden und somit dessen Zurechnungsfähigkeit herabsetzenden, Gemüthszustande befunden habe. Eben auch komme dabei noch in Betracht, daß er alsbald nach der That dieselbe freiwillig und unumwunden eingestanden und unverkennbare Beweise von aufrichtiger Reue darüber bekundet habe.

Verschuldete Tödtungen der vorliegenden Art pflegten mit peinlicher Freiheitsstrafe geahndet zu werden; es sey jedoch deren nähere Bestimmung, in Ansehung der Art und Dauer, nach dem Gerichtsgebrauche in das richterliche Ermessen gestellt. Der Angeklagte erscheine zugleich, neben der verwirkten ihm zuzuerkennenden

Strafe, auch zur Entschädigung derjenigen Hinterlassenen des Getödteten rechtlich verbunden, denen dieser selbst Unterhalt schuldig gewesen wäre.

D. Tödtung aus Fahrlässigkeit, durch bösen Vorsatz bestimmt.

Vierter Rechtsfall.

In der Nähe der Wohnungen der Ackerleute Lorenz E., Heinrich W. und Conrad W. zu O., Amts R., befindet sich ein neu angelegter, den gedachten Ackerleuten gemeinschaftlich zustehender, Brunnen, mit dessen Reinigung, außer dem in der Tiefe des Brunnens befindlichen Brunnenmeister, der 16 jährige Sohn des Ackermanns E., mit Namen Lorenz E. der Jüngere, sodann der Dienstknecht des W., Johannes St. und der Dienstknecht des Conrad W., Daniel S., am 27. November 1833 beschäftiget waren.

Die beiden ersteren E. d. J. und St. geriethen über die Verrichtung dieser Arbeit in einen Wortwechsel, von dem sie endlich dergestalt zu Thätlichkeiten übergingen, daß sie einander umfaßten und sich einander herumzogen, bis sie zuletzt in eine, in der Nähe befindliche, Dornhecke hinfielen.

Der Vater und die Mutter des jungen E. liefen herzu und letztere suchte die Streitenden zu trennen, indem sie den St. von ihrem Sohne wegzog, auch mit einem Reiße auf dieselben losschlug. Hierdurch wurde es dem jungen E. möglich, mit einem, etwa armsdicken, Knüppel, welchen er in der Hand hatte, auf den St. dergestalt einzuschlagen, daß dieser, als er endlich die Flucht ergriff, nicht weit vom Kampfsplatze zu Boden

stürzte. Der junge E. eilte ihm dessen ungeachtet mit dem Knüppel in der Hand nach, um ihn noch weiter zu mißhandelen, stürzte aber durch einen, von dem bisher am Streite keinen Antheil gehabten Daniel S., erhaltenen Schlag auf den Kopf besinnungslos zusammen und blutete stark am Kopfe.

Dieser Daniel S. v. D., beinahe 22 Jahre alt, ohne Vermögen und früher nie in Untersuchung gewesen, wurde nun beschuldigt, daß er in dem Augenblicke, als der junge E. auf den St., der betäubt dagelegen, nochmals losgewollt, ein beim Brunnen gelegenes, zum Auskratzen des Brunneneimers gebrauchtes 2½ Fuß langes Instrument von Buchenholz in Form eines kleinen Grabespaten, dessen unterer Theil — die Schippe — 4 Zoll breit und ein Zoll dick und dessen Stiel 2 Zoll breit und 1 Zoll dick, ergriffen und damit dem jungen E. mit Heftigkeit einen Schlag auf den Kopf versetzt habe, wodurch derselbe zu Boden gestürzt und sehr hart verwundet worden sey.

Der herbeigerufene Amtswundarzt traf am gedachten Tage Nachmittags 4 Uhr den Verwundeten, welcher von graciler Körperconstitution und schwacher Muskulatur, in der Wohnstube seiner Eltern in einem beinahe ganz bewußtlosen Zustande; derselbe hatte vielen Blutverlust gehabt und viele Galle nebst Ueberresten von genossenen Speisen erbrochen, der Puls war schwer und klein. Bei der Untersuchung fand sich eine dreischenklige Wunde auf dem rechten Scheitelbeine, deren zwei längste Schenkel zusammen gemessen 16 Linien, der kürzeste Schenkel aber 5 Linien Kass. M. betrugen. Der Amtswundarzt bemerkte vorläufig, daß die fragliche Verwundung sehr gefährlich erscheine, weil ein Eindruck des Gehirns vorhanden sey.

Der zugezogene Physikus erkannte mit dem Wundarzte die vorhandene Nothwendigkeit der zu bewirkenden Trepanation, welche dann am 14. Dezember 1833, nach

der darüber erfolgten Benachrichtigung, mit glücklichem Erfolge vorgenommen und danach das Justizamt am 6. Januar 1834 weiter benachrichtiget wurde, daß Vulnerat nunmehr außer Gefahr und vielleicht in einigen Wochen an Amtsstelle zu erscheinen im Stande sey.

Bei der Trepanation ergaben sich auf der höchsten Stelle des rechten Scheitelbeins mehrere Knochenbrüche von 2 Zoll Länge mit einer Depression der fractuirten Knochen, deren Tiefe 3 Linien und deren Umfang 2 Zoll im Durchmesser betrug, und ferner eine Zerreißung der Hirnhäute durch eine Spitze der inneren Lamelle, woraus eine bedeutende Menge Eiter hervordrang.

Inzwischen wurde Vulnerat, der bei völligem Bewußtsein und im vollen Gebrauche seines Verstandes angetroffen ward, einigemal in seiner Wohnung durch das Untersuchungsgericht vernommen und bestätigte die obige Anschuldigung in allen Stücken.

Am 9. Januar 1834 ging das, gemeinschaftlich vom Physikus und Wundarzte ertheilte Gutachten ein, in welchem u. A. auch angeführt ward, daß die Wunde, ihrer Beschaffenheit nach zu urtheilen, mit einem harten, stumpfen Körper, welcher mit großer Gewalt den Kopf betroffen, bewirkt worden und nicht wohl einem anderen Umstande, namentlich nicht etwa einem Falle auf den Erdboden zuzuschreiben, daß übrigens „die Genesung im besten Fortschreiten begriffen sey und Vulnerat außer aller Lebensgefahr sich befinde.“

So verstrich einige Zeit, während welcher übrigens die Untersuchung selbst fortgesetzt wurde, bis am 26. März 1834 die Nachricht einging, daß Vulnerat in der vorhergegangenen Nacht gestorben sey.

Bei der hierauf am 27. März 1834 vorgenommenen Legalsection fand sich die Wundstelle am Kopfe etwas eingefallen und fühlte sich breiartig an, so daß man nicht allein die Trepanöffnung, sondern auch deutlich die Schädelöffnung, welche durch die Wegnahme der trepanirt

gewesenen Knochenstücke entstanden war, durch den Tastsinn wahrnehmen konnte. Nach Entblößung der Knochen des Schädels, welche in ihrem ganzen Umfange ungewöhnlich dünn — von der Dicke eines Mohnblattes — waren, an den dicksten Stellen kaum eine Linie betrugen und in welchen sich kleine Risse u. dgl. vorfanden, ergab sich, daß der Hirnschädel eine verschrobene Gestalt hatte, indem das linke Scheitelbein — nach seiner natürlichen Bildung — um vieles gewölbter, als das rechte erschien.

Ganz der Form und dem Umfange der Trepanöffnung im Scheitelbeine entsprechend, fand sich auf der rechten Hemisphäre eine Erhöhung von 5 Linien, welche anscheinend durch das Vortreiben des Hirnes durch die Knochenöffnung gebildet worden war. Bei einem auf diese Hemisphäre angewendeten gelinden Drucke drang aus einer kleinen Oeffnung grüngelber, consistenter Eiter und man traf, nach Herausnahme des Gehirns, gleich beim ersten Schnitt in dieser Hemisphäre eine krankhaft gebildete Eiterhöhle, welche sich bis in die ventricali laterales (bis auf die basis cranii) erstreckte, und worin sich 4 bis 5 Unzen consistenten Eiters befand. Uebrigens fanden sich im Hirne keine Knochensplitter vor.

Bei der Oeffnung der Brust- und Unterleibshöhle fand sich Alles in normalem Zustande und konnte nichts Abweichendes von dem gesundheitsgemäßen Zustande entdeckt werden.

Die Gerichtsärzte sprachen sich in dem hierauf weiter erstatteten Gutachten dahin aus:

sie glaubten, daß die Wunde unter die an sich tödtlichen (laesio per se lethalis) zu zählen und der Tod als Folge der vorausgegangenen Gehirnerschütterung, der Verletzung der Hirnhäute und darauf erfolgten Entzündung und Eiterung zu erklären sey; übrigens wäre es möglich gewesen, daß

schnellere ärztliche Hülfe, hinsichtlich der Tödtlichkeit, einen günstigeren Ausgang hätte herbeiführen können. Zweifelhaft bleibe es aber, ob die bei der Section vorgefundene Eitersammlung als fortdauernder Eiterungsproceß des bei der Trepanation bereits vorgefundenen Geschwürs unter der Hirnhaut zu betrachten und anzunehmen sey.

Weil in dem eingezogenen journalistischen Krankenberichte und in den weiteren, den Gutachten vorangestellten, Angaben u. A. auch bemerkt worden war, daß E. in der Zeit vom 1. bis 16. Februar 1834 als wieder hergestellt habe betrachtet werden können, und daß derselbe nach der Trepanation mehrere Diätfehler begangen und sogar während obigem Zeitraume manche häuslichen Geschäfte verrichtet habe, so forderte das Untersuchungs-Gericht die Gerichtsärzte zum weiteren Aufschlusse und Gutachten darüber auf:

a) ob und in wieweit anzunehmen stehe, daß die Entzündung und Vereiterung des Gehirnes durch das — nöthigenfalls vorher näher zu untersuchende — Verhalten des Verstorbenen herbeigeführt worden sey, auch

b) ob ohne die Entzündung und Eiterung der Tod nicht eingetreten seyn würde?"

Die Gerichtsärzte sprachen sich hierüber dahin aus:

zu a. daß zwar der Verstorbene am 7. Tage nach der Trepanation eine beträchtliche Menge rohen Obstes und am 10. Tage eine unglaubliche Menge Sauernkohl erbrochen, und am 10. März 1834 einen Teller voll dicke Milch genossen, überhaupt viele häuslichen Geschäfte verrichtet, namentlich Holz getragen und sogar gehauen habe, daß er beim Schlachten ohne Schuhe und Strümpfe behülflich gewesen und blos mit kurzen leinenen Beinkleidern und Hemd bekleidet, ungeachtet der Winterszeit, im Hause herum-

gegangen sey, und daß Ueberladungen des Magens und sonstiges regelwidriges Verhalten nicht ohne nachtheilige Einwirkung auf das erkrankte Hirn erscheine; daß sich aber nicht nachweisen lasse, in wieweit dieses zur Unterhaltung der Entzündung im Gehirne beigetragen hätte. Uebrigens sey die Entzündung im Hirne durch die Erschütterung desselben und Verletzung der Hirnhäute erzeugt, wie sich auch bei der Trepanation daraus ergeben habe, daß bereits Eiter im Hirne angetroffen worden sey, denn „ohne Entzündung keine Eiterung;" und

zu b. daß ohne die Entzündung und Eiterung der Tod nicht eingetreten seyn würde. —

Der Angeklagte, Daniel S., gestand in der vorläufigen Untersuchung, unter zutreffenden Anzeigen ein, daß er — wie oben angegeben — ein Werkzeug ergriffen und auf den E. eingeschlagen habe, so daß dieser noch hinter ihm hergekommen, dann aber hingestürzt sey; dabei behauptete er jedoch, daß er nicht mehr wisse, womit er geschlagen oder an welche Körperstelle er den E. getroffen, oder wohin er ihn habe treffen wollen, und stellte bestimmt in Abrede, daß er sich des oben beschriebenen, ihm vorgezeigten Instruments bedient, und weder heftig auf den E. eingeschlagen, noch die Absicht gehabt habe, demselben einen tödtlichen Schlag beizubringen, da er mit solchem stets gut befreundet gewesen sey. Er habe durch das Zuschlagen blos beabsichtiget, dem St., welcher um Hülfe gerufen, beizustehen und solchen vor weiteren Mißhandlungen zu schützen, auch den E. zugleich etwas zu züchtigen.

Der verwundete E. erkannte das mehrgedachte Werkzeug als dasjenige an, welches der Angeklagte ergriffen, und sagte, daß ihn derselbe damit mit aller Gewalt und Anstrengung auf den Kopf geschlagen habe. Von den abgehörten Zeugen, welche (mit

Ausnahme der Mutter des Vulneraten) beeidigt wurden, ward angegeben, daß Angeklagter das gedachte Instrument, oder (nach Aussage einer Zeugin) doch ein ähnliches zum Schlagen gebraucht und den Schlag von oben herab, mit aller Kraft, Gewalt, mit sichtbarer Anstrengung rc. geführt habe, worauf E. zu Boden gestürzt sey und stark geblutet habe.

Einige Zeugen sagten, daß E. dann neben einem Steine gelegen und der Stein selbst mit Blut befleckt gewesen sey, die Gerichtsärzte erklärten aber auf deshalbige, vom Untersuchungs-Gerichte ausgegangene, Aufforderung (wie oben schon bemerkt ist), daß die Wunde sich ja oben auf dem Kopfe befunden, und daher nicht etwa durch einen Fall entstanden seyn könne; ohnehin versicherte auch der Vulnerat bis an sein Ende, daß er auf keinen Stein gefallen wäre. —

Der Angeklagte erkannte das beim Justizamte zu R. abgelegte Geständniß auch in der Hauptuntersuchung, nach anfänglich abweichenden Angaben, als der Wahrheit getreu an, erklärte jedoch, obgleich er früher eingeräumt hatte, daß er der Urheber der fraglichen Verletzungen sey, daß er dieselben nicht zugefügt habe.

Nach geschlossener vorläufigen Untersuchung und noch ehe die Hauptuntersuchung vorgenommen wurde, hatte das Obergericht zu Kassel vom Obermedizinal-Kollegium daselbst ein weiteres Gutachten, namentlich die Beantwortung folgender Fragen, eingeholt:

1) „Was stellt sich als die wirkende Ursache des Todes des Lorenz E. dar?"

2) „Können die Diätfehler und das sonstige Verhalten des Verletzten nach der Trepanation als eine selbstständige Todesursache betrachtet werden?"

3) „Mußte die Trepanation, nach den Regeln der Wissenschaft früher geschehen, und ist,

im Falle der Bejahung dieser Frage, das Verspäten, derselben bei dem eingetretenen tödtlichen Erfolge beförderlich gewesen und in wie weit?"

4) „Kann, unter Berücksichtigung der ungewöhnlichen Dünne des Hirnschädels, aus der vorgefundenen Beschaffenheit der Verletzungen auf die Heftigkeit der, dieselben veranlassenden Einwirkung geschlossen werden, und kann die Dünne des Hirnschädels Einfluß auf die Tödlichkeit dieser Einwirkung ausgeübt haben?"

Hierauf erfolgte am 13. November 1834 vom Obermedizinal-Kollegium die nachstehende ausführliche Beantwortung [a]).

Zur ersten Frage.

„Im Allgemeinen mit den von dem gerichtsärztlichen Personale aufgestellten Ansichten über die Tödtlichkeit der dem Lorenz E. beigebrachten Verletzung einverstanden, bleiben Uns nur die Zweifel zu heben, welche demselben in dem abgegebenen Gutachten darüber geblieben sind, „„ob die bei der Section vorgefundene Eiteransammlung im rechten Hirnlappen als fortdauernder Eiterungsproceß des bei der Trepanation gefundenen Geschwürs unter der Hirnhaut zu betrachten und anzunehmen sey, daß der Eiterheerd durch Adhäsiv-Entzündung nicht verheilt, sondern nur von Außen geschlossen, oder vielmehr später, als Ausgang der von Richter im Gutachten a. a. O. genannten verborgenen Entzündung erfolgt sey,"" da die Er-

---

a) Da die darin dargelegten Grundsätze bei Beurtheilung des vorliegenden Falles von Einfluß und überhaupt von hohem wissenschaftlichen Interesse sind, so habe ich es für geeignet und auch erwünscht gehalten, das Gutachten hier wörtlich folgen zu lassen.

scheinungen eines auf das Hirn wirkenden Druckes, welche so lange Zeit hindurch gänzlich verschwunden waren, erst 72 Tage nach der Trepanation sich wieder einstellten."

„Die Verletzung war im Anfange mit Zeichen von nicht unbedeutender Hirnerschütterung und bald nachher mit den Erscheinungen eines auf das Hirn wirkenden Druckes verbunden, welche sich, sowie die bei der Trepanation wahrgenommene Menge von 2 bis 3 Quent unter den Hirnhäuten hervorgedrungenen Eiters bei der Durchbohrung der Hirnhäute durch einen Splitter der inneren Knochentafel, sowohl aus der Gewalt, womit die Verletzung bewirkt wurde, als aus der Art der Verletzung selbst zur Genüge erklären lassen. Wenn nun auch die Mangelhaftigkeit der vom Amtswundarzte mitgetheilten Krankengeschichte, sowie die unterlassene genaue Vernehmung der Angehörigen des E. über die in der, wie angegeben, anscheinend gesunden Zwischenzeit nach der unternommenen Trepanotion bis zum Tode an dem Verwundeten bemerkten Erscheinungen einen fühlbaren Mangel bei der Begutachtung abgeben, so lassen sich doch aus den wenigen in der Krankengeschichte befindlichen Daten, sowie aus dem Verlaufe der Trepanationswunde selbst schon Zeichen genug auffinden, welche ein fortbestehendes Leiden des Gehirns mit Sicherheit annehmen lassen, und es war lediglich zu geringe Vorsicht des gerichtsärztlichen Personals, wenn dasselbe aus dem Mangel nicht handgreiflicher Krankheitserscheinungen auf eine völlige Heilung des Verwundeten früher schloß, was um so mehr gegen die Regel der Kunst verstieß, da diese auch nach einer scheinbar mit dem glücklichsten Erfolge vorgenommenen Trepanation immer noch Vorsicht in der Begutachtung des Falles, wenigstens in der ersten Zeit nach der Heilung, vorschreibt, indem nur zu oft sich noch Zeichen einstellen, welche trotz ihrem späteren Erscheinen eine Kopfverletzung noch nach unternommener Trepanation und daher nach geheilter Wunde als nothwendig tödtlich annehmen lassen müssen.

„Betrachtet man nun den in der Krankengeschichte angegebenen Verlauf zwischen der Trepanation und dem erfolgten Tode, so findet man Erscheinungen, welche auf nichts anderes, als auf eine fortbestehende Eitersammlung im Hirn schließen lassen. Vom 17. bis zum 23. Dezember heißt es: „„die Hervortreibung des Hirns, welche schon seit einigen Tagen eingetreten war, hat zugenommen und ragt aus der, durch die Wegnahme der Knochenfragmente, gebildeten Schädelöffnung kugelartig vier bis fünf Linien hoch hervor. Bemerkt wird hier noch, daß aus der bei der Trepanation gefundenen und erweiterten Oeffnung in den Hirnhäuten weiterer Ausfluß nicht mehr stattgefunden und dieselbe durch adhäsive Entzündung sich geschlossen hat.““

„Diese beträchtliche Hervortreibung des Hirns bei dem angegebenen Geschlossenseyn der Oeffnung der Hirnhäute, läßt aber auf einen abnormen Zustand in dessen Innern um so mehr schließen, als die Erscheinungen von Hirnschwamm, oder einem Hirnbruche, welcher erst in späterer Zeit und doch äußerst selten nach geöffneten Stellen in der Hirnschale entsteht, gänzlich fehlten und aus der beträchtlichen Eiterentleerung durch die Wunde der Hirnhäute auf eine tiefere Verletzung der Gehirnsubstanz nothwendig geschlossen werden muß, welcher abgesonderte Eiter nach dem so schnellen Geschlossenseyn der Hirnhautwunde durch adhäsive Entzündung bei der zu der Zeit nothwendig noch fortbestehenden Ursache desselben, der entzündlichen Reizung des Hirns nämlich, welche in der kurzen Zeit nach der Trepanation sich nach der schon stattgefundenen Bildung der bei der Trepanation gefundenen Eitermenge unmöglich so schnell zum völligen Normalzustande, ohne alle weitere Absonderung, zurückbilden konnte, dann die umgebende Hirnsubstanz allmählig ausdehnen und sich bei fortbestehender und durch ihn selbst nur vermehrter Reizung dieser Substanz eine, wie sie bei der Section gefunden wurde, so beträchtliche und fast die

ganze rechte Hirnhemisphäre ausfüllenden Höhle bilden mußte, dadurch die allmählig fortschreitende Heilung der äußeren Wunde nebst der Bedeckung der äußeren Hirnhaut mit Granulationen der Widerstand dieser Theile nur zunehmen und so auch durch die Schwere des Eiters die Gehirnsubstanz nach dem am niedrigsten gelegenen Theile zu um so leichter von dem fortwährend, doch langsam, gebildeten Eiter ausgefüllt werden mußte."

Obgleich sich — bis zum 24. Februar 1834 — im allgemeinen Befinden des Vulneraten keine auffallenden Veränderungen bemerklich machten, ja dieser sowohl in, als außer der Stube sich beschäftigt haben mag, so klagte der Patient doch am 7. Januar, daß es ihm zuweilen im Kopfe knalle, als wenn ein Gewehr losginge, von welchem eigenthümlichen Knallen auch noch am 17. Januar die Rede ist, so wie vom 12. Februar noch gesagt wird, wenn sich E. niederbeuge, so klage er über Schwindel. Wenn nun auch in der Krankengeschichte angegeben wird, daß vom 1. bis zum 16. Februar der Kranke als wieder hergestellt betrachtet werden könnte, so wird doch auch ebendaselbst gesagt: „„die kuglichte Hervorragung des Hirnes fand noch eben so, wie sie unter dem 23. Dezember beschrieben worden, statt; diese Stelle war sehr gespannt, elastisch uud ließ die Hirnpulsation deutlich fühlen, wie man auch den Pulsschlag deutlich sehen konnte."" Vom 16. bis 22. Februar erst wird die Wunde als ganz geheilt angegeben und schon am 24. Februar findet man die untrüglichen Zeichen eines stärkeren Druckes auf das Gehirn von in demselben enthaltenen Stoffen, wie sie in der Krankengeschichte bis zum Tode des E. angegeben sind."

„Wenn es nun auffallen mag, daß E. sich bei der bedeutenden Desorganisation und Eiteransammlung in der rechten Hälfte des großen Gehirns anscheinend so wohl befunden hat und dessen Bewußtseyn so ungetrübt blieb, so lehrt doch ebenfalls die Erfahrung, daß ähnliche Eiter-

ansammlungen im Hirne und noch dazu bei der Gegenwart von fremden Körpern, als Flintenkugeln u. s. w., beim völligen Mangel darauf bezüglicher Erscheinungen, an Menschen gefunden sind, und nur durch die allmählige Ausdehnung bei den übrigens noch äußerst wenig gekannten Functionen der einzelnen Gehirnpartieen, läßt es sich erklären, daß nicht frühere Zeichen eines auf dieses Organ ausgeübten Druckes wahrgenommen wurden. Daß diese Erscheinungen aber einmal eintreten mußten, wenn die Spannung der Hirnhäute auf das höchste gestiegen war, ist eben so sicher anzunehmen, als daß die Ausdehnung selbst nicht in infinitum fortschreiten konnte, sondern endlich den tödtlichen Ausgang bewirken mußte. Vielleicht ist auch die völlige Heilung der äußeren Wunde, welche erst kurz vor den wieder auffallenden Krankheitserscheinungen am 24. Februar erfolgt war, Schuld, daß schneller die genannten Erscheinungen eintraten, nachdem die Eiterung der äußeren Wunde als vicariirende und ableitende Thätigkeit dem Reizzustande des Gehirns selbst freieren Spielraum gelassen hatte."

„Da sich aber nun bei der Section der Grund jener Erhöhung unter der frischvernarbten äußern Wundstelle, als Ausdehnung des Gehirns durch Eiter, deutlich dargestellt hat, und jene Erhöhung während des ganzen Verlaufs wahrgenommen worden ist, und keine andere Ursache derselben, als Hirnschwamm oder Hirnbruch, bei den fehlenden Erscheinungen dieser Krankheitszustände, auch bei der Obduction angenommen werden kann, so glauben Wir eben dadurch bewiesen zu haben, daß die Ursache dieser Erhöhung, nämlich Eiteransammlung im Gehirn, von derselben Zeit an auch schon bestanden habe, daß somit angenommen werden muß, daß diese Eiteransammlung mit den durch die Verwundung bedingten Krankheitszuständen dieser Theile, und namentlich mit der bei der Trepanation wahrgenommenen Eiteransammlung in

fortdauerndem Zusammenhange gestanden haben, also, da durch dieselbe der Tod bedingt wurde, auch die, den hinreichenden Grund zu dieser Eiterung enthaltende, Kopfverletzung als die wirkende Ursache des Todes angesehen werden müsse."

Zur zweiten Frage.

„Da oben gezeigt ist, daß die Eitersammlung im Gehirn, noch ehe der Verwundete sich den fraglichen Schädlichkeiten aussetzen konnte, als schon bestanden habend angenommen werden muß und daß diese, auch bei dem besten Verhalten und dem kunstgemäßesten Einwirken, nach kürzerer oder längerer Zeit den Tod nothwendig herbeiführen mußte, wenn auch zur Beschleunigung dieses Todes jene schädlichen Einflüsse mehr oder weniger mit beitragen konnten; so muß diese Frage dahin beantwortet werden, daß, wenn auch das Verhalten und die Diätfehler des E. während der Zeit nach der Trepanation noch so regelwidrig gewesen, diese zur selbstständigen Hervorrufung der gedachten Hirneiterung und der sie bedingenden Hirnreizung als hinreichend angenommen werden könne."

Zur dritten Frage.

„Es kann nicht geläugnet werden, daß die Erweiterung und genaue Untersuchung durch gleich anfangs geschehenes Einschneiden der Wunde, nach den Regeln der Kunst, hätte geschehen müssen, wobei sich dann ebenfalls die Nothwendigkeit der Trepanatiou früher, und zwar gleich nach geschehener Verwundung ergeben haben würde, und wodurch auch möglicherweise der Eiterung der Gehirnsubstanz hätte vorgebeugt und der Tod des Verletzten verhütet werden können; doch war andererseits die

Verletzung von der Art, daß bei der heftigen Erschütterung, die sie bewirkt hatte, und bei der Verletzung der Hirnhäute und nothwendig auch der Gehirnsubstanz selbst der günstige Ausgang um so weniger mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, als ähnliche, auch unbedeutendere, Verletzungen dieser Theile, als in dem gegebenen Falle, bei zeitig unternommener Trepanation doch durch fortschreitende Entzündung der Gehirnsubstanz von der Wunde aus, oder durch in Folge der Erschütterung entstandene entzündliche Reizung im Innern der Gehirnsubstanz und dadurch bedingter Eiterung derselben, welche möglicherweise auch in diesem Falle theilweise mitgewirkt haben kann, nur zu oft einen tödtlichen Ausgang nehmen."

„Bei der Unmöglichkeit, diese Verhältnisse alle genau und sicher zu würdigen, würde es daher ungerecht seyn, der früheren Unterlassung der Trepanation allein den tödtlichen Ausgang der Verletzung zuschreiben zu wollen, da es vielmehr in der Heftigkeit und der Art der Verletzung lag, daß diese zu den gefährlichsten Kopfverletzungen gerechnet werden muß, welche auch bei frühzeitig unternommener Trepanation den Tod herbeiführen konnte."

Zur vierten Frage.

„Es leidet keinen Zweifel, daß, bei der im Obductions-Protokolle angegebenen auffallenden Dünne des Hirnschädels, die Gewalt, welche die so intensiven Verletzungen hervorbrachte, nicht so heftig zu seyn brauchte, wie sie bei einem gehörig starken Schädel hätte seyn müssen, um solche Verletzungen hervorzubringen, weshalb auch der auffallenden Dünne der Schädelknochen des E. einiger Einfluß auf die Tödtlichkeit dieser einwirkenden Gewalt nicht abgesprochen werden kann. Doch muß dagegen auch nicht übersehen werden, wie auch weniger heftig einwirkende

Gewalten, bei vollkommen normaler Beschaffenheit der Schädelknochen eben durch die Sprödigkeit der inneren Tafel dieser Knochen, welche übrigens, wie die ganze Substanz derselben, in den jüngeren Jahren, worin sich auch der Verletzte befand, den äußeren Gewalten mehr nachgiebig erscheint, doch derartige Verletzungen nur zu häufig den Tod bewirken, und daß es dabei, außer der angewendeten Gewalt, oft noch auf die bestimmte Form des einwirkenden Werkzeugs und auf die besondere Richtung der verletzten Theile ankommt, wie die Wirkungen der verletzenden Gewalt sich äußern werden."

Am 13. Januar 1835 erkannte der Criminalsenat des Obergerichts zu Kassel den Daniel S., der aus Fahrlässigkeit, durch bösen Vorsatz bestimmt, begangenen Tödtung des Lorenz E. des Jüngeren schuldig und verurtheilte denselben deshalb, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze aller dadurch herbeigeführten Vermögensnachtheile, sowie unter Verlust des Rechts, die kurhessische Nationalkokarde tragen zu dürfen, in eine vierjährige Zuchthausstrafe, mit Niederschlagung der Untersuchungs-Kosten, insoweit solche nicht von der Staatskasse zu tragen seyen.

In den Entscheidungsgründen wird unter andern gesagt:

Durch die, im Wesentlichen vollkommen übereinstimmenden, Zeugenaussagen, in Verbindung mit dem theilweisen Zugeständnisse des Angeklagten, sey zur rechtlichen Gewißheit erhoben, daß derselbe bei der fraglichen Gelegenheit den jungen E. mit dem oben beschriebenen Werkzeuge mit Heftigkeit dergestalt auf den Kopf geschlagen, daß jener alsbald zu Boden gestürzt und lie-

gen geblieben sey, auch am Kopfe geblutet habe; wogegen die bestimmte Absicht des Angeklagten, den E. auf den Kopf auch wirklich treffen zu wollen, nicht als erwiesen anzunehmen stehe, obwohl die Richtung des Schlages insbesondere von dessen Willen abhängig gewesen sey, auch von den Zeugen bekundet werde, daß Angeklagter das Holz hoch aufgehoben und von oben herunter auf den E. eingeschlagen habe. Jedoch müsse aus diesen Gründen auf die unbestimmte, eventuelle Absicht des Angeschuldigten, den Verletzten auf den Kopf zu treffen, geschlossen werden.

Es hätten sich nun unmittelbar nach dem erwähnten Vorgange am Kopfe des Mißhandelten Verletzungen vorgefunden, welche nach anfänglich bloß äusserlicher Besichtigung in einer dreischenklichen Wunde auf dem rechten Scheitelbeine, und in einem, erst am 8. Dezember 1833 entdeckten, Knocheneindrucke bestanden, und bei der am 14. Dezember 1833 vorgenommenen Trepanation habe sich außerdem auf der höchsten Stelle des rechten Scheitelbeines eine Zerreißung der Hirnhäute und mehrere Knochenbrüche ergeben.

Obwohl Angeklagter im Anfange der Untersuchung sich als Urheber der vorgefundenen Verletzungen bekannt, habe er doch später erklärt, daß er solche nicht zugefügt; allein schon durch die oben erwähnten erwiesenen Thatumstände, und nach dem natürlichen Laufe der Dinge werde umsomehr außer Zweifel gesetzt, daß gedachte Verletzungen allerdings Folge des vom Angeklagten geführten Schlages auf den Kopf des E. gewesen, mithin solcher Urheber derselben sey, als die Gerichtsärzte sich dahin ausgesprochen, daß, nach der Beschaffenheit der Verletzungen, solche mittelst eines harten, stumpfen Körpers, der mit großer Gewalt den Kopf des Vulneraten betroffen, und zwar durch Aufschlagen mittelst eines hölzernen Knüppels, zugefügt worden seyen, auch der entstandene Zweifelsgrund, ob die Verwundung

nicht etwa einem Falle desselben auf einen Stein beigemessen werden müsse, der an dem Orte, wo er hingestürzt, gelegen, völlig beseitigt erscheine, indem

1) durch einen Fall des Vulneraten auf einen Stein die verwundete Stelle, welche sich beinahe auf dem Wirbel des Kopfes befunden, gar nicht hätte betroffen, vielmehr nur die Seite des Kopfes verletzt werden können, auch

2) der Vulnerat bis an sein Ende mit Bestimmtheit versichert habe, er sey auf keinen Stein gefallen, ferner

3) die abgehörten Zeugen nicht zu behaupten vermocht hätten, daß Vulnerat auf jenen Stein gefallen, der Dienstherr des Angeklagten vielmehr ausdrücklich erklärt habe, daß Vulnerat mit dem Kopfe nicht auf, sondern neben dem Steine gelegen hätte, die bei ihm eingetretene augenblickliche Bewegungslosigkeit als Folge der durch den Schlag und bei dem Falle erlittenen Hirnerschütterung aber annehmen lasse, daß er die nämliche Lage beibehalten, in welcher er sich im Augenblicke des Hinstürzens befunden, außerdem aber

4) auch schon das Niederstürzen des Vulneraten, von welchem eine andere Veranlassung nicht erhelle, von Erleidung einer, dem etwaigen Falle auf einen Stein vorausgegangenen bedeutenden Verletzung hinlänglich zeuge.

Bei der stattgehabten Legalsection habe sich eine krankhaft gebildete Eiterhöhle mit einer Quantität von 4 bis 5 Unzen consistenten Eiters in der rechten Hemisphäre des Hirns vorgefunden, wodurch sowohl nach dem Ausspruche der Gerichtsärzte, als nach dem eingeholten Gutachten des Ober-Medizinal-Kollegiums der Tod des E. herbeigeführt worden sey und mit Nothwendigkeit habe herbeigeführt werden müssen, diese Eiteransammlung selbst aber als Folge jener bei der Trepanation entdeckten Zerreißung der Hirnhäute in Ver-

bindung mit der durch den fraglichen Schlag erlittenen Hirnerschütterung erscheine; insbesondere auch könne nach dem Gutachten des Ober-Medizinal-Kollegiums weder die nach der Trepanation stattgefundenen Diätfehler des Vulneraten, noch das sonstige regelwidrige Verhalten desselben nach dieser Operation zur selbstständigen Hervorrufung jener Hirneiterung als hinreichend angenommen werden, diese seyen vielmehr als schon vor der Trepanation, mithin zu einer Zeit, wo der Verwundete sich den fraglichen Schädlichkeiten noch nicht ausgesetzt, bestanden habend anzusehen, obgleich dieselben zur Beschleunigung des Todes allerdings mehr oder weniger mitbeigetragen haben könnten. Daß das gerichtsärztliche Personale aus dem Mangel handgreiflicher Krankheits-Erscheinungen den Vulneraten bereits für völlig wiederhergestellt und außer Gefahr erklärt, habe (nach dem Ausspruche jener Medizinal-Behörde) lediglich in zu geringer Vorsicht desselben gelegen.

Hiernach müsse die dem Verstorbenen vom Angeklagten, mittelst des erwähnten Schlages, zugefügte Kopfverletzung als wirkende Ursache des Todes des Ersteren, Angeklagter mithin als Urheber dieser Todesursache und folgeweise als Todtschläger angesehen werden.

Zwar stelle der Angeklagte bestimmt in Abrede, bei Führung jenes Schlages die Absicht gehabt zu haben, dem E. einen tödtlichen Streich beizubringen, und liege auch in dieser Beziehung eine genügende Anzeige um so weniger gegen ihn vor, als er nach den Ergebnissen der Untersuchung mit dem Verstorbenen stets in freundschaftlichem Verhältnisse gestanden, wonach es an einem Beweggrunde zu einem solchen Vorsatze gebreche; der Angeklagte habe sich indessen eines Werkzeugs bedient, welches — wie dessen Anschauung ergebe — wohl geeignet sey, damit einen tödtlichen Schlag zu führen; auch habe derselbe den damit bewirkten Schlag gegen die edelste Körperstelle, den Kopf, wenigstens eventuell, gerichtet,

wo, nach allgemeiner Erfahrung, Verletzungen am gefährlichsten wirkten, und außerdem den Schlag mit solcher Kraft und Gewalt ausgeführt, daß davon eine bedeutende Verletzung zu erwarten gewesen sey.

Demnach sey erwiesen, daß der Angeklagte eine Verletzung des E. beabsichtiget habe und daß der, wider seinen Willen eingetretene, Erfolg derselben von ihm mit Grund hätte vorausgesehen werden können, somit beruhe seine Willensbestimmung hinsichtlich der Verletzung auf bösem Vorsatze und hinsichtlich des dadurch verursachten Todes auf Fahrlässigkeit; es falle also dem Angeklagten eine Tödtung aus Fahrlässigkeit, durch bösen Vorsatz bestimmt, zur Last [b].

---

b) In der Regel wird Zweifel an der Tödlichkeit einer Verwundung entstehen; dieses kann aber die Verurtheilung nicht hindern, denn die, auf eine Erfahrungssache gerichteten Beweise geben niemals eine apodictische Gewißheit, sondern sie können nur so weit führen, daß Grund genug vorhanden ist, etwas als wirklich anzunehmen, sofern einer solchen Annahme keine andere Umstände entgegen stehen, aus denen sich umgekehrt ein Mangel des Thatbestandes entnehmen läßt. Es ist daher strenge Pflicht des Richters, alle derartige Umstände genau zu beachten und sich vor Ertheilung des Urtheils durch kunstverständige Aerzte (Gerichtsärzte und nöthigenfalls der höchsten Medizinal-Behörde) die nöthigen Aufschlüsse zu verschaffen. Um nun diesen Kunstverständigen die nöthigen Thatsachen, welche ihrer Beurtheilung zu Grunde liegen müssen, an die Hand zu geben, ist es unumgänglich erforderlich, daß in den geeigneten Fällen sich nicht mit einer bloßen Besichtigung des Leichnams begnügt, sondern die Obduction und Section in Gegenwart des Gerichtspersonals gehörig vorgenommen werde. (Vergl. Archiv für die crim. Praxis. B. II. H. 2. Nr. 13).

In der peinlichen Gerichts-Ordnung Kaiser Karls V. ist zwar von der Section überall nicht die Rede und es wird darin nur der Besichtigung der Leiche gedacht; dieses kann aber keinen Grund abgeben, jetzt, wo man die Sache sehr genau nimmt, und der Wahrheit möglichst nahe zu kommen sucht, von der

Die, in Bezug auf die Rechtswidrigkeit dieser Tödtung vom Angeklagten eingewendete Behauptung, daß er nämlich die tödtende Handlung zu dem Zwecke vorgenommen habe, um den St., welcher um Hülfe gerufen, vor weiteren Mißhandlungen durch den jetzt Verstorbenen zu schützen, anlangend, so sollte zwar nach Art. 150 der peinlichen Gerichts-Ordnung derjenige, welcher Jemanden erschlägt „zu rettung eynes andern leib, leben oder gut", unter der Voraussetzung entschuldiget seyn, „daß er in ordentlicher weys gehandelt, daß dieselben ursachen recht und ordentlich gebraucht worden"; allein der Angeklagte gebe selbst nach, daß er den Verstorbenen zugleich habe züchtigen wollen, welches Vorhaben unbedingt als widerrechtlich erscheine, indem Angeklagter zu einem Angriffe auf den Verstorbenen, wie solcher von ihm geschehen, überall nicht ermächtiget gewesen sey, da weiter nichts als eine gewöhnliche Schlägerei und Rauferei statt gefunden und die Schläge, welche St. vom E. erhalten habe, nach der eignen Angabe des St., von keiner Bedeutung gewesen seyen, ohnedies auch der Verstorbene damals erst 16 Jahre alt und von schwächlicher Körperbeschaffenheit, der Angeklagte dagegen beinahe 21 Jahre alt und an Körperstärke jenem sicher überlegen gewesen wäre; wenn hiernach der Angeklagte aufrichtig

---

Vornahme der Section zu abstrahiren; auch fällt der Grund weg, der Karl bewogen haben mag, der Section nicht zu gedenken. Zu Zeiten Karls V. hielt man nämlich die Zergliederung eines todten Körpers für etwas Abscheuliches und Gewissenloses, was mit den damaligen Religionsbegriffen in Verbindung gestanden zu haben scheint; wenn ein Verwundeter sogleich, oder bald nach der Verwundung starb, so nahm man die Tödtlichkeit ohne Weiteres an, woher es zu erklären ist, daß Karl im Art. 147 einer weitern Untersuchung darüber nur in dem Falle erwähnt, wo der Verwundete „über etlich zeit danach" verstirbt. Vergl. auch Art. 149.

nur beabsichtiget, den St. zu schützen, er nur nöthig gehabt haben würde, den E. abzuwehren und ihn nöthigenfalls fest- und zurückzuhalten.

Nach dem Angeführten fehle es also an den Voraussetzungen der angeführten gesetzlichen Bestimmung in jeder Hinsicht; es sey somit der Einwand des Angeklagten nicht zu berücksichtigen und die Tödtung erscheine vielmehr als eine rechtswidrige.

Die Strafe der dem Angeschuldigten zur Last liegenden Tödtung sey nach richterlichem Ermessen zu bestimmen [c]) und könne, nach Verhältniß der Größe des Verschuldens, bis zu mehrjähriger Freiheitsberaubung ansteigen. Hier erscheine die Erkennung einer peinlichen Strafe [d]) — da die Fahrlässigkeit des Angeklagten für nicht gering zu achten sey, indem auch dem gemeinsten Verstande die Gefährlichkeit eines Schlages einleuchten müsse, welcher mit einem Werkzeuge, wie das oben beschriebene, mit aller Gewalt auf den Kopf eines Menschen, also auf eine besonders lebensgefährliche Körperstelle geführt werde — begründet, bei deren näheren Ausmessung strafmildernd in Betracht komme:

a) daß der Angeklagte durch die Mißhandlung des St. Seitens des Verstorbenen zu dem Angriffe auf Letzteren allerdings einigermaßen angereizt worden,

b) daß der im Obductions-Protocolle angegebenen auffallenden Dünne des Hirnschädels des Verstorbenen einiger Einfluß auf die Tödtlichkeit des vom An-

---

c) Vergl. hierüber überhaupt den oben bei A mitgetheilten Rechtsfall in Note b am Ende.

d) Als peinliche Strafen sind in Kurhessen bestimmt: einjährige Zuchthausstrafe, jede Eisenstrafe, jede die Stelle derselben vertretende, oder sonst mit Verlust der Dienst- oder Standesehre verbundene Festungsstrafe, oder Amtsentsetzung. S. Ausschreiben des Justiz-Ministeriums vom 16. Januar 1822 und vergl. Ausschreiben desselben vom 24. October 1824.

geklagten geführten Schlages nicht abgesprochen werden könne, und

c) daß zufolge des Gutachtens des Ober-Medizinal-Kollegs durch gleich anfängliche Vornahme einer Erweiterung und genauen Untersuchung der Wunde des Verstorbenen und durch zeitigere Bewirkung der Trepanation, deren Nothwendigkeit sich alsdann schon ergeben haben würde, möglicherweise, wenn gleich mit geringer Wahrscheinlichkeit, der Eiterung der Gehirnsubstanz hätte vorgebeugt und der Tod des Verletzten hätte verhütet werden können.

Endlich erscheine Angeklagter auch zum Ersatze aller durch seine That verursachten Vermögens-Nachtheile rechtlich verbunden.

V. Körperverletzung.

Erster Rechtsfall.

Der Ackermann Heinrich S. zu M., Amts N., wurde am 30. Mai 1834, als er sich auf seiner Wiese befand, dergestalt mißhandelt und verwundet, daß sich nach dem wundärztlichen Fundscheine nachbenannte Verletzungen, als:

1) eine Geschwulst auf jedem Schulterblatte von der Größe einer Mannsfaust,
2) eine Quetschung und Blutunterlaufung an den weichen Theilen, am s. g. Kreuz, von 1 Fuß Länge und 2 Zoll Breite,
3) eine Wunde am linken Schienbeine von der Größe eines Kupferkreuzers,
4) eine Excoriation am rechten Schienbeine und
5) acht bis zehn mehr oder weniger starke Quetschungen an verschiedenen Theilen des Körpers

an ihm vorfanden, von denen er erst nach einer mehrwöchigen Kur wieder völlig — ohne daß nachtheilige Folgen für das Leben oder die Gesundheit zurückblieben — geheilt werden konnte.

Er klagte die Gebrüder Conrad und Johannes F. zu M., welche 40 und bezüglich 28 Jahre alt und wegen Mißhandlung und Verwundung bereits am 7. Dezember 1828 mit viertägigem Arreste bestraft worden waren, als Urheber dieser Verwundung an und brachte vor, daß ihn dieselben, als er ihnen am gedachten Tage das Fahren über seine Wiese verboten — nachdem er sie, einige Zeit vorher, schon einmal bei ähnlicher Veranlassung bedroht gehabt — gemeinschaftlich getreten und mit einer Peitsche und einem Hackenstiehle geschlagen und dadurch, wie bemerkt, verwundet hätten.

Die beiden Angeklagten läugneten hartnäckig, obgleich die abgehörten Zeugen ausgesagt hatten, daß zur fraglichen Zeit auf der Wiese des S. ein Lärmen und Schreien stattgehabt, daß kurz hiernach der S. mißhandelt und verwundet heimgekehrt und die Gebrüder F. mit einem bespannten Wagen ihm in einem geringen Zwischenraume nachgefolgt seyen u. s. w.

Der Criminalsenat des Obergerichts zu Cassel legte am 8. Juli 1834 den beiden Angeklagten „in Betracht der vorliegenden dringenden Indicien," den Reinigungs-Eid dahin auf:

„daß sie am 30. Mai 1834 über die Wiese des Heinrich S. nicht gefahren seyen und den S. nicht geschlagen, getreten und verwundet hätten, auch nicht wüßten, von wem S. am besagten Tage mißhandelt worden sey."

Die Angeklagten producirten in der, zur Ausschwörung des Reinigungseides bei dem Justizamte zu R. anberaumten Tagfahrt zwar einen Eidesbelehrungsschein ihres Seelsorgers und waren zu dessen Ausschwörung bereit, erklärten jedoch, nach geschehener richterlicher

Eidesbelehrung und ihnen gemachten eindringlichen Vorhälten, daß sie den Eid nicht ausschwören wollten.

Am 7. August 1834 wurden sie hierauf von gedachtem Obergerichte der ihnen angeschuldigten Körperverletzung und Mißhandlung des Heinrich S. überführt und schuldig erkannt, und deshalb Jeder derselben, neben solidarischer Verbindlichkeit zur Zahlung der Kur- und Untersuchungskosten, zu einer sechswöchigen Gefängnißstrafe, die letzten vierzehn Tage abwechselnd bei Wasser und Brod, verurtheilt[a]).

Entscheidungsgründe.

In den Entscheidungsgründen, welche dem Erkenntnisse vorangestellt sind, wird angeführt:

die Mißhandlung des S. sey außer Zweifel gesetzt, und erscheine dessen Angabe in Betreff der Thäter um so mehr glaubhaft, als er selbst einräume, einige Zeit vorher schon einmal die beiden Angeklagten bei einer ähnlichen Veranlassung bedroht zu haben; überdies wäre durch die Zeugenaussagen dargethan, wie zur fraglichen Zeit auf der Wiese des S. ein, dem Getöse eines thätlichen Streites gleichlautendes, Lärmen stattgefunden habe und wie kurz hierauf der S. mißhandelt und verwundet heimgekehrt und von ihm dabei die, ihm in geringem Zwischenraume nachgefolgten, beiden Angeklagten als die Thäter laut bezeichnet worden seyen.

---

a) Nach §. 4 posit. 4 der Verordnung vom 19. Nov. 1827 über die polizeiliche Strafbefugniß ist von der Strafbefugniß der polizeilichen Gerichtsbehörde u. A. ausgeschlossen „jede lebensgefährliche, oder der Gesundheit bleibenden Nachtheil bringende Körperverletzung 2c." und es würde der vorliegende Fall, an sich betrachtet, zweifelsohne zur untergerichtlichen Competenz gehört haben, wenn der Umstand dabei nicht in Betracht käme, daß die beiden Angeklagten bereits wegen eines ganz gleichartigen Vergehens bestraft worden, sich also im wiederholten Betretungsfalle befanden. S. den unten folgenden letzten Entscheidungsgrund.

Hiernach liege gegen dieselben — zumal sie ohne zureichende Begründung, sogar im Widerspruche mit den eidlichen Zeugenaussagen, selbst ihre Anwesenheit auf oder bei der Wiese des S. frech abgeläugnet — ein beinahe vollständiger Beweis vor; hierzu komme, daß sie die Ausschwörung des ihnen auferlegten Reinigungseides verweigert hätten, und sie seyen hiernach, bei vorliegender Feststehung des objectiven Thatbestandes, in Verbindung mit den oben erwähnten Indicien, der That für überführt zu halten [b]).

Dergleichen Gewaltthätigkeiten seyen gemeinrechtlich nach richterlichem Ermessen mit Freiheitsstrafe zu ahnden, welche im vorliegenden Falle das polizeiliche Strafmaß umsomehr übersteigen müsse, als die Angeklagten schon ein Mal wegen eines gleichartigen Vergehens bestraft worden wären.

Zweiter Rechtsfall.

Auf dem am 11. Juni 1834 in Giesen stattgehabten Markte standen die Schweinehändler Johannes E. aus M.

---

b) Die Auflegung eines Reinigungseides in Untersuchungssachen erfordert von Seiten des Gerichtes die größte Vorsicht und eine genaue Berücksichtigung aller Nebenumstände. Es soll nur dann Gebrauch davon gemacht werden, „wenn eine, nicht anders zu ergänzende, unvollständige Ueberführung von einem Verbrechen oder Vergehen vorliegt, welches wenigstens im einzelnen Falle keine schwere Strafe begründen könnte." (Martin Lehrbuch des Criminal-Processes. §. 111.)

Vergl. Tittmann a. a. O. §. 827. Stübel's Crim. Verf. IV. §. 1262 f. Was die Wirkungen des Reinigungseides anlangt, so muß der Angeschuldigte, wenn er denselben ausschwört, absolvirt werden; wenn er aber die Ausschwörung verweigert, so wird die Anzeige für eingestanden erachtet, mithin der Angeklagte für schuldig erkannt.

Tittmann a. a. O. §. 828.

Feuerbach a. a. O. §. 599.

und Heinrich F. aus A., sowie die Schweinehändler Gebrüder Peter und Herrmann G. aus E. um Schweine in Handel, die Letzteren aber erhielten die Schweine, weil sie mehr dafür bezahlten. Als nachher die gedachten vier Schweinehändler auf der Chaussee unweit Mainzlar, im Großherzogthum Hessen, zusammen trafen, redete Johannes E. den Peter G. mit den Worten an: „du Spitzbube, du hast uns die Schweine weggekauft u. dgl.," faßte denselben auf der Brust und stieß ihn hin. Jetzt entstand eine Schlägerei, wobei Peter G. nachstehende Wunden, beziehungsweise Verletzungen, nach dem ärztlichen Fund-Berichte, erhielt: es fand sich auf dem linken Stirnbeine eine 2¼ Zoll lange, scharfkandige, für das Leben des Verletzten an sich nicht gefahrlose Wunde, in welcher an einer Stelle der Knochen entblößt war; eine nicht sehr beträchtliche Anschwellung und Blutunterlaufung beider Augenlieder der rechten Seite, vorzüglich des oberen und eine Blutunterlaufung der Bindehaut des Augapfels, jedoch ohne sonstige Verletzung und bei ungestörter Sehkraft. Diese Verletzungen wurden indessen, unter ärztlicher Behandlung, ohne bleibenden Nachtheil für den Verletzten zu hinterlassen, wieder geheilt.

Beschuldigt wurden:

1) Johannes E., 42 Jahre alt, nicht ohne Vermögen, bereits durch Erkenntniß des vorhinnigen Landgerichts zu H. vom 2. Juni 1824, wegen Mißhandlung, zu einer Geldstrafe von 1 Cmfl. und durch Erkenntniß des Obergerichts zu Kassel vom 18. März 1825, wegen widerrechtlicher Täuschung zu einer Geldstrafe von 5 Cmfl. verurtheilt und sonst in gutem Rufe stehend:

   daß er bei der angegebenen Gelegenheit den Peter G. dergestalt auf den Kopf geschlagen habe, daß das Blut herausgespritzt und zwar, wie Peter G. aussagte, daß es ihm vorgekommen sey, mit einem Chausseesteine; daß er solchen dann in den

Chausseegraben geworfen, sich auf ihn gekniet und noch mehr geschlagen habe.

2) Heinrich F., 25 Jahre alt, nicht ohne Vermögen, noch nicht in Untersuchung gewesen, und in gutem Rufe stehend:

daß er hierbei den Peter G. mit seinem Reisestocke über das Gesicht, namentlich über das rechte Auge, dergestalt, daß derselbe zusammen gestürzt, geschlagen und hierauf in den Chausseegraben geworfen; ferner auch den Herrmann G., als solcher seinem Bruder Peter G. zur Hülfe geeilt, mit seinem Stocke über den linken Oberarm und das Gesicht geschlagen habe.

Die Angeklagten, welche sich mit den Mißhandelten inzwischen ausgesöhnt und von denselben Verzeihung erlangt hatten, gestanden, unter Bezeigung großer aufrichtiger Reue, in Uebereinstimmung mit dem sonstigen Ergebnisse der Untersuchung ein, nnd zwar:

Johannes E. aus M.

den Peter G. mit den Worten: du Spitzbube, du hast uns die Schweine weggekauft, angeredet, zurückgestoßen und geschlagen zu haben, jedoch nicht mit einem Chausseesteine, sondern mit der Hand und seinem Stocke, sodann den Peter G. gefaßt und, übermächtig über denselben, mit ihm in den Chausseegraben gefallen zu seyn, sich dann auf ihn gekniet und ihn geschlagen zu haben. Er war ferner geständig, daß er Urheber des Streites gewesen, daß die beiden G. sich nur gewehrt und ihn zurückgestoßen und daß er gemeinschaftlich mit Heinrich F. dem Peter G. die oben angegebenen Verletzungen zugefügt habe. Zugleich schützte er vor, wie er etwas aufgeregt gewesen und daher auch außer Stande sey, anzugeben, von wem die eine oder die andere Verletzung herrühre, von ihm, oder von Heinrich F.

Heinrich F. gestand ein:

als er seinen Compagnon Johannes E. und Peter G. im Streite und Handgemenge gesehen, sey er dazu gelaufen und habe, in der Absicht, jenem beizustehen, mit seinem Stocke über den letzteren hergeschlagen, ohne jedoch angeben zu können, wohin er denselben getroffen; auch habe er den Herrmann G., welcher seinem Bruder habe beistehen wollen, mit seinem Stocke über den Arm geschlagen, wisse aber nicht, ob er solchen auch auf den Kopf getroffen, was jedoch möglich seyn könne; er wolle sich als Miturheber der an Peter G. vorgefundenen Verletzungen einbekennen, könne aber ebenfalls nicht angeben, welche derselben von ihm, oder welche von dem Johannes E. zugefügt worden seyen.

Durch die Untersuchung war nicht zu ermitteln, von welchem der beiden Angeschuldigten die einzelnen Wunden, bezüglich Verletzungen dem Peter G. beigebracht worden waren; worauf der Criminalsenat des Obergerichts zu Kassel am 21. April 1835 die beiden Angeklagten der Mißhandlung des Peter G. und den Heinrich F. noch in's besondere der Mißhandlung des Herrmann G. schuldig erkannte und dieserhalb, sowie wegen schwerer Körperletzung des Peter G. den Johannes E. zu einer sechswöchigen und den Heinrich F. zu einer vierwöchigen Gefängnißstrafe, so wie zur Tragung der Kurkosten und sonstigen, im Civilverfahren zu liquidirenden, Entschädigung des Peter G. und Erstattung der Untersuchungs-Kosten, unter solidarischer Verbindlichkeit, verurtheilte, und in den Entscheidungsgründen aussprach:

beide Angeklagten seyen der Mißhandlung des Peter G. und Heinrich F., auch noch der Mißhandlung des Herrmann G. geständigermaßen schuldig. Hinsichtlich der Verletzung, beziehungsweise Verwundung des Peter G. seyen die beiden Angeschuldigten nach Analogie des Artikels 148 der peinlichen

Gerichtsordnung Kaisers Karl V. zu verurtheilen a), weil nicht habe ermittelt werden können, von wem die

---

a) Da die Anwendung des Strafgesetzes, unter dem ein gesetzwidriger Erfolg steht, hauptsächlich davon abhängig ist, daß der Erfolg dem zu Bestrafenden imputirt werden kann, die Zurechnung zur Schuld aber in dem Urtheile besteht, daß ein Angeschuldigter den Erfolg durch seine Willensbestimmung hätte abwenden können, so muß ein gewisses Verhältniß desselben zu dem Erfolge vorausgesetzt werden. Es müssen daher bei der Beurtheilung genau die Fälle gesondert werden, ob nur Einer den gesetzwidrigen Erfolg veranlaßt, oder ob bei dessen Hervorbringung eine Concurrenz Mehrerer gewirkt hat.

Sind Mehrere bei Hervorbringung eines solchen Erfolges thätig gewesen (concursus ad delictum), so heißen die einzelnen Mitwirkenden Theilnehmer, (Stübel vom Thatbest. d. Verbr. §. 23 a. E. nennt den bloßen Gehülfen nicht so, nimmt also diesen Ausdruck in einem engeren Sinne) und es entsteht dann die allerdings schwierige und vielbesprochene Frage: von welcher Art die Theilnahme jedes Einzelnen seyn müsse, wenn die gesetzliche Strafe auf ihn Anwendung finden solle?

Hierbei darf der Hauptunterschied nicht übersehen werden, ob der Eine blos Theil an der äußeren Handlung des Anderen genommen, oder ob er bei dem verbrecherischen Entschlusse selbst mitgewirkt, also den Entschluß des Anderen mehr oder weniger zu dem seinigen gemacht hat; es müssen also — mit anderen Worten — folgende Fälle unterschieden werden, ob nämlich:

A. Mehrere blos äußerlich zusammen wirken, dergestalt, daß Einer von der Handlung und Absicht des Anderen keine Kenntniß hat; in welchem Falle bei der Bestrafung auch nur die Handlung jedes Einzelnen für sich in Betracht kommen kann; oder ob

B. Einer seinen Willen mit dem auf das Verbrechen gerichteten Entschlusse eines Anderen vereiniget hat, so daß Sämmtliche eine Absichtlichkeit bei der Theilnahme bekunden, wobei dann weniger auf das Causal-Verhältniß selbst, als auf die äußere Erkennbarkeit jener Absicht Gewicht gelegt werden darf.

eine oder andere Wunde herrühre, und ob dieselben von einem oder von beiden Angeklagten zugefügt worden

---

Zu A.

Die Fälle, welche hierbei gewöhnlich vorkommen können, sind

1) die Handlung jedes Einzelnen enthält eine mitwirkende Ursache zum Erfolge; dann sind Sämmtliche, wenn sie gleichzeitig wirkten, als Miturheber des Verbrechens oder Vergehens zu betrachten, einerlei, ob jede einzelne Handlung an sich hinreichend war, den Erfolg hervorzubringen, oder ob dieser erst durch die Zusammenwirkung herbeigeführt ward; es kann aber hierbei die Strafbarkeit unter Umständen dennoch verschieden seyn. Wenn aber die Einzelnen nach einander einwirkten, so ist der eben bemerkte Unterschied hinsichtlich der Strafbarkeit von hohem Einflusse, denn wenn die erstere Handlung zur Hervorbringung des eingetretenen gesetzwidrigen Erfolgs hinreichend war, so kann die spätere Handlung nicht mehr als die Ursache dieses Erfolgs betrachtet werden. (Feuerbach a. a. O. §. 209 Nr. 1). Ist also die Handlung jedes Einzelnen für sich genommen zur Hervorbringung des Erfolgs nicht hinreichend, so erscheint der zuletzt Handelnde als Urheber, denn erst durch sein Hinzuthun entstand die den eingetretenen Erfolg erzeugende Wirksamkeit; während im umgekehrten Falle derjenige, welcher z. B. Jemanden tödtlich verwundete, als Urheber des erfolgten Todes gilt, wenngleich noch ein Anderer dem Verwundeten nachher Wunden beibrachte, indem dann der Letztere nur als Urheber der von ihm bewirkten Verwundung zu bestrafen ist, woraus von selbst folgt, daß es keine auf einander folgenden Urheber — wegen des sonst unvermeidlichen Widerspruchs in sich selbst — geben kann.

Enthält dagegen

2) die Handlung des Einen die bedingende, die gleichzeitige oder frühere Handlung eines Anderen aber die wirkende Ursache, so erscheint nur der Letztere als eigentlicher Urheber des Erfolgs. Es können hierbei Fälle vorkommen, in welchen die Handlung des Ersteren durchaus straflos erscheint, in denen namentlich keine Verpflichtung zu deren Unterlassung vorliegt und wo nur ein Anderer von einer solchen, an sich wohl sogar erlaubten, Handlung einen verbotenen, zu Verübung eines Verbrechens geeigneten, Gebrauch machte. Nur durch die Theilnahme an dem verbrecherischen Ent-

seyen; gleichwohl aber feststehe, daß, wenn dieselben nicht von beiden dem Peter G. beigebracht worden, sie

---

schlusse kann in einem solchen Falle also die Strafbarkeit bedingt seyn.

Zu B.

In Fällen der hierher gehörigen Gattung kann öfters derjenige als ein vollkommener Theilnehmer betrachtet und behandelt werden, der bei der Verübung (Vollführung) eines Verbrechens nicht einmal (thätlich) mitgewirkt, der z. B. ein bei sich beschlossenes Verbrechen durch einen Anderen hat ausführen lassen (intellectueller Urheber). — Ueber die Begriffe von Urheber überhaupt vgl. Mittermeier im Archive für crim. Praxis. B. III. H. 1. N. 6. Kleinschrod syst. Entw. §. 183 und 184. Henke Handbuch I. S. 268 u. 269; und Feuerbach a. a. O. §. 46a u. 46b. §. 112 u. 113.

Ueberschreitet in einem solchen Falle der Thäter die Grenzen des ihm vom intellectuellen Urheber ertheilten Auftrags, so ist der Letztere doch immer dabei in Schuld, da er hätte erwägen müssen, daß eine solche Ueberschreitung unter Umständen sich leicht ereigne (Cap. III. de homicidio in VI. [5. 4]), wogegen derselbe nach durch ihn erfolgter Zurücknahme seines Auftrags, wegen des dennoch entstehenden Erfolgs, nicht mehr verantwortlich erscheint.

Hatten sich Mehrere zur Verübung eines Verbrechens mit gleicher Absicht vereiniget, so ist jeder derselben — wegen der dann vorhandenen Willenseinheit — als Urheber des nachher verübten Verbrechens zu behandeln, ohne Rücksicht auf den Antheil, den er an der Ausführung gehabt.

Der Artikel 148 der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Carls V. scheint zwar eine thätige Theilnahme zu erfordern (vgl. Kleinschrod im Archive B. IV. H. 3. N. 14. Henke Handbuch I. S. 276), allein die darin enthaltene Bestimmung kann auch so verstanden werden, daß der Beistand schon in der Vereinigung des Willens und Muthes enthalten sey, denn jeder Theilnehmer betrachtet gleichsam die Handlung des Anderen als seine eigene (Henke a. a. O. S. 530), und es folgt daraus mit innerer Nothwendigkeit, daß Alle als Miturheber die volle gesetzliche Strafe des vollendeten Verbrechens auf gleiche Weise verwirkt haben. Bei unbestimmten Strafgesetzen muß der Richter, wenngleich er jeden als Urheber betrachtet, dennoch die Strafe nach den Umständen und besonders nach dem Grade der Theil-

Bayerische Staats-Bibliothek München

jedenfalls von einem der Angeschuldigten zugefügt seyn müßten.

Dergleichen Vergehen pflegten mit Freiheitsstrafe geahndet zu werden, welche nach Maßgabe der Schwere der Verletzung und dem Grade des Verschuldens zu bestimmen sey. Hier komme strafschärfend in Betracht, daß die Mißhandlung, bezüglich Verwundung des Peter G. auf der öffentlichen Landstraße geschehen sey, welche in dem besonderen Schutze des Staates stehe; strafmildernd dagegen, daß der Verletzte den Angeklagten verziehen und sich mit denselben versöhnt, die Letzteren auch eine aufrichtige Reue wegen ihres Vergehens gezeigt hätten.

Unter den Angeklagten selbst erscheine Johannes E. strafbarer als Heinrich F., weil jener der Urheber des Streites und bei der Mißhandlung des Peter G. am thätigsten gewesen sey.

Verschuldete Verwundung.

Dritter Rechtsfall.

Der Schreiner Adam G. von N., 21 Jahre alt, befand sich am Abende des 16. August 1835 in seiner

---

nahme bemessen. (Feuerbach a. a. O. §. 113. N. 2. Konopack im neuen Archive B. II. H. 2. S. 308 f.)

Was endlich den Gehülfen anlangt, so erleidet die im canonischen Rechte und der Carolina (Cap. 6. Decret. de homicidio [5. 12.] und Art. 177) angegebene Regel: daß die Strafe des Gehülfen eine geringere sey, keinen gegründeten Zweifel, und es ist dasjenige, was im Archive B. III. H. 3. N. 17 gesagt wird, gewiß unerheblich (vgl. Feuerbach a. a. O. §. 112). Carl bedient sich nämlich der Worte „fürderung, hilff und beistand," und giebt dabei deutlich zu erkennen, daß die Strafe nach dem Ermessen des Richters bestimmt (abgestuft) werden soll.

elterlichen Wohnung, woselbst, außer seiner Mutter, sein 16 und 11jähriger Bruder Wilhelm und Valentin, sowie seine 13jährige Schwester Anna Maria anwesend waren. Durch verschiedene Anspielungen auf sein Verhältniß zu einem von ihm geschwängerten Mädchen gereizt, drohte er sich zu erschießen und ergriff, um dieser Drohung — mit der es ihm jedoch kein Ernst war — mehr Nachdruck zu geben, eine (wie sich nachher ergab) nicht geladene und mit keinem Feuersteine versehene Flinte.

Einige von seiner Mutter zur Hülfe herbeigerufene Einwohner entzogen ihm gegen seinen Willen die Flinte, wobei er ein in seiner Nähe gelegenes s. g. Heckenmesser — welches 2 Fuß lang, gerade und auf beiden Seiten sehr scharf war — ergriff, um sich damit zu wehren. Die herbeigerufenen Einwohner suchten ihm auch dieses Messer zu entwinden, wobei die erwähnten Geschwister, aus Furcht, ihr Bruder Adam möge seine oben gedachte Drohung noch verwirklichen, heftig schrieen und wobei dann zugleich die 13jährige Schwester Anna Maria am linken Arme verwundet ward.

Nach dem wundärztlichen Fundscheine lief diese 5 Zoll lange und 1 bis 1½ Zoll weit klaffende Wunde in dem linken Ellenbogen-Gelenke von dem contilus externus des Oberarmknochens schräg nach Innen über das Gelenk, dergestalt, daß in dieser Richtung alle weichen Theile und Gefäße, als Muskeln, Flechsen, Nerven, verletzt waren; wurde jedoch nach dem Finalgutachten im Verlaufe von einigen Wochen wieder geheilt.

Dieses Gutachten ging weiter dahin:

> daß die fragliche Verwundung, nach Verlauf mehrerer Monate, keinen weiteren Nachtheil für die Verletzte haben werde.

Als Urheber wurde von der Verwundeten ihr Bruder Adam G., der bereits wegen Körperverletzung durch Urtheil Kurf. Obergerichts zu Kassel vom 27. October 1832

zu einer vierwöchigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden war, bezeichnet. Die Vulneratin, welche stets mit ihrem angeklagten Bruder in Einigkeit gelebt und namentlich demselben am gedachten Tage und Abende nicht das geringste Leid zugefügt hatte, erklärte dabei, daß sie von solchem nach allen Umständen und wie sie gewiß wisse, nicht absichtlich verwundet worden sey, und dieselbe Meinung sprachen auch die anwesend gewesenen übrigen Angehörigen des Angeschuldigten aus.

Die sonstigen Auskunftspersonen konnten über die Entstehung der Verwundung keinen Aufschluß ertheilen, und der Angeklagte selbst gab nach, daß er im Gedränge, ohne es zu wollen, seiner Schwester die fragliche Wunde beigebracht haben möge.

Am 16. October 1835 verurtheilte der Criminalsenat des Obergerichts zu Kassel den Angeklagten wegen verschuldeter Verwundung seiner Schwester in eine dreiwöchige Gefängnißstrafe und zur Zahlung der Kur- und Untersuchungskosten, wobei in den Entscheidungsgründen angeführt wurde:

daß an des Angeklagten Urheberschaft, nach allen ermittelten Umständen, nicht zu zweifeln, ein böser Vorsatz desselben jedoch nicht nur nicht erwiesen, sondern vielmehr mit Zuverlässigkeit anzunehmen sey, daß der Angeklagte nicht die Absicht gehabt habe, seiner Schwester irgend ein Leid zuzufügen. Nach dem Gerichtsgebrauche würden auch culpose Körperverletzungen mit öffentlicher Strafe geahndet [a]), und es müsse dem An-

---

a) Daß auch verschuldete Verwundungen Gegenstand des Strafrechts seyn können, bedarf keiner besondern Begründung. Bei Ausmessung der Strafe wegen verschuldeter rechtswidriger Handlungen (Verbrechen oder Vergehen) muß stets der Grad der Verschuldung, welche dem Angeschuldigten zur Last fällt, erwogen werden; denn die Strafe muß nach Verschiedenheit der Verschuldung selbst (culpa) verschieden seyn und es kommt dabei nicht blos auf die Beschaffenheit des Causal-Zusammenhanges,

geklagten allerdings als Verschulden zugerechnet werden, daß er in einem Zimmer das fragliche Messer zur Wehr gegen Personen, die ihn von einem Selbstmorde [b])

---

sondern überhaupt auch auf die sonstigen Umstände des gerade vorliegenden Falles an, da bei der Zurechnung zur Strafe die culpa stets in concreto zu bemessen ist.

b) Nach den Grundsätzen der stoischen Philosophie, welche den einschlagenden römischen Gesetzesbestimmungen zum Grunde liegen, hat Jeder das Recht, sich selbst zu tödten (*Cujacii* observat. XXVI. 40), weshalb auch weder nach dem Tode des Selbstmörders, noch, bei ausgebliebenem Erfolge, an dem Lebenden eine Strafe stattfand. Wollte Jemand durch den Selbstmord der Bestrafung eines Verbrechens ausweichen, dann wurde der Versuch als Geständniß der That betrachtet und deshalb letztere bestraft, „quasi de se sententiam detulit," wie es in L. 3. §. 6. de bonis eorum, qui etc. (48. 21) heißt.

Die Carolina (Art. 135) hat im Ganzen an den Bestimmungen des römischen Rechts nichts geändert, sondern sich nur gegen veraltete Gebräuche verwahrt.

Die heutige Praxis befolgt aber weder die römischen, noch die Grundsätze der Carolina, und selbst die Verordnungen des canonischen Rechts (das unehrliche s. g. Esels-Begräbniß u. dgl.) werden nicht überall mehr beobachtet.

In Kurhessen werden „diejenigen, welche bei der Selbstentleibung ihres Verstandes nicht mächtig gewesen sind," ehrlich und mit der gewöhnlichen Feierlichkeit beerdigt; wer sich aber „wegen begangener Sünden und Laster, aus Eitelkeit, um Schulden willen, oder in der Trunkenheit das Leben nimmt, dessen Leichnam soll zur Anatomie abgeliefert," oder, wenn solches etwa unthunlich ist, „mit Tagesanbruch durch Taglöhner, ohne einige Begleitung . . . . . . auf den Todtenhof gebracht und an der Mauer desselben begraben werden." Hat Jemand, „wegen eines Verbrechens und um der ihm bereits zuerkannten infamirenden Strafe zu entgehen, sich entleibt, so soll jene Strafe, soweit es thunlich ist, an dessen Leichnam noch öffentlich vollzogen, oder wenn dieses nicht angeht, derselbe durch des Nachrichters Leute unter dem Gerichte (Richtplatze) eingescharrt werden." Letzteres soll auch dann geschehen, wenn vor erfolgtem Urtheile das Verbrechen schon bewiesen oder eingestanden worden war. Ist dies nicht der Fall, so soll „der Leichnam in einer Ecke des Todtenhofes verscharrt werden." Vgl. Verordnung vom 30. April 1753 und vom 24. Oct.

hätten abhalten wollen, ergriffen gehabt. Dieses Verschulden erscheine in Beziehung auf die fragliche Verletzung nur als gering, auch sey die Verletzte wieder hergestellt; es müsse aber bei der Strafzumessung schärfend berücksichtigt werden, daß der Angeklagte schon früher wegen Körperverletzung Strafe erlitten habe. Uebrigens sey der Angeklagte auch verpflichtet, die Kosten der Untersuchung und Heilung seiner Schwester zu tragen.

VI. Raub, concurrirend mit Diebstählen.

Erster Rechtsfall.

Balthaser H. aus H., Amtsbezirks N. in der Provinz Fulda, 36 Jahre alt, katholischer Religion und noch unverheirathet, wurde wegen verübter Diebstähle

a) am 1. September 1815 zu zehn Stockschlägen,

b) am 13. Mai 1816 zu zwanzig Ruthen-Streichen, nach halbstündiger Ausstellung am Schandpfahle,

c) am 17. Juli 1816 zu achtzehnmonatlicher Zwangsarbeitsstrafe,

d) am 19. April 1820 zu vierjähriger Eisenstrafe 2r Klasse mit Willkomm und Abschied, und, nachdem alle diese Strafen an ihm vollzogen worden waren,

---

1797, deren Bestimmungen durch das, im Gesetzblatte befindliche Regierungs-Ausschreiben vom 29. Januar 1818 wiederholt worden sind.

e) am 12. September 1825 zu zwanzigjähriger Eisenstrafe 2r Klasse

verurtheilt, entfloh jedoch während der Dauer dieser letzten Strafzeit aus der Strafanstalt und verübte mehrere Verbrechen.

Diese Verbrechen, deren derselbe nach seiner Wiederhabhaftwerdung, in völliger Uebereinstimmung mit den erhobenen Anzeigen, den abgehörten Zeugen und sonstigen Auskunftspersonen, sowie allen dabei vorgefallenen Nebenumständen, geständig war, sind nachstehende:

1) im Frühjahre 1826 entwendete er dem Paul G. aus D., gleich nach seiner Entweichung aus der Strafanstalt, eine auf 1 Gulden 12 Kreuzer geschätzte Flinte;

2) am 25. April 1826 begegnete er der Anna Maria F. vom E., im Walde beim s. g. G . . . . . hofe und suchte dieselbe mit Gewalt zur Befriedigung seines Geschlechtstriebes zu gebrauchen. Als sich diese aber heftig seiner entwehrte, ließ er sie, ohne seinen Zweck erreicht zu haben, los, und verlangte ihr das Geld mit den Worten ab: „giebst du jetzt dein Geld, oder du hast das letzte Brod im Leibe, ich schieße dich todt," wobei er mit seiner Flinte — die er nebst Pistolen stets bei sich zu tragen pflegte — zweimal auf sie anschlug und sie solchergestalt nöthigte, ihm ihr Geld, das sie zufällig bei sich hatte, im Betrage zu 1 Gulden 40 Kreuzer, zu verabfolgen;

3) entwendete er dem Nikolaus J. auf der B. ein wollenes Jäckchen aus einer unverschlossenen Lade, im Werthe zu 1 Gulden 30 Kreuzer;

4) borgte er von dem Joh. Peter D. einen grautuchenen Mantel auf acht Tage, gab solchen aber dem Eigenthümer nicht wieder zurück;

5) überfiel er am 16. Mai 1826 am Rhöngebirge (im Königreiche Baiern) den Johann M. von S., hielt

ihm eine Pistole vor und forderte ihm, während er mit dem Hahne an der Pistole knackte, das Geld ab, mit der Drohung, ihn todt zu schießen, wenn er das Geld nicht hergäbe. Als M. mit einem Stocke auf ihn losging, trat H. einige Schritte zurück, hielt solchem die Pistole, unter abermaligem Knacken mit dem Hahne, wiederholt mit den Worten vor, „er solle stehen bleiben, sonst schieße er ihn todt," und nöthigte auf diese Weise den M., den Stock abzulegen und das bei sich gehabte, in drei preußischen Thalern bestandene, Geld nicht nur hinzulegen, sondern auch seine Taschen, zur Ueberzeugung des H., daß er sonst kein Geld bei sich habe, umzuwenden; endlich

6) entwendete er dem Müller Joh. R. zu F. eine Pistole und eine Flinte im tarirten Werthe zu vier Gulden.

In der Untersuchung behauptete der Angeklagte, daß bei den unter 2) und 5) erwähnten Vorfällen seine Flinte und Pistole nicht geladen gewesen seyen und daß er blos, um die angefallenen Personen in Schrecken, Angst und Furcht zu jagen und deren Geld zu erhalten, von diesen Waffen Gebrauch gemacht, eine Absicht zur Verwirklichung seiner ausgestoßenen Drohungen aber nicht gehabt, sowie, daß er die fraglichen Verbrechen blos deshalb verübt habe, um sein Leben zu erhalten, indem er von allen Mitteln, seine Lebensbedürfnisse zu befriedigen, entblößt gewesen sey.

Nach beendigter vorläufiger nnd stattgehabter Hauptuntersuchung und erfolgter Vertheidigung erkannte das Obergericht der Provinz Fulda am 12. Juli 1827 für Recht:

„daß Inquisit Balthaser H. aus H., in Gemäßheit seiner umständlichen Eingeständnisse, des Verbrechens des dritten Diebstahls im gesetzlichen Sinne und des Ver-

brechens wiederholt vollführten Raubes schuldig zu erkennen, und, nach Bestimmung des Gesetzes, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu strafen sey, unter Niederschlagung der Kosten wegen Unzahlbarkeit des Inquisiten v. R. w."

Zu Begründung dieses Urtheils wird in den Entscheidungsgründen näher auseinandergesetzt:

daß das Eingeständniß des Inquisiten mit den Angaben der Beschädigten und mit allen übrigen Umständen übereinstimme, mithin sowohl der objective als subjective Thatbestand überall genügend festgestellt sey;

daß, durch die unter 2) und 5) angeführten Verbrechen, Inquisit sich als boshafter Räuber im gesetzlichen Sinne darstelle, indem, wenn auch Flinte und Pistole nicht geladen gewesen seyn sollten (was nicht näher ermittelt werden konnte), dennoch die, diesem Verbrechen eigenthümliche, Vergewaltigung der Person durch die Drohung des Erschießens bewirkt worden sey.

Hiernach liege — abgesehen von der versuchten Nöthigung zur Befriedigung des Geschlechts-Triebes — nicht nur ein dritter Diebstahl, sondern auch das zweimal begangene Verbrechen des Raubes zur Bestrafung vor, welche beiden Verbrechen die peinliche Gerichtsordnung, Art. 126 und 162, mit der Todesstrafe belege. Wenn auch der Gerichtsgebrauch zur Erkennung der Todesstrafe für den dritten Diebstahl noch einige, im vorliegenden Falle mangelnde, Erfordernisse erheische, so sey die Todesstrafe hier dennoch wegen des begangenen Verbrechens des Raubes begründet, indem eines theils durch die gesetzliche Bestimmung, vermöge welcher ein jeder boshaftiger überwundener Räuber [a]) am Leben gestraft werden solle, die im römischen Rechte

a) Art. 126 der P. G. O.

enthaltenen Unterschiede der verschiedenen Gattungen von Räubern aufgehoben seyen, anderntheils aber Inquisit sogar auch nach römischem Rechte [b]) das Leben verwirkt habe, weil er den Raub bewaffnet, mehrmal und auf Wegen begangen. Der Umstand, ob die Flinte und Pistole geladen gewesen seyen oder nicht, erscheine auch nach römischem, im Art. 126 der P. G. O. in Bezug genommenen, Rechte als durchaus unerheblich, indem danach, zur Begründung der Todesstrafe, nicht ein, durch die Gewalt der Waffen gemach-

---

b) Nach römischem Rechte umfaßt der Begriff rapina jede gewaltsame Entwendung, einerlei ob die Gewalt gegen die Person des Besitzers, oder gegen die Sache und deren Umgebung gerichtet wurde, weshalb Ulpian in L. 52 §. 30 de furtis (47. 2.) sagt, daß derjenige, welcher aus einem nicht bewohnten Hause etwas geraubt habe, mit der actio de bonis raptis in quatruplum, aber auch mit der actio furti nec manifesti — wenn er von Niemanden betroffen worden sey — belangt werden könne. Hiernach fand also die actio furti manifesti gegen den raptor als solchen nicht statt, während Papinian in L. 80. §. 3. h. t. jeden Räuber für einen fur manifestus zu halten scheint. Nach der lex Julia de vi hatte der raptor zugleich auch eine öffentliche Strafe verwirkt, woher es kam, daß der Praetor den Räuber als solchen, der angewendeten Gewalt ungeachtet, nicht einmal so hart bestrafte, als den fur manifestus.

Die Carolina dagegen betrachtet den Raub, wegen der damit verbundenen Gewaltthätigkeit, als ein ausgezeichnetes (schweres) Verbrechen und nimmt ihn im Art. 126 mit unter die Verbrechen auf, durch welche die öffentliche Ruhe gestört werde. Wenn Feuerbach a. a. O. §. 353 f. behauptet, daß beim Raube die Entwendung die Hauptsache sey, so erscheint dieses nach dem Vorherbemerkten unrichtig. —

Vgl. im Allgemeinen auch die Mittheilungen und Ausführungen in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Kurfürstenthums und Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt am Main. Darmstadt 1834. Bd. I. S. 352—357 und S. 189; sodann s. den folgenden Rechtsfall, wo in der Note a, über die Erfordernisse des Verbrechens des Raubes noch weitere Bemerkungen vorkommen.

ter, Angriff, sondern nur erfordert werde, daß derjenige, welcher den Angriff mache, mit Waffen versehen sey.

Die von dem Vertheidiger des Inquisiten erhobenen Gründe vermöchten die Strafbarkeit des Letzteren nicht zu mindern, indem der, bei dem Verbrechen des Raubes ohnehin nicht zu berücksichtigende, angebliche Nothstand schon deshalb nicht in Betracht kommen könne, weil sich Inquisit durch das Entfliehen aus der Strafanstalt freiwillig und schuldvoll in diesen Nothstand versetzt habe, die überall nicht entschuldigende Unkenntniß der Strafgesetze hier aber um so weniger berücksichtiget werden könne, als der bereits sechsmal bestrafte Inquisit die Strafbarkeit seiner Handlungen eben so oft aus eigener Erfahrung kennen gelernt und durch seinen fortgesetzten verbrecherischen Lebenswandel seine Unverbesserlichkeit genugsam bekundet habe. Auch seyen die vom Inquisiten verübten Verbrechen, namentlich die oben unter 2) und 5) aufgezählten keineswegs gemeiner Art, vielmehr ihrer Natur nach so beschaffen, daß sie einen größeren Widerstand, als Johann M. — nach der eigenen Aussage des Inquisiten — zu leisten versucht habe, von Seiten der Beraubten psychologisch unmöglich gemacht hätten. Auf den Werth und die Größe der geraubten Gegenstände komme es beim Verbrechen des Raubes nicht an, ohnehin aber habe Inquisit den Beschädigten alles Geld, welches solche bei sich gehabt, abgenommen und sich sorgfältig überzeugt, daß namentlich M. nicht mit mehrerem versehen gewesen sey.

Die Trunkenheit, welche Inquisit bei Verübung des oben unter 2) gedachten Verbrechens vorgeschützt, finde ebenwohl keine Berücksichtigung, da durch die Art der Vollführung des Verbrechens die Ueberzeugung begründet werde, daß derselbe auch damals seine körperlichen und geistigen Kräfte, seinem Zwecke gemäß, nach Willkühr und mit Freiheit des Willens gebraucht habe.

Dem Allem nach könnte das Gericht, zumal bei nicht

entgegenstehendem allgemeinen oder besonderen Gerichtsgebrauche, keine gelindere, als die gesetzliche Strafe aussprechen.

Auf die von dem Inquisiten gegen das erwähnte Erkenntniß des Obergerichts erhobene Berufung und nach der in Gemäßheit des §. 39 der Verordnung vom 29. Juni 1821 von Amtswegen geschehenen Revision jenes Erkenntnisses erkannte das Ober-Appellationsgericht zu Kassel am 5. Mai 1828 für Recht:

„daß die gegen den Inquisiten Balthasar H. aus H. ausgesprochene Todesstrafe auf eine lebenslängliche Eisenstrafe erster Klasse herabzusetzen, und insoweit das Erkenntniß voriger Instanz abzuändern sey u. R. w.“

und zwar aus nachstehenden Entscheidungsgründen:

In Erwägung:

„daß nach den Ergebnissen der geführten Untersuchung, insbesondere nach dem gerichtlich abgelegten Eingeständnisse des Inculpaten, die demselben angeschuldigten, dem angefochtenen Erkenntnisse zum Grunde gelegten Diebstähle sowohl in subjectiver als objectiver Hinsicht als völlig erwiesen sich darstellen;

daß, in Betreff der an der Anna Maria F. vom E. verübten Beraubung, Inculpat seine früher bei dem Criminal-Gerichte zu Dernbach gethane Aussage . . . . . . in der vom Landgerichte in Fulda vorgenommenen Untersuchung dahin wiederholt hat, „„daß er das Geld mit Ungestüm verlangt habe, das Nähere der Drohungen und des Angriffs aber nicht mehr wisse, weil er Branntwein getrunken gehabt, und daß er dasjenige als richtig annehmen wolle, was die Person eidlich angebe;““

daß Inculpat, nach geschehener Vorlesung der, von der genannten F. gethanen Aussage, deren ganze Angabe als richtig annehmen zu wollen und zu müssen erklärt,

diese Erklärung auch in der Hauptuntersuchung mit dem Beifügen genehmiget hat, daß das Gewehr nicht geladen gewesen, auch gar nicht von ihm beabsichtiget worden sey, die Person am Körper zu beschädigen, sondern nur, sie zu schrecken, um ihres Geldes sich zu bemächtigen;

daß nun die mehrerwähnte Anna Maria F. dahin eidlich ausgesagt hat, wie ihr am 25. April 1826 im Walde zwischen G. und B. ein Mann begegnet sey, der sie hätte zum Beischlafe nöthigen wollen, auf ihr Schreien und Abwehren zwar von diesem Vorhaben abgestanden, jedoch ihr Geld verlangt, und als sie keines zu haben versichert, zweimal das Gewehr auf sie angeschlagen habe, mit den Worten: „„giebst du dein Geld, oder du hast das letzte Brod im Leibe, ich schieße dich todt,““ — daß derselbe hierauf, ihrer Bitte um Schonung ungeachtet, ihr alle Säcke ausgesucht und das Geld, bestehend in 1 fl. 40 kr., mit Gewalt genommen, endlich aber mit der Drohung sie fortgeschickt habe, im nächsten Dorfe nichts zu sagen, sonst werde er sie todtschießen;

daß ferner bei der stattgefundenen Gegenüberstellung Inculpat die A. M. F. für die beraubte Person, und Letztere jenen für den Mann, der sie angefallen, anerkannt hat;

daß aber diese Thatumstände alle Merkmale enthalten, welche nach den Gesetzen zum Begriffe des Verbrechens des Raubes erfordert werden, indem dessen Thatbestand, außer der geschehenen Entwendung fremden Eigenthums, schon durch die Anwendung eines psychologischen Zwangs mittelst Drohungen, welche eine augenblickliche Gefahr für Leben oder Gesundheit enthalten, begründet wird, wenn auch eine wirkliche Verübung von Gewaltthätigkeiten mit der Drohung nicht verbunden seyn sollte, — das Anschlagen einer Flinte aber, mit der Drohung, zu schießen, ohne Zweifel für ein solches Zwangsmittel zu halten ist, ohne daß es weiter darauf ankommen kann, ob das Gewehr geladen gewesen sey oder

nicht, da schon die bloße Ungewißheit hierüber bei der Angegriffenen eine gerechte Furcht erzeugen mußte;

daß, soviel die Beraubung des Johann M. anlangt, Inculpat wiederholt, und im Wesentlichen mit der beschwornen Aussage des Beraubten übereinstimmend, eingestanden hat, daß am 16. Mai 1826 in dem Walde, als er gerade mit dem Reinigen seiner Kleider beschäftigt gewesen, Joh. M. bei ihm vorüber gegangen, daß er, Inculpat, alsbald entschlossen, jenen zu berauben, mit seiner Pistole, das Gesicht mit einem, jedoch schon vorher zum Schutze gegen die Sonnenstrahlen umgebundenen Tuche verhüllt, demselben nachgeeilt sey und zugerufen habe: „„Landsmann, jetzt gieb das Geld her,““ — daß Inculpat hierauf die unter dem Arme gehabte Pistole hervorgezogen, deren Hahn gespannt und dieselbe mit den Worten auf jenen gehalten habe: „„jetzt leg' Er sein Geld hin, sonst schieße ich ihn todt,““ — daß Inculpat auf die Versicherung des M., kein Geld bei sich zu haben, von Neuem mit dem Hahn der vorgehaltenen Pistole geknackt, wiederholt das Geld verlangt und, aller Vorstellungen ungeachtet, jenen genöthiget habe, die etwa in 3 Thalern bestehende Baarschaft auf die Erde zu legen und zuletzt noch die Westentaschen umzukehren, worauf Inculpat mit dem aufgenommenen Gelde in den Wald gelaufen sey;

daß Inculpat und Johannes M. bei der vorgenommenen Gegenüberstellung sich gegenseitig anerkannt haben;

daß das solchergestalt vorliegende Verbrechen, nach den bereits oben angeführten Entscheidungsgründen, ebenwohl als ein wirklicher Raub sich darstellt, wenn man auch die weiteren, von M. angegebenen Thatumstände, insbesondere was das Oeffnen der Pfanne und Rütteln des Pulvers betrifft, unberücksichtigt läßt; —

In weiterer Erwägung:

„daß, wenn man bei Bestimmung der Strafbarkeit

den, vom Inculpaten begangenen Verbrechen, hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen folgt,

1) sowohl die vielfältigen Entwendungen, da solche wegen der früheren sechsmaligen Bestrafung für Vergehen gleicher Art einen dritten Diebstahl im juristischen Sinne ausmachen, und nach dem Art. 162 der P. G. O. die Todesstrafe nach sich ziehen, so wie

2) nach der Vorschrift des Art. 126 den Inculpaten, wegen der von ihm verübten Beraubungen, eine gleiche Strafe treffen würde, da dieses Gesetz überhaupt jeden Raub mit der Todesstrafe bedroht, und, seiner ganzen Fassung nach, die im römischen Rechte enthaltene Klassification der verschiedenen Arten dieses Verbrechens aufhebt, wogegen die in den Entscheidungsgründen des vorigen Erkenntnisses angeführten Thatumstände die vorliegenden Beraubungen keineswegs zu einem wirklichen Straßenraub erheben, welcher selbst nach dem milderen römischen Rechte die Lebensberaubung zur Folge haben würde; indem einestheils zum Begriffe eines Straßenräubers erfordert wird, daß dieser solche Verbrechen als Gewerbe treibe, und anderntheils, daß die Bewaffnung zum Behufe des Raubes geschehen sey, das Verbrechen auch auf offenen Heer- und Landstraßen verübt werde, — welche Voraussetzungen aber in den vorliegenden Fällen keineswegs eintreten, da es insbesondere in Hinsicht auf jene absichtliche Bewaffnung an einem vollständigen Beweise fehlt, daß Inculpat absichtlich den beiden Reisenden aufgelauert und zum Zwecke des zu begehenden Raubes die Gewehre mit sich geführt habe; c)

---

c) Diese Beweise werden, wenn ein Angeklagter hartnäckig läugnet, in der Regel gar nicht oder doch nur äußerst schwer vollständig zu erbringen seyn, und namentlich dürfte es kaum möglich erscheinen, den Beweis darüber, daß ein solcher Räuber

daß jedoch von diesen gesetzlichen Strafbestimmungen der Gerichtsgebrauch in so weit abweicht, daß,

---

die bei Ausführung eines Raubes gebrauchten Waffen zum Zwecke des zu begehenden Raubes mit sich geführt habe, auf vollständige Weise künstlich zu liefern. Es würde danach unter 20 Fällen gewiß kaum einer seyn, in welchem die volle Strafe des Straßenraubes erkannt werden könnte.

Wenn Carl im Art. 126 der P. G. O. den boshaftigen Räuber nennt, so ist unter boshaftig soviel als dolos zu verstehen (vgl. Art. 31. 101 und 111 der P. G. O. sowie Heidelberger Jahrbücher von 1817, Juni-Heft), und wenn es darin heißt: jeder ..... Räuber, so wollte Carl dadurch blos den zu Zeiten des Faustrechts in Deutschland bestandenen Unterschied zwischen Fehde und Raub (depraedatio und rapina) aufheben.

Unter diesen Umständen, und da durch das Führen von Waffen, namentlich Schießgewehren, von Seiten eines Menschen, welcher — dem Inculpaten H. gleich — für die öffentliche Sicherheit so außerordentlich gefährlich, und ohnedies nicht einmal zum Führen jener Waffen berechtiget ist, die rechtliche Vermuthung und Ueberzeugung immer dafür spricht, daß solcher einen üblen Gebrauch davon machen werde, d. h. dolos damit zu handeln beabsichtige, sollte man weniger streng auf einen so vollständigen Beweis der Absicht in gedachter Hinsicht sehen.

Der neuere Gerichtsgebrauch neigt sich also in dieser Beziehung einer allzu milden Auslegung, indem er auch beim Straßenraub noch streng erfordert, daß solcher auf offener Heeres- oder Landesstraße verübt worden, und daß der Räuber selbst solche Verbrechen als Gewerbe betrieben habe. Die Stelle, welche dieser Gerichtsgebrauch hauptsächlich für sich anführt, ist die L. 28 §. 10 D. de poenis, wo es heißt:

„Grassatores, qui praedae causa id faciunt, proximi latronibus habentur, et si cum ferro aggredi et spoliare instituerunt, capite puniuntur, utique si saepius atque in itineribus hoc admiserint, caeteri in metallum dantur, vel in insulas relegantur.“

Saepius wird jedoch in der gewöhnlichen Gesetzessprache von demjenigen Falle gebraucht, der wiederholt worden ist, und es kann hier nicht wohl gerade ein gewerbsmäßiges Betreiben darunter verstanden werden; ohnehin ist auch dieses ein sehr relativer Begriff, da nirgends bestimmt wird, wie viele Fälle vorliegen müssen, um die Gewerbsmäßigkeit annehmen zu

diesem zufolge, ein dritter Diebstahl im juristischen Sinne nur mit einer, nach den Umständen zeitlich begrenzten, Freiheitsstrafe geahndet, und das Verbrechen des Raubes nur in dem Falle, wenn solches unter bedeutenden Gewaltthätigkeiten verübt worden, mit dem Tode, außerdem aber mit Beraubung der Freiheit, bestraft zu werden pflegt;

daß nun, nach den bereits angeführten Thatumständen, die fraglichen Beraubungen keineswegs als solche sich darstellen, bei deren Begehung Inculpat eine wirkliche Gewaltthätigkeit gegen die Beraubten sich hätte zu Schulden kommen lassen [d]), im Gegentheile nach dessen offenen Geständnissen wohl eher zu vermuthen ist, daß derselbe zur Erreichung seines Zweckes nicht wirkliche gewaltthätige Maßregeln ergriffen haben würde [e]);

---

können. Ebenso lassen sich wohl Gesetze nachweisen, in welchen die Bezeichnung iter nicht ausschließlich von einer Heeres- oder Landstraße gebraucht wird, und Tittmann a. a. O. §. 506 hat gewiß nicht Unrecht, wenn er sagt: „geschieht der Raub auf einer Land- oder Heerstraße, oder sonst auf einem von Wohnhäusern entferntem Orte, als Felder, Wiesen, Wälder u. s. w., so heißt er Straßenraub (grassatio). Vergl. auch noch Quistorp peinl. Recht §. 251 u. 256 Koch inst. jur. crim. §. 508, welche derselben Ansicht sind.

Der Straßenraub unterscheidet sich dadurch vom gefährlichen (bewaffneten) Diebstahle, daß dieser erstere Gewalt gegen die Person vor der Besitzergreifung voraussetzt. Tittmann a. a. O. §. 506 Nota e a. E.

d) Vergl. den folgenden Rechtsfall Not. a.

e) Nach dem, als im höchsten Grade schlecht und gefährlich sich darstellenden, Character des Inculpaten, läßt sich gewiß eben so gut die entgegengesetzte Vermuthung rechtfertigen. Diese Vermuthung dürfte auch noch dadurch unterstützt werden, daß Inculpat — wie auch in einem weiter folgenden Entscheidungsgrunde angegeben wird — die höchst verdächtige Gewohnheit hatte, stets Waffen bei sich zu führen, deren er sich gleich nach seiner Entweichung auf unrechtmäßige Weise zu verschaffen suchte.

daß mithin die erkannte Todesstrafe die Strafbarkeit des Angeschuldigten überschreitet und derselben eine, nach den vorliegenden Umständen zu bemessende Freiheitsstrafe zu substituiren ist;

daß nun in diesem Betrachte Inculpat einen zweimaligen Raub, daneben — ungeachtet der früheren sechsmaligen Bestrafung — von neuem mehrere Diebstähle begangen hat;

daß diesen an sich höchst strafwürdigen Verbrechen, noch dessen verdächtige Gewohnheit, Waffen mit sich zu führen und die hierdurch bei den Landleuten erregte Furcht als erschwerend hinzutritt, welche letztere soweit gegangen ist, daß man sich gescheut hat, dem Inculpaten etwas abzuschlagen, ja selbst vor Gericht ihm unter die Augen gestellt zu werden;

daß dagegen die von dem Vertheidiger des Inculpaten aus dem angeblichen Mangel eines bösen Vorsatzes, dem vorhandenen Zustande der Noth und dessen vorgeblicher Trunkenheit, sowie der Geringfügigkeit der entwendeten Gegenstände hergeleiteten Milderungsgründe, aus den im angefochtenen Erkenntnisse angegebenen Entscheidungsgründen keine Berücksichtigung verdienen;

daß nun der Strafbarkeit der solchergestalt gegen den Inculpaten vorliegenden Verbrechen eine langjährige Eisenstrafe angemessen erscheint, diese aber, in dem Betrachte, daß der bereits 36 Jahr alte Inculpat noch beinahe die volle, ihm im Jahre 1825 zuerkannte zwanzigjährige Eisenstrafe zu verbüßen hat, nicht geringer, als auf eine lebenslängliche Eisenstrafe erster Klasse festzusetzen ist."

Daß Inculpat seine Waffen, zur Verwirklichung vorhergegangener Drohungen gebrauchte, wird in der Schlußbemerkung des vorliegenden Rechtsfalles erwähnt werden.

Nachdem, zufolge allerhöchsten Beschlusses, eine Begnadigung nicht eingetreten war, wurde Inculpat in die Strafanstalt abgeliefert; es gelang ihm jedoch auch diesmal, nach einem kaum vierjährigen Aufenthalte daselbst, zu entkommen. Er trieb sich hierauf, seiner früheren Gewohnheit nach — nachdem er sich abermals Flinte und Pistolen auf rechtswidrige Weise zu verschaffen gewußt hatte, im Amtsbezirke N. und in der Umgegend bewaffnet herum und versetzte wiederum Alle in Furcht und Schrecken. Er machte sich wiederholt verschiedener schweren Vergehen, u. a. auch eines Mordversuches schuldig, indem er in die Schlafkammer und namentlich in das Bett des Lehrers zu M. schoß, so daß mehrere s. g. Posten in letzteres eingefahren waren. Wäre der Lehrer zufällig nicht früher, als gewöhnlich aufgestanden gewesen, so wäre er sicher ein Opfer des Todes geworden, und so die Drohung des Inculpaten, daß jener Lehrer, der in der Schule seines, des H., Namens auf eine unrühmliche Weise gedacht hatte, durch seine Hand sterben solle, buchstäblich in Erfüllung gegangen.

Im Jahre **1834** wurde derselbe endlich, nachdem eine bedeutende Belohnung auf dessen Einfangen ausgesetzt war, gefänglich eingezogen, suchte jedoch bald der ihn verfolgenden Gerechtigkeit und ihn erwartenden, wohlverdienten, Todes-Strafe dadurch zuvor zu kommen, daß er sich im Gefängnisse zu N. erhängte f).

---

f) Der vorliegende Fall dürfte einen Beleg zur Rechtfertigung des in der neuesten Zeit vielfach laut gewordenen, gewiß höchst gerechten Wunsches abgeben, daß mit allem Ernste dahin gewirkt werde, daß die Strafanstalten überhaupt und namentlich die zur Aufnahme der größeren Verbrecher bestimmten, ihrem eigentlichen wahren Zwecke mehr entsprechend eingerichtet und hauptsächlich den leider nur zu oft vorkommenden Entweichungen gehörig vorgebeugt werden möchte.

Möge die kurhessische Staatsregierung bei ihren gemachten, allgemein als weise und entsprechend anerkannten

Zweiter Rechtsfall.

Im Justizamtsbezirke E. liegt ganz isolirt die s. g. Betzenmühle, welche von der Wittwe St. nebst ihren vier noch unerwachsenen Kindern bewohnt ward.

In der Nacht vom 4. auf den 5. Juli 1831 zwischen 12 und 1 Uhr, nachdem sich die Bewohner jener Mühle zur Ruhe begeben hatten, wurde die Wittwe St. durch Geräusch u. dgl. aus dem Schlafe erweckt, öffnete ein Fenster und gewahrte sogleich drei Mannspersonen, welche um die Mühle herumgingen. Diese Mannspersonen gingen zuerst in den, über dem Mühlgraben, unterhalb der Scheuer, befindlichen, mit zwei, nicht verschlossen gewesenen, Thüren versehenen Keller ein, nahmen aus einer darin gestandenen Kiste vier Töpfe mit Milch und suchten darin, aber vergeblich, nach Brod; verfügten sich dann in die Scheuer, holten aus derselben eine Steigleiter und stellten solche an ein, hinter der Mühle befindliches, kleines Fenster der Wohnung. Sie suchten dabei die inzwischen am Fenster schauende Wittwe St. unter Lärmen und Pfeifen in Angst und Furcht zu setzen und verlangten mit Ungestüm Brod und Speck.

Hierdurch geängstiget und genöthiget, ließ die gedachte Wittwe durch eine ihrer Töchter vier Laibe Brod und ungefähr zwei Pfund Speck den Männern zuwerfen, während zwei derselben mit Stöcken in das Fenster schlugen und der Dritte ein Stück Holz durch dasselbe in die Wohnstube warf. Als hierauf die Bewohner jener Mühle sich in den oberen Theil des Hauses flüchteten, stiegen zwei der Männer, mittelst der angestellten Leiter, in die Wohnstube ein, warfen die darin befindlich gewesenen Betten, Kleidungsstücke u. dgl. dem vor der Mühle Wache

---

Vorschlägen zu Verbesserung der Strafanstalten beharren und die Ständeversammlung zur baldigen Realisirung dieser Vorschläge mitwirken!

haltenden Dritten durch das Fenster heraus und zerschlugen mehrere Gegenstände. Nachdem dieses geschehen, verfügten sich dieselben mit den erbeuteten Sachen in den nicht ferne gelegenen Wald.

Der erlittene Schaden wurde auf 34 Gulden 20 Kreuzer eidlich angegeben und, als des verübten Verbrechens höchst verdächtig, zur Untersuchung gezogen und verhaftet:

a) Michael D., vulgo Springermichel aus N., 27 Jahre alt,
b) Johannes W. aus E., 29 Jahre alt, und
c) August Friedrich G. aus W., 21 Jahre alt.

Während der eingeleiteten Untersuchung wurde

1) August Friedrich G. weiter beschuldiget, am Abende vor der Ausführung des vorerwähnten Verbrechens, dem Bader H. zu Erdmannrode, bei dem er sich im Beisein seiner beiden Genossen hatte schröpfen lassen, vier Halstücher und ein Paar Strümpfe im Gesammtwerthe von 1 Gulden 57 Kreuzer entwendet zu haben, und

2) Michael D., daß er der Wittwe W. auf dem G . . .-Hofe in der Nacht vom 7. auf den 8. Februar 1831 mehrere Gegenstände im angegebenen beiläufigen Werthe zu 40 Gulden, mittelst Einsteigens in deren Wohnung durch ein 5 bis 6 Fuß hoch von der Erde entferntes Fenster, entwendet habe.

Gleichzeitig ergab sich auch

3) daß sämmtliche Angeklagten mit keinerlei Legitimation versehen und deshalb auch wegen Landstreicherei strafbar waren.

Im Anfange der Untersuchung läugneten die Angeschuldigten jede Urheberschaft, bezüglich Theilnahme an den, ihnen zur Last gelegten, Verbrechen, bis sie durch das Zusammentreffen sehr gewichtiger Indizien sich in mancherlei Widersprüche verwickelten und zuletzt — im Gefühle, doch überführt zu werden — ein, mit dem ob-

jectiven Thatbestande und ihren gegenseitigen Aussagen und Angaben, so wie den sonst erhobenen Nebenumständen vollkommen übereinstimmendes, Geständniß über das in der Betzenmühle verübte Verbrechen ablegten. Es ergab sich hierbei, daß sie auf den Vorschlag des Michael D. und hierauf erfolgte gegenseitige Verabredung den fraglichen Raub ausgeführt, daß dabei D. aus der Scheuer die Leiter geholt und angestellt, daß dieser und G. mit Stöcken in das Fenster geschlagen und W. ein Stück Holz durch dasselbe geworfen, daß dann die beiden Erstgenannten in die Wohnung eingestiegen waren, während W. vor der Mühle Wache gehalten, und daß sie gemeinschaftlich die erbeuteten Sachen am andern Morgen verkauft und den Erlös verzehrt hatten.

Was die gegen G. und D. noch besonders erhobenen, oben bei 1) und 2) erwähnten, Beschuldigungen anlangt, so erfolgte hierüber erst in der Hauptuntersuchung ein mit allen Nebenumständen harmonirendes, vollgültiges Eingeständniß, wobei sich zugleich herausstellte, daß D. und W. die beim Bader H. vom G. entwendeten Gegenstände mit dem Letzteren unter sich vertheilt, daß jedoch G. und W. an dem bei 2) gedachten, von D. ausgeführten Diebstahle weder Theil genommen, noch Vortheil davon gehabt hatten.

Durch Erkenntniß des Obergerichts in Fulda vom 31. October 1831 wurden die Angeklagten des Raubes und beziehungsweise des Diebstahls und der Landstreicherei schuldig erkannt und demzufolge

1) Michael D. zu einer zehnjährigen,
2) Johannes W. zu einer siebenjährigen und
3) Friedrich August G. ebenfalls zu einer siebenjährigen Eisenstrafe 2r Klasse, sowie Sämmtliche zur Entschädigung der betreffenden Damnificaten, unter Niederschlagung der Untersuchungskosten, wegen gänzlicher Vermögenslosigkeit der Angeklagten, ver-

urtheilt, aus nachstehenden Entscheidungs-gründen:

In Erwägung:

„daß nach dem Ergebnisse der Untersuchung den drei Angeklagten ein Raub [a]) zur Last fällt, welches

---

a) Daß das in der Betzenmühle verübte Verbrechen als Raub betrachtet werden muß, dürfte keinem gegründeten Zweifel unterliegen, indem zum Thatbestande des Raubes nach deutschem Rechte eine mit Gewalt gegen die Person des Besitzers verübte Entwendung erfordert wird. Roshirt Lehrbuch §. 132. Feuerbach a. a. O. §. 355. Tittmann a. a. O. §. 507.

Diese Gewalt gegen die Person muß aber vor oder während der Entwendung geschehen seyn, weil da, wo die Gewalt erst nachher, etwa zum Schutze des Gestohlenen eintritt, oder wo blos an Sachen Gewalt ausgeübt ward, nur das Verbrechen des Diebstahls in seinen verschiedenen Abstufungen angenommen werden darf. Quistorp P. R. §. 396. Bauer Strafr. Wiss. §. 249 und 250. (S. auch den vorhergehenden Rechtsfall Not. c a. E.)

Zum Daseyn jener Gewalt ist aber nicht gerade nothwendig eine physische oder absolute (absoluta, ablativa) Gewaltthätigkeit erforderlich, es genügt vielmehr auch schon ein psychischer oder psychologischer Zwang (vis compulsiva); mit andern Worten: eine Drohung, mit der Gefahr der augenblicklichen Vollziehung derselben verbunden, — mag eine wirkliche Verübung von Gewaltthätigkeiten dann erfolgt seyn, oder nicht — S. Feuerbach a. a. O. Roshirt a. a. O. §. 133, und das bei dem vorhergehenden Rechtsfalle mitgetheilte Erkenntniß des O. A. G. vom 5. Mai 1828.

Es entspricht dieses aber auch dem, bei Bestimmung des Thatbestandes des Raubes nicht entbehrlichen römischen Rechte, welches Raub da annimmt, wo im Allgemeinen die Entwendung vi atroci erfolgt ist. (L. 14 §. 12 quod metus causa (4. 2.)

Bedenkt man nun, daß die Betzenmühle ganz isolirt und ziemlich entfernt von dem ohnehin kleinen Orte F. liegt; daß sie nur von einer Wittwe mit vier noch unerwachsenen Kindern bewohnt wurde; daß drei starke Mannspersonen die Wohnung um Mitternacht überfielen, die Bewohner durch Lärmen und Pfeifen — wodurch sie, ihrem Geständnisse zufolge, den Glauben bei jenen begründen wollten, daß noch mehrere ihrer Genossen in der Nähe

Verbrechen nach dem neueren Gerichtsgebrauche mit einer Freiheitsstrafe von längerer Dauer geahndet wird,

bei Ausmessung der Strafe für jeden Einzelnen derselben aber die gleichzeitig concurrirenden übrigen Verbrechen mit in Anrechnung kommen;

daß unter den Angeklagten selbst, Michael D. am strafbarsten erscheint, einestheils, weil derselbe den Anschlag zu dem in Rede stehenden Raube gemacht und bei dessen Ausführung sich am thätigsten bewiesen hat, anderntheils aber, weil ihm außerdem noch der bei der Wittwe W. auf der G . . ., mittelst Einsteigens verübte und die Summe des großen Diebstahls übersteigende Diebstahl zugerechnet werden muß, derselbe ohnehin auch wegen Landstreicherei dreimal bereits bestraft [b]) und zwar zuletzt durch Erkenntniß vom 14. Dezember 1829 zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe nebst Züchtigung verurtheilt worden ist, welche letztere Strafe er jedoch noch nicht vollständig verbüßt hat;

daß bei der Bestrafung des Johannes W. in Betracht kommt, daß derselbe wegen Diebstahls und Landstreicherei vom Kurfürstlichen Obergerichte zu Kassel am 14. August 1829 bereits zu zweimonatlicher Zwangsarbeitshausstrafe verurtheilt worden und hinsichtlich des letzteren Vergehens sich gegenwärtig im dritten Betretungsfalle befindet;

---

seyen — in Angst und Furcht gesetzt, mit Ungestüm Brod und Speck verlangt, die Fenster eingeschlagen, mittelst einer herbeigeholten Leiter in die Wohnung eingestiegen sind und sogar Holzscheite hineingeworfen haben, um die, bereits in den oberen Theil des Hauses mit den Kindern geflüchtete Bewohnerin noch mehr zu schrecken und zu jedem Widerstande unfähig zu machen, so wird sich an dem Vorhandenseyn des Verbrechens des Raubes nicht zweiflen lassen.

b) Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Bestrafung der Vagabunden (Landstreicher) und Bettler u. dgl. enthält die kurhessische Verordnung vom 29. November 1823. Vergl. auch den Rechtsfall XIX.

daß die Strafbarkeit des G. anlangend, demselben der bei dem Bader H. in Erdmannrode, ohne erschwerende Umstände, verübte kleine gemeine Diebstahl, sowie den übrigen Beiden die subsequente Theilnahme hieran mit zugerechnet werden muß und zu berücksichtigen ist, daß sich G. wegen Landstreicherei gegenwärtig im ersten Betretungsfalle befindet;

daß dem Allem zufolge eine mehrjährige Eisenstrafe 2r Klasse der Strafbarkeit der Inculpaten angemessen erscheint, dieselben auch zur Entschädigung der betreffenden Damnificaten, soweit solche nicht durch Restitution der noch vorhandenen Gegenstände erfolgen kann, verbunden sind c).

Die sämmtlichen Inculpaten beruhigten sich bei den ihnen zuerkannten Strafen.

VII. Brandstiftung.

Am s. g. Schnepfenhofe, Justizamtsbezirk G., bewohnte der Hütter Johann K. mit seiner zweiten Ehefrau, deren Schwester Gertrud J. und seinem einzigen Kinde, dem unverheiratheten Adam K. (aus erster Ehe) ein abgesondert gelegenes Haus mittlerer Größe, woran eine Scheuer stieß.

Seit der Verbindung mit seiner zweiten Ehefrau und der danach erfolgten Aufnahme der gedachten, unverheiratheten Schwester derselben in seine Wohnung, wurde — nach Angabe mehrerer Personen — der gedachte

---

c) Ein für sämmtliche Inculpaten hier eintretender Schärfungsgrund ist gewiß auch der Umstand, daß der vorliegende Raub von ihnen im Complott verübt worden ist.

Sohn des Joh. K. nicht mehr viel geachtet, und verließ deshalb einige Zeit lang das väterliche Haus, um sich einstweilen sonstwo seinen Unterhalt zu verschaffen.

Als er im Jahre 1831, in einem Alter von 24 Jahren, nach Haus zurückkehrte, fand er immer noch die Schwester seiner Stiefmutter daselbst und mußte sehen, wie dieselbe gleichsam eine Art Mitherrschaft im Hauswesen ausübte und ihm überall vorgezogen wurde. Hierüber entrüstet und von dem Gedanken befallen, daß sein demnächstiges Erbe ihm geschmälert werden könnte, machte er mehrmals seinem Vater deshalb Vorstellungen und bat solchen um Entfernung der Gertrud J. aus dem väterlichen Hause. Dieser aber ging darauf nicht ein und gab zu verstehen, daß es allein von ihm abhänge, wem er die Sache, d. h. sein Hüttnergut nebst Zubehörungen, übergeben wollte, wobei beide am 3. October 1831 sogar in einen Wortwechsel geriethen.

Um seinen Vater in Angst und Besorgniß zu setzen und zur Erfüllung des mehrmals wiederholten, vorhin gedachten Wunsches eher zu bewegen, nahm Adam K. zwei, seinem Vater gehörige Schießgewehre mit in seine Kammer und schloß sich ein. Nachdem ihm diese jedoch wieder abgenommen worden waren, entfernte er sich unter Schimpfworten und der drohenden Aeußerung, daß, wenn die erwähnte Weibsperson nicht aus dem Hause geschafft werde, er sich und seinen Vater unglücklich machen wolle.

Er verfügte sich dann in die unfern gelegene Wohnung des S. und begab sich nach einem kurzen Aufenthalte daselbst wieder weg, wobei er durch die Küche des S. ging, in welcher noch Feuer am Heerde befindlich war. Hier nahm er, angeblich zur Beleuchtung des Weges, einen Feuerbrand mit sich in den Garten hinter der Scheuer seines Vaters, während in seinem gereizten Zustande der Gedanke ihn befiel, die Scheuer anzuzünden, weil, wenn

er doch nichts haben, auch sein Vater keine Wohnung behalten solle.

Diesen Entschluß führte er im Zorne auch alsbald aus, indem er sich in die Scheuer begab und das daselbst befindliche Stroh anzündete, worauf dann die Scheuer sogleich auch in Brand gerieth. Er lief weg; als er sich aber umsah und das große Feuer gewahrte, da erschrak er dergestalt über seine That, daß er zu Boden stürzte. Kurze Zeit danach erholte er sich, machte sich auf, lief nach B., entdeckte daselbst seine Handlung und sistirte sich bei dem Justizamte Großenlüder, wo er auch sogleich ein reumüthiges, mit allen erhobenen Umständen (wie solche hier bereits angegeben worden sind) übereinstimmendes Geständniß ablegte und solches in der vorgenommenen Hauptuntersuchung wiederholte.

Der durch die Brandstiftung entstandene Schaden wurde auf 345 Gulden 26 Kreuzer angegeben, und hiergegen vom Angeklagten nichts eingewendet.

Am 14. November 1831 erkannte der Criminalsenat des Obergerichts zu Fulda für Recht:

„daß Adam K. wegen verübter Brandstiftung zu einer vierjährigen Eisenstrafe 2r Klasse, sowie zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens und in die Untersuchungs-Kosten zu verurtheilen sey v. R. w. [a])"

---

a) Die Carolina enthält über die Brandstiftung im Art. 125 nur die allgemeine und unbestimmte Vorschrift: „die boshaftigen überwunden brenner sollen mit dem fewer vom leben zum todt gericht werden," welche hauptsächlich aus den Bestimmungen des römischen Rechts erklärt werden muß.

Hierher gehört namentlich L. 9 D. de incendio (47. 9.) worin Gajus sagt; daß derjenige, welcher aedes (dieser Ausdruck begreift alle Arten von Gebäuden) oder einen acervum frumenti juxta domum verbrannt habe, geschlagen und durch das Feuer getödtet werden solle; sey dieses aber blos aus Nachlässigkeit geschehen,

Entscheidungsgründe.

In den Entscheidungsgründen wurde u. A. gesagt: der Angeklagte erscheine als Urheber der fraglichen

---

so müsse der Schaden ersetzt werden oder der Thäter eine geringe Züchtigung leiden. Diese Bestimmungen scheint Gajus aus dem 12 Tafelgesetze (tabula VII. de delictis, „Qui aedes acervumne frumenti ad aedes positum dolo sciens incensit (incendio facto) victus (vinctus) verberatus igni necator") entlehnt zu haben, was sowohl aus der Ueberschrift des Fragments, als aus dem darin vorherrschenden Wiedervergeltungs-Principe hervorgeht. Auch gehört hierher die L. 1 pr. ad leg. Cornel. de siccar (48. 8.), welche denjenigen, durch dessen böse Absicht ein incendium entstanden war (in den früheren Zeiten und ursprünglich) zur Strafe mit der aquae et ignis interdictio bedrohte, welche also für römische Bürger an die Stelle der Feuerstrafe trat; wogegen für Andere (Nichtbürger) die Feuerstrafe bestehen blieb, oder eine andere harte Todesstrafe verhängt wurde. Als späterhin das Bürgerthum allgemein wurde, unterschied man zwischen hohen und niedern Personen, worauf sich die L. 12 §. 1 de incendio bezieht, worin *Ulpian* sagt: derjenige, welcher in einer civitas ein incendium gestiftet habe, solle, wenn er eine niedere Person sey, den wilden Thieren vorgeworfen, sonst aber capite gestraft, oder doch in insulam deportirt werden. Die lex Cornelia verstand zweifelsohne unter incendium einen Brand an Gebäuden (Feuersbrunst) und man unterschied schon damals zwischen einer Stadt und dem Lande und ließ nur bei einem Brande in der Stadt die volle Strafe zu, während man bei einem Brande auf dem Lande eine mildere Strafe erkannte, was schon die oben allegirte L. 12 §. 1 de incendio — wo blos von incendium in civitate die Rede ist — bekundet. Es folgt also aus Allem dem, daß Anzündungen, wodurch das Leben von Menschen nicht gefährdet wird, blos ein einfaches damnum injuria datum begreifen und dabei keine Rede von dem crimen incendii seyn könne. Endlich spricht auch noch L. 5 pr. D. ad leg. Juliam de vi publ. (48. 6.) vom incendium und verordnet, daß die Strafe (dieser lex Julia) dann eintrete, wenn Jemand sich mit Mehreren zusammengerottet und solchergestalt ein incendium bewirkt habe.

Eine Vergleichung dieser römischen Bestimmungen mit dem Art. 125 der Carolina dürfte ergeben, daß der von Carl gebrauchte Ausdruck Brenner, lediglich nach römischem Begriffe

Brandstiftung, und sey deshalb um so strafbarer, als er dieselbe an dem Gebäude seiner Eltern, denen er besondere Liebe und Ehrfurcht schuldig sey, verübt habe. Dergleichen Verbrechen pflegten nach dem neueren Gerichtsgebrauche [b]) — außer der Verbindlichkeit zur vollständigen Entschädigung — mit Freiheitsstrafe längerer Dauer geahndet zu werden, wobei jedoch die nähere Bestimmung dem richterlichen Ermessen überlassen sey.

Im vorliegenden Falle komme aber bei Ausmessung der Strafe außer dem aufgeregten Gemüthszustande, in welchem sich der Angeklagte vor und während der

---

bestimmt werden muß und daß die von Carl angedrohte Feuerstrafe nur von Brandstiftungen in Städten (wie es das römische Recht thut) gelten kann. Anderer Meinung ist Feuerbach a. a. O. §. 363.

Beim Verbrechen der Brandstiftung ist die Gefahr für Andere das Wesentliche, daher auch dasselbe durch Anzündung eines eigenen Hauses begangen werden kann. Vergl Tittmann a. a. O. §. 533. Wenn Feuerbach a. a. O. §. 361 mit einigen anderen Criminalisten behauptet, daß das fragliche Verbrechen mit dem Aufflammen der angezündeten Sache schon vollendet sey, so dürfte dieses irrig erscheinen und aus den Worten: „incendium facere, incendere, comburere" vielmehr anzunehmen seyn, daß eine wahre Feuersbrunst erregt seyn müsse (vergl. Hofacker S. 130) womit auch der heutige Gerichtsgebrauch übereinstimmt, indem danach erfordert wird, daß man durch Gebrauch der öffentlichen Löschanstalten das Feuer habe dämpfen müssen. Tittmann a. a. O. §. 536. Vergl. im Allgemeinen auch: Bischoff Criminalrechtsfälle I. Band S. 457 — 581 und II. Band S. 343 — 453.

b) Feuerbach a. a. O. §. 366 sagt, daß das delictum perfectum der Brandstiftung bei einem qualificirten Brande mit dem Schwerdte, bei einem einfachen aber mit lebenswierigem Freiheitsverluste zu bestrafen sey. Ist die Brandstiftung (sagt Tittmann a. a. O. §. 536) an einem einzeln stehenden Hause bewirkt worden, so tritt eine Strafe von 6 bis 8 Jahren Zuchthaus ein. Vergl. Not. 0 zum §. 536 und Bischoff a. d. a. O.

Ausführung des Verbrechens befunden, auch noch strafmildernd in Berücksichtigung, daß zur Zeit der Brandstiftung keine Menschen in der Wohnnng gewesen seyen und letztere von anderen Gebäuden ziemlich entfernt liege [c]), mithin das Leben von Menschen oder das Eigenthum Anderer nicht in Gefahr gestanden habe, ohnedies der Angeklagte als in sehr gutem Rufe stehend, geschildert worden sey.

VIII. Diebstahl.

A. Großer und gewaltsamer Diebstahl.

Nachgenannte Personen wurden wegen mehrerer, gegen das Ende des Jahres 1829 gemeinschaftlich verübten, Diebstähle zur Untersuchung gezogen, nämlich:

1) der Bürger und Schlossermeister Michael B. aus F., 30 Jahre alt, verheirathet und Vater von vier Kindern, sehr übel berüchtigt, jedoch früher noch nicht in Untersuchung gewesen;

2) der Schlossergeselle Peter R. aus F., 22 Jahre alt, in schlechtem Rufe stehend und wegen Gelddiebstahls bereits mit dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt, sowie

---

c) Als Milderungsgrund kommt auch noch die Jugend in Betracht. Vergl. Tittmann a. a. O. §. 537. Ebenso äußert gewiß hier auch die zu den Acten constatirte, allerdings nicht ganz angemessene Behandlung des Angeklagten von Seiten seiner Eltern und die Vorziehung der Schwester seiner Stifmutter, welche eine nicht ganz ungerechte Entrüstung des Angeklagten erzeugen mußte, einigen strafmildernden Einfluß. Daß die Jugend beim Verbrechen der Brandstiftung einen Milderungsgrund abgiebt, erkennt auch Feuerbach a. a. O. §. 368 an.

3) der Schuhmachergeselle Wilhelm P. von F., 31 Jahre alt und, außer einer, wegen Holzfrevels erlittenen 22tägigen Arreststrafe, noch nicht in Untersuchung gewesen,

welche beide Letzteren in Kost und Lohn des Ersteren standen.

Die letzterwähnten beiden Angeklagten gestanden die ihnen zur Last gelegten, mit dem erstgedachten Angeklagten gemeinschaftlich ausgeführten Diebstähle, in völliger Uebereinstimmung unter sich und mit dem objectiven Thatbestande, sowie allen sonst erhobenen Nebenumständen dahin ein:

1) daß sie gemeinschaftlich mit dem, als Urheber sämmtlicher ihnen zu Schulden fallenden Diebstähle von ihnen bezeichneten, Michael B. und zwar unter dessen Anleitung und Anführung, aus dem Garten des Regierungs-Secretars K. zu F. zur Nachtzeit in zwei verschiedenen Gängen, und zwar:

a) am Abende vor Christtag, nach gewaltsamer Erbrechung des unter dem Gartenhause befindlichen Kellers und vergeblicher Durchsuchung desselben nach entwendbaren Gegenständen, das Thürschloß von diesem Keller, aus dem Gartenhause selbst aber — nach vorgängiger Eröffnung desselben, sowie eines darin befindlichen Zimmers durch einen Nachschlüssel und gewaltsamer Aufsprengung einer zweiten Stubenthüre — einen eisernen Rechen, zwei Hacken, drei Spaten, eine Dünggabel, einen alten Säbel, eine Beißzange, eine vollständige Tabackspfeife, zwei gepolsterte mit Plüsch überzogene Stühle, zwei Sophakissen, einen Spiegel und eine Bouteille sammt einem Glase, sodann

b) am folgenden Abende, ein Eckschränkchen, ein mit Plüsch überzogenes Sopha und zwei gepolsterte Stühle — welche Gegenstände zusammen einen Werth

Werth von ungefähr 42 Gulden hatten — gestohlen hätten;

2) daß sie ebenso, kurz vor der Kirchweihe, aus dem Garten des Kellermeisters S. daselbst, mittelst Uebersteigens der 9 Fuß hohen Mauer, etwa 3 Köpfchen voll Aepfel und einige Zeit darauf, auf gleiche Weise aus dem darin befindlichen Gartenhause, welches Michael B. mit einem Nachschlüssel geöffnet, zwei Säcke voll Aepfel entwendet, und diese, gleich den sämmtlichen vorherbenannten gestohlenen Sachen in die Wohnung des Michael B. gebracht hätten und daß der Letztere, welcher einige Zeit nach ihnen daselbst eingetroffen, auch noch eine Wagenwinde und eine Schrotsäge mitgebracht habe; (Diese Gegenstände wurden zusammen auf 13 Gulden 42 Kreuzer abgeschätzt.)

Daß sie ferner

3) auf gleiche Weise, wie vorher bemerkt, aus dem Gartenhause dieses Kellermeisters S.

a) an dem nämlichen Abende, wo sie den zuletzt erwähnten Diebstahl ausgeführt, in zwei verschiedenen Gängen, einen ganzen und einen halben eisernen Ofen;

b) kurze Zeit danach, ebenwohl in zwei verschiedenen Gängen, zwei eiserne Zirkulirofen und einen dicken Ofen, sowie

c) nach Verlauf von einigen Tagen, wieder einen großen eisernen Ofen — welche Oefen zusammen auf 120 Gulden gerichtlich abgeschätzt worden sind — gestohlen hätten;

Ebenso hätten sie

4) dem Brückenmüller K. einige Wochen vor Christtag des gedachten Jahres 1829 aus dem verschlossenen Schafstalle, in dessen Thüre jedoch der Schlüssel gesteckt, zwei Schafe (im Werthe von 4 Gulden) entwendet und

5) aus dem Garten des Doktors S. eine Quantität Birkenholz, womit der Abtritt bekleidet gewesen (im Werthe von 2 Gulden 42 Kreuzer) mittelst gewaltsamen Abreißens, gestohlen.

Außerdem waren Michael B. und Peter R. noch weiter verinzichtet:

a) kurz vor der Kirchweihe gemeinschaftlich dem Wirthe H. in F. aus dessen Wohnung einen Maßkrug und mehrere dergleichen, auf 8 Gulden taxirte, Sachen entwendet zu haben, was Peter R. auch eingestand, und zugleich

b) in völliger Uebereinstimmung mit dem objectiven Thatbestande und den sonst zur Gewißheit erhobenen Nebenumständen, einbekannte, daß er mit Michael B. gemeinschaftlich einen weiteren Diebstahl in der Scheuer des Kellermeisters S. beabsichtiget habe, daß sie aber an dessen Ausführung, nach von ihnen bereits bewirkter gewaltsamer Eröffnung des Thorschlosses, durch das Erscheinen eines Polizei-Sergeanten, verhindert worden seyen.

Der mitangeschuldigte Michael B. verwickelte sich gleich im Anfange der Untersuchung in auffallende Widersprüche und Lügen und mußte deshalb mehrmals körperliche Züchtigungen erdulden. Endlich aber, nachdem Zeugen und selbst diejenigen Personen, welche außerdem Mitwissenschaft von den verübten Diebstählen und mehrere der gestohlenen Gegenstände von ihm käuflich erhalten hatten, ja selbst seine eigene Ehefrau gegen ihn aussagten, und als noch mehrere der entwendeten Sachen, namentlich Oefen (welche in seiner Werkstätte vergraben gewesen) aufgefunden worden waren, legte er ein, mit den Aussagen seiner beiden Genossen und allen sonstigen Umständen völlig harmonirendes Eingeständniß bei dem untersuchenden Landgerichte in F. ab.

In der, nach beendigter vorläufigen Untersuchung, vorgenommenen Hauptuntersuchung wiederholten Pe-

ter N. und Wilhelm P. ihre bereits abgelegten Geständnisse fast wörtlich; Michael B. dagegen widerrief seine, beim Landgerichte gemachten Eingeständnisse, unter dem mit nichts begründeten, leeren Vorwande, daß er durch häufige Schläge zu deren Ablegung gezwungen worden sey. Aber auch hier verwickelte er sich mehrmals in schändliche Widersprüche und Lügen, und erfuhr deshalb sowohl einigemal körperliche Züchtigungen, als er eine Zeit lang schärferen Untersuchungs-Arrest zu erleiden hatte [a]).

Selbst als das Gerichtspersonal, durch den Gefangenwärter aufmerksam gemacht und durch Vernehmung der mit Michael B. in der nämlichen Zelle detinirten Personen, eines von demselben beschriebenen, an seine Ehefrau gerichteten Papiers habhaft wurde [b]), worin er dieselbe, sowie die gleichfalls nicht verhafteten Diebesheh-

---

a) Einmal stellte er sich an, als ob er harthörig sey, um durch das Wiederholen der an ihn gerichteten Fragen Zeit zu gewinnen, die Antworten besser aufzufinden, wovon sich das Gerichtspersonale sogleich dadurch überzeugte, daß man im leisen Tone etwas Nachtheiliges gegen ihn bemerkte, was er wohl verstand und sogleich eine Entschuldigung dagegen vorbrachte.

b) Durch verschiedene Mittel wußte er es zu bewirken, daß er kränklich wurde, und vom Physikus Arzneien, namentlich in Pulverform, verordnet erhielt. Nach der übereinstimmenden Aussage der Mitgefangenen benutzte er das Papier, in welches die Pulver eingepackt waren, um, mittelst eines mit den Zähnen zugespitzten Strohalmes und mittelst einer, aus Kohlen (womit die Zelle ausgeräuchert wurde) und Wasser bereiteten Schwärze, darauf zu schreiben. Dergleichen Scripturen, deren Inhalt er gegen die Mitgefangenen zu verbergen wußte, umwickelte er mit Brod oder mit, von der Wand abgelöstem Speise (Kalk), wartete ab, bis in dem anstoßenden Hofraume seine beiden ältesten Kinder sich eingefunden hatten (was öfterer geschehen seyn soll) und warf denselben dann solche zu, womit sich diese jedesmal eilig wegbegaben. Als diese Handlungsweise entdeckt ward, wurde er in eine andere, gegen dergleichen Conversationen nach Außen schützende Zelle gebracht.

ler eindringlich ermahnte, ja nichts einzugestehen, indem sie sonst mit ihm große Strafe zu erwarten hätten, blieb er — zwar geständig, dieses Papier beschrieben zu haben — dennoch bei seinem Widerspruche stehen und war, aller geeigneten Vorhälte ungeachtet, zu keinem Geständnisse zu bewegen.

Nach beendigter Hauptuntersuchung erkannte der Criminalsenat des Obergerichts in Fulda die drei Angeklagten mehrerer gewaltsamen, verwegenen und gemeinen Diebstähle schuldig und verurtheilte deshalb am 7. Februar 1831

1) den Michael B. zu einer fünfjährigen

2) den Peter R. zu einer dreijährigen und

3) den Wilhelm P. zu einer zweijährigen Eisenstrafe 2r Klasse, sowie neben Verlust des Rechts, die kurhessische Nationalkokarde tragen zu dürfen, zur vollständigen Entschädigung der Bestohlenen, soweit solche noch nicht erfolgt sey [c]).

Entscheidungsgründe.

Es wurde in den Entscheidungsgründen näher ausgeführt:

daß beide Coinculpaten Peter R. und Wilhelm P. in Uebereinstimmung unter sich und allen Nebenumständen rc. die gemeinschaftlich mit Michael B. verübten (oben aufgezählten) Diebstähle eingestanden hätten; daß nicht weniger auch Michael B. — welcher sich, nach dem Ergebnisse der Untersuchung, als einen äußerst frechen Lügner und verstockten Verbrecher kund gegeben — nach vielfachen Lügen und Widersprüchen, bei dem Landgerichte ein hiermit völlig übereinstimmendes, unumwundenes Geständniß abgelegt habe.

Zwar werde dieses Geständniß von demselben in der

c) In demselben Urtheile wurde auch gegen die Personen, welche sich der nachfolgenden Theilnahme und der Diebeshehlerschaft schuldig gemacht hatten, erkannt.

Hauptuntersuchung widerrufen; es könne jedoch auf diesen Widerruf überall keine Rücksicht genommen werden, da solcher nicht im Entferntesten begründet, das Geständniß vielmehr unter allen Bedingungen eines vollgültigen Bekenntnisses abgelegt worden sey [d]). Der mitangeklagte Michael B. sey deshalb umsomehr für vollständig überführt zu halten, als die beiden Mitschuldigen in ihren Aussagen einstimmig seyen und diese, sowie das vom Michael B. abgelegte — später ohne Grund widerrufene — Geständniß mit allen übrigen Ergebnissen der Untersuchung völlig im Einklange stehe.

Nach diesem Ergebnisse müsse nun angenommen werden, daß Michael B. den bei 2. und 3. erwähnten Nachschlüssel zur Eröffnung der Gartenthüre, nach vorher genommenem Maße an dem Schlosse, eigens zu diesem Behufe angefertiget und die einzelnen Oefen jedesmal vor ihrer Entwendung allein abgebrochen habe.

Hiernach seyen den drei Inculpaten mehrere, theils gewaltsame und verwegene [e]), theils gemeine Diebstähle, sowie dem Michael B. und Peter R. noch besonders der unter a. erwähnte Diebstahl und der unter b. aufgeführte Versuch zu einem solchen, zuzurechnen, welche Verbrechen mit mehrjährigen Freiheitsstrafen bedroht wären, deren nähere Bestimmung jedoch in Ansehung der Art und Dauer, nach dem Gerichtsgebrauche, in das richter-

---

d) Ueber das Geständniß, dessen Erfordernisse, Wirkungen und Widerruf, vergl. Tittmann a. a. O. §. 798 bis 805. Archiv des Crim. Rechts B. IV. St. 4 Nr. III. Martin Lehrbuch des Criminal-Processes §. 73 fgd. und Feuerbach a. a. O. §. 582 fgd.

e) Als Strafe für den gefährlichen Diebstahl bestimmt Carl im Art. 159 die Todesstrafe und Feuerbach handelt darüber im §. 325. Vergl. auch Tittmann a. a. O. §. 499 und wegen verwegenen Diebstahls das. §. 501.

liche Ermessen gestellt sey f). Bei Ausmessung der hier zu erkennenden Strafe komme im Allgemeinen erschwerend in Betracht, daß mehrere der verübten Diebstähle sich zugleich auch als große Diebstähle darstellten g), wogegen auf der anderen Seite der zum großen Theile erfolgte Ersatz der gestohlenen Gegenstände einigermaßen strafmildernd berücksichtiget werden müsse.

Hinsichtlich der Strafbarkeit der Inculpaten im Einzelnen erscheine Michael B. am strafbarsten, weil nach allen Ergebnissen der Untersuchung angenommen werden müsse,

a) daß er Haupturheber sämmtlicher Diebstähle sey und daß er die beiden anderen Mitangeklagten nicht nur zu diesen Verbrechen verleitet, sondern gewissermaßen sogar genöthiget;

b) daß er die Diebstähle planmäßig ausgesonnen und vorbereitet und bei der Ausführung selbst den Anführer gemacht und die größte Thätigkeit bewiesen habe;

c) daß die Diebstähle nur zu seinem Vortheile verübt worden seyen, indem die beiden andern Mitangeklagten, außer Essen und Trinken und einigen höchst unbedeutenden gestohlenen Gegenständen, nichts für ihre Hülfeleistung erhalten hätten, sowie

---

f) Bei Bestimmung der Strafe kommt es auch auf die Beschaffenheit der angewendeten Gewalt und der dabei gebrauchten Instrumente an. Vergl. Tittmann a. a. O. §. 500 und 501.

g) Die Römer verstanden unter furtum eine „contrectatio rei fraudulosa, lucri faciendi gratia, vel ipsius rei, vel etiam usus possessionisve;“ und wenn gleich der Begriff von Diebstahl im deutschen Sinne des Wortes enger ist, so ist doch die Lehre des römischen Rechts immer noch anwendbar hinsichtlich der condictio furtiva, weshalb diese auch jetzt noch ganz nach den Grundsätzen des römischen Rechts beurtheilt werden muß. Grollmann a. a. O. §. 179 Note a.

Ueber den großen Diebstahl, von welchem Carl im Art. 160 handelt, s. Tittmann a. a. O. §. 461 fgd.

d) daß er als Bürger und Schlossermeister, bei welchem die beiden Mitangeklagten in Arbeit und Lohn gestanden, nicht durch Noth, vielmehr nur durch die Hoffnung zu einem bedeutenden Gewinne zu diesen Diebstählen angetrieben worden sey.

Diesem zunächst stehe Peter R., weil er nicht nur wegen Diebstahls bereits eine dreimonatliche Zuchthausstrafe verbüßt, sondern auch mehr Diebstähle mitverübt und dabei eine größere Geflissenheit und Festigkeit des verbrecherischen Willens, als Wilhelm P. zu erkennen gegeben habe.

Uebrigens stehe sowohl dem Peter R. als dem Wilhelm P. noch besonders strafmildernd zur Seite:

α) daß beide mehr aus Noth, als aus Gewinnsucht sich zu den, ihnen zur Last fallenden, Diebstählen verstanden hätten, indem anzunehmen sey, daß sie zum Theil aus Furcht, sie möchten ihren Unterhalt beim Michael B. verlieren, den Aufforderungen des Letzteren zur Verübung der fraglichen Diebstähle gefolgt;

β) daß sie jedesmal vor der Ausführung eines Diebstahls von dem Michael B. mit Branntwein bewirthet und dadurch in einen aufgeregten Zustand versetzt worden seyen und

γ) nur einen sehr geringen Vortheil von den Diebstählen gehabt, frühzeitig reumüthige Geständnisse abgelegt und einen, zum Theile unverschuldeten und lediglich durch das Lügengewebe des Michael B. veranlaßten, langen Untersuchungsarrest ausgestanden hätten.

Bei der vorliegenden Concurenz der Verbrechen sey die Strafe des schwersten, nebst einem schärfenden Zusatze gegen die Angeklagten auszusprechen.

Gegen dieses Erkenntniß ergriff blos Michael B. die Appellation, diese wurde aber durch Erkenntniß des

Oberappellationsgerichts vom 7. Mai 1831 als ungegründet zurückgewiesen.

In den Entscheidungsgründen werden die einzelnen Beschwerdenpuncte — unter Billigung des Urtheils voriger Instanz — widerlegt und wird darin namentlich ausgesprochen:

daß die Behauptung des Appellanten, wie sein Geständniß durch Drohungen und schlechte Behandlung im Gefängnisse von ihm erzwungen worden, durch den Inhalt der Untersuchungsacten keineswegs gerechtfertiget werde, hiernach vielmehr angenommen werden müsse, daß lediglich sein häufiges offenbares Lügen, sowie die öfters in seinen Aussagen vorkommenden Widersprüche und im Allgemeinen sein ungebührliches Benehmen vor Gericht die Gründe der geschehenen Züchtigungen und dgl. gewesen seyen;

daß auch der geschehene Widerruf seines Geständnisses in keinem Betrachte berücksichtiget werden könne, da nicht einmal eine einzige der eingestandenen und größtentheils schon auf andere Art erwiesenen Thatsachen widerlegt [h]), und Appellant sogar selbst bei der Zurücknahme

---

h) Dieser Fall dürfte recht anschaulich darlegen, wie sehr der Untersuchungs-Richter, namentlich bei Geständnissen, seine Thätigkeit dahin zu richten hat, diese Geständnisse mit den sonst vorliegenden, etwa bereits zur Gewißheit erhobenen, Nebenumständen, namentlich mit dem objectiven Thatbestande und den Aussagen der Auskunfts-Personen in Einklang zu bringen, und daß man sich, besonders in wichtigeren Untersuchungen, nicht etwa damit begnügen dürfe, blos die Erzählung eines Angeklagten zu Protokoll zu nehmen; daß man vielmehr demselben dann auch geeignete Vorhälte über die, die That begleiteten Umstände und Verhältnisse u. dgl. zu machen habe und ihn auf etwaige Widersprüche zurückführen und solche durch sachgemäße Maßregel thunlich heben müsse. Daß man hierbei sorgsam und gewissenhaft verfahren und keine Gelegenheit verabsäumen muß, der Wahrheit auf den Grund zu kommen, der Untersuchungs-Richter auch eine anhaltende und ausdauernde Thätigkeit dabei zu bewähren hat, bedarf hier wohl keiner weiteren Begründung, und wird von den-

des Geständnisses wenigstens soviel nicht zu leugnen vermocht, daß er bei einigen der verübten Diebstähle zugegen gewesen sey und die gestohlenen Gegenstände in sein Haus gebracht und zum Theile in seinen eigenen Nutzen verwendet, zum Theile nachher heimlich weggebracht habe;

daß sich nicht behaupten lasse, daß den Aussagen der Mitangeschuldigten — deren Beeidigung mit Recht unterblieben — eine größere Beweiskraft beigelegt worden sey, als denselben gesetzlich gebühre, da die Verurtheilung des Appellanten zunächst und hauptsächlich auf dessen Geständnisse sich gründe, die Aussagen der Mitangeschuldigten dagegen nur als adminikulirende Beweisgründe in Betracht gezogen worden wären;

daß, soviel den subjectiven Thatbestand der in Rede stehenden Diebstähle betreffe, die wiederholten eigenen Geständnisse des Appellanten um so glaubwürdiger seyen, als dieselben sich über viele einzelne, zum Theile an sich geringfügige, Umstände erstreckten, welche bei der Untersuchung grade so, wie Appellant sie angegeben, befunden worden seyen, so daß hieraus allein schon ein vollständiger Anschuldigungsbeweis gegen denselben entnommen werden könne;

daß überdem aber mehrere, unter einander in Verbindung stehende, zum Theil dringende, Anzeigen gegen den Appellanten vorlägen, namentlich sein schlechter Ruf, die Bezüchtigungen desselben von Seiten der Theilnehmer an den fraglichen Diebstählen, die Anwesenheit des Appellanten zur Zeit deren Verübung an dem Orte der be-

---

jenigen ohnedies erkannt werden, welche den wichtigen Beruf des Untersuchungs-Richters aufgefaßt haben.

Man vergleiche meine Abhandlung in den Beiblättern der kasselschen allgemeinen Zeitung Nr. 54 und 55 vom Jahre 1834 „der Richter in seiner doppelten Eigenschaft ꝛc." und die dabei angeführten Schriften.

gangenen Verbrechen, das Hinbringen der gestohlenen Sachen in seine Wohnung und das dortselbst mit seinem Vorwissen bewirkte Verstecken und das von ihm selbst geschehene Unkenntlichmachen derselben, das Verkaufen und beziehungsweise Verschenken dieser Sachen u. s. w. so, daß diesem Allem zufolge, der subjective Thatbestand nicht im Mindesten bezweifelt werden könne.

Die Strafbarkeit des Appellanten anlangend, so erscheine die wider ihn erkannte Strafe nicht zu hart, da einestheils sechs Diebstähle zusammenträfen und anderntheils dieselben im Komplott i) ausgeführt worden wären, insbesondere auch die in dem K... schen und S... schen Gartenhause verübten, und schon deshalb als Gartendiebstähle ausgezeichneten Entwendungen k) zu den großen und außerdem, was den ersteren betreffe, zu den gewaltsamen Diebstählen zu rechnen seyen, welchen Schärfungsgründen noch der Umstand hinzutrete, daß Appellant von seinem Gewerbe als Schlosser einen solchen Gebrauch gemacht habe, welcher ihn als ein besonders gefährliches Subject erscheinen lasse l)

B. Großer und ausgezeichneter Diebstahl.

In der Nacht vom 29. auf den 30. Juli 1830 wurden der Wirthschaftspachterin Wittwe G. zu N. 179 Thlr.

---

i) Carl verlangt in Art. 148 der P. G. O. einen vorgesetzten und vereinigten Willen. Tittmann a. a. O. §. 114 vergl. Kreß zum Art. 177 der P. G. O. S. 647.

k) Vergl. die kurhessische Verordnung vom 30. Dezember 1826, betreffend die Feld- Garten- und Hutefrevel, auch andere Vergehungen an fremden, im Freien befindlichen, Gegenständen.

l) Daß auch in diesem Rechtsfalle mehrere in den Entscheidungsgründen vorkommende Umstände nicht in die Geschichts-Erzählung aufgenommen worden sind, ist — wie bereits in der Einleitung im Allgemeinen bemerkt — der Kürze halber geschehen.

an baarem Gelde und verschiedene silberne Geräthschaften, im taxirten Werthe von 33 Thlr. 8 Gr. aus dem, in einer Wohnstube befindlich und verschlossen gewesenen, Schreib-Comptoir, nebst einem Shawl, dessen Werth auf 6 Gr. angegeben ward, entwendet.

Der, dieses Diebstahls dringend verdächtige, früherhin als Oekonomie-Lehrling bei der Damnificatin in Diensten gestandene, Carl Z. v. H., 26 Jahre alt und früher noch nicht in Untersuchung gewesen, wurde vom Landgerichte in H. zur Untersuchung gezogen und verhaftet, läugnete aber im Anfange jede Urheberschaft, Theilnahme oder Wissenschaft am fraglichen Diebstahle, bis er sich endlich einem Mitgefangenen entdeckte und diesem namentlich auch den Platz näher bezeichnete, an welchem er einen großen Theil der entwendeten Gegenstände versteckt hielt.

Durch diese, zur Kenntniß des Gerichts gekommene Mittheilungen gelang es dem letzteren, ein Geständniß vom Angeschuldigten zu erzielen, welches mit dem objectiven Thatbestande und allen erhobenen Nebenumständen auf das Genaueste zusammenstimmte. Dieses Geständniß des Angeklagten, welcher — seiner früheren Stellung als Oekonomie-Lehrling zufolge — mit den Lokalverhältnissen genau bekannt war, begriff folgende wesentliche Umstände:

Der Angeklagte befand sich, als er den Dienst der Damnificatin verlassen hatte, bei seinen Eltern zu H., und machte hier den Plan zur Ausführung des Diebstahls, versah sich auch zum Zwecke der Eröffnung des Schreib-Comptoirs — worin, wie er wohl wußte, viel Geld und auch Silbergeräthe aufbewahrt wurden — mit einem Bohrer und s. g. Stemmeisen. Er suchte den ziemlich weiten Weg von H. nach N. möglichst schnell zurückzulegen; gelangte am 29. Juli 1830 um 9 Uhr Abends in N. an, verbarg sich in der G . . . schen Scheuer und wartete hier den, von ihm zuvor ausgedachten günstigen Augenblick, wo die Herrschaft und das Gesinde sich zur

Ruhe begeben hatten (Mitternacht) ab. Er schlich sich dann in die, nicht verschlossene Brennerei ein, schritt über den daselbst schlafenden Brenner hinweg, kletterte über die Branntweinsblase und gelangte so in eine Kammer. Aus dieser stieg er, durch ein darin befindliches, nicht verriegelt gewesenes Wandfenster, in die Wohnstube der Wittwe G., erbrach die verschlossene Klappe des Schreib-Comptoirs mit den dazu eigens mitgenommenen Instrumenten und begab sich, nachdem er die oben gedachten Gegenstände, beim Mondscheine heraus und zu sich genommen hatte, auf dem nämlichen Wege wieder zurück, verscharrte unter einem Busche neben einem Holzwege den größten und werthvollsten Theil der entwendeten Sachen und suchte so, auf wenig gangbaren Nebenwegen, möglichst schnell wieder in der Wohnung seiner Eltern einzutreffen.

Von dem zu sich genommenen Gelde hatte er bereits einen Theil für verschiedene Anschaffungen ausgegeben, ehe er verhaftet wurde, und fanden sich die im Walde von ihm verscharrten Gegenstände — auf die von demselben dem Gerichtspersonale geschehene Vorzeigung des Platzes — wieder vor und wurden der Damnificatin restituirt.

Als Beweggrund zur Ausführung dieses Diebstahls gab der Angeklagte vor, daß er durch den gedachten Gewinn habe in den Stand gesetzt werden wollen, eine längst vorgehabte Reise nach England endlich antreten zu können.

Das Obergericht in Fulda verurtheilte den Angeklagten, neben Verlustigerklärung des Rechts, die kurhessische Nationalkokarde tragen zu dürfen, am 18. April 1831 zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe, sowie zur vollständigen Entschädigung der Bestohlenen.

In den Entscheidungsgründen hieß es:

dem Angeklagten falle ein großer Diebstahl zur Last,

wobei noch besonders erschwerend in Betracht komme, daß er durch die Art und Weise der Ausführung desselben einen hohen Grad von Verwegenheit und Gefährlichkeit, sowie eine besondere Fertigkeit an den Tag gelegt und durch das anfängliche hartnäckige Läugnen zugleich eine große Bosheit bekundet habe. Derartige Diebstähle pflegten nach dem Gerichtsgebrauche mit Freiheitsstrafen von längerer Dauer geahndet zu werden, deren nähere Bestimmung dem richterlichen Ermessen anheim falle. Bei Ausmessung der Strafe komme hier der Werth des Gestohlenen, die Beschaffenheit der angewendeten Gewalt und der dabei gebrauchten Instrumente in Berücksichtigung, wogegen auf der anderen Seite der Umstand mildernd in Anschlag gezogen werden müsse, daß der größte Theil des Gestohlenen restituirt worden sey.

Hiergegen appellirte der Angeklagte und suchte, ohne besondere Beschwerden aufzustellen, nur auszuführen, daß die erkannte Strafe zu hart sey, weil

a) der größte und werthvollste Theil der entwendeten Sachen an die Damnificatin zurückgelangt,

b) er noch nicht einmal volljährig,

c) noch niemals vorher in Untersuchung gewesen sey und

d) einen langen Untersuchungsarrest habe aushalten müssen.

Das Oberappellationsgericht erkannte am 6. Juni 1831 für Recht:

„daß die erhobene Berufung nicht nur als ungegründet zurückzuweisen, sondern auch die im Urtheile v. w. ausgesprochene dreijährige Zuchthausstrafe mit einer strengen, jedoch der körperlichen Beschaffenheit des Appellanten angemessenen, Züchtigung desselben, sowohl beim Eingange als auch bei der Entlassung aus der Strafanstalt, zu erhärten sey.“

Zur Begründung dieses Erkenntnisses wird in den Entscheidungsgründen u. A. angeführt:

daß der geständigermaßen ausgeführte fragliche Diebstahl den Belang eines großen Diebstahls bei weitem übersteige, außerdem aber dieses Verbrechen in soferne, als Appellant den Plan dazu nicht nur im Voraus entworfen, sondern auch, um an den ziemlich weit entfernten Ort und Stelle hin zu gelangen, nach verübter That aber nach dem Aufenthalte seiner Eltern möglichst schnell wieder zurückzukehren, besondere Eilfertigkeit, und zwar durch Einschlagen weniger gangbarer Nebenwege, und, neben solcher auch noch das Verstecken des größten und werthvollsten Theils der gestohlenen Sachen eine besondere Geflissenheit zu dem Zwecke an den Tag gelegt habe, um einestheils seine Entfernung von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte zu verschleiern, anderntheils aber um das Auffinden der gestohlenen Sachen zu erschweren und diese hiernächst wieder aufzusuchen, folglich den Gewinn des Verbrechens mit möglichster Sicherheit ferner verwahrt halten zu können. Auch erscheine selbst die Ausführung dieses großen und geflissentlichen Diebstahls noch in mehrfacher Hinsicht ausgezeichnet, namentlich durch das Abwarten des günstigen Augenblicks in der Scheuer, das Einschleichen in die Brennerei, ferner durch das Hinwegschreiten über den im ersten Schlafe gelegenen Brenner, das Klettern über die Branntweinsblase, das Eindringen in die Kammer und von da aus bewirkte Einsteigen in die Wohnstube und durch das gewaltsame Erbrechen der Klappe des Schreib-Comptoirs mit den, zu diesem Zwecke eigens mitgenommenen, Instrumenten.

Was die vorgeschützten Milderungsgründe anlange, (sind oben angegeben worden), so könnten solche nicht in Betracht kommen, da

zu a. Inculpat zur erfolgten Zurückstellung seinerseits nicht nur nichts beigetragen, sondern eher und vielmehr darauf Bedacht genommen habe, der Entdeckung der verscharrten Sachen vorzubeugen,

zu b. das vorgeschützte jugendliche Alter factisch nicht einmal für richtig gehalten werden könne, und
zu c. weiter nichts, als eine blos negative Moralitäts-Versicherung begreife, wie
zu d. Inculpat den längeren Arrest durch früheres hartnäckiges Läugnen selbst veranlaßt und eben in dieser Hinsicht nichts weniger als eine überzeugende Reue an den Tag gelegt habe.

Schließlich wird noch angeführt, daß der fragliche Diebstahl in voriger Instanz mit einer zu gelinden Strafe geahndet worden, und letztere demnach in Gemäßheit der Verordnung vom 19. November 1827 §. 3 die Rechtsmittel in Strafsachen betreffend, geschärft zu werden verdiene.

C. Großer, mittelst Einsteigens verübter Diebstahl, konkurrirend mit einem Gesindediebstahl.

Der Dienstknecht Johannes H. von N., Kreises Homberg, 26 Jahre alt und früher von unbescholtenem Rufe, wurde der Verübung dreier Diebstähle beschuldiget und legte dann auch ein, mit dem objectiven Thatbestande und den sonstigen Nebenumständen übereinstimmendes, Geständniß ab. Hiernach hatte derselbe

1) zu der Zeit, als er bei dem Johannes K. zu W. als Drescher sich aufgehalten und namentlich in dessen Wohnung geschlafen und gegessen hatte, dem Sohne desselben, Heinrich K., welcher ihm in einer Stube seine Sachen verwahrt gehabt, 5 Alb. 4 Hlr. aus einer Weste gestohlen und das Geld ausgegeben;
2) im Januar 1831 eines Abends gegen 8 Uhr aus der Wohnung des Johannes M. zu W. eine Jacke und ein Hemd, welche Gegenstände er vorher hängen

gesehen, dergestalt entwendet, daß er mittelst eines Fingers eine Fensterscheibe einstieß und durch die, solchergestallt entstandene Oeffnung die am Fenster gehangene Jacke nebst dem Hemde herauszog und auf dem Boden unter dem Grummet verwahrte.

Endlich

3) verübte er in der Nacht vom 4. auf den 5. Februar 1831 bei dem Pfarrer D. zu W., bei dem er früher in Diensten gestanden und sich genaue Lokalkenntnisse verschafft hatte — dergestalt einen Diebstahl, daß er um 1 Uhr des Nachts von dem Hofe des Heinrich R. eine s. g. Holzleiter entnahm, solche nach der Wohnung des Pfarrers trug und auf derselben nach der im ersten Stockwerke gelegenen Vorrathskammer stieg. Hier angelangt, lößte er mit einem bei sich gehabten Messer von einer Fensterscheibe das Blei ab, nahm die Scheibe heraus und schob durch die entstandene Oeffnung den, im Inneren vor dem Fenster angebrachten, Keil zurück und stieg dann durch das geöffnete Fenster in die Kammer ein. Aus dieser entwendete er mehrere, theils in einem nicht verschlossen gewesenen Kleiderschranke aufbewahrte, theils in der Kammer aufgehängte und am Fußboden daselbst gelegene Gegenstände im taxirten Werthe von 21 Thlr. 22 Alb., begab sich auf dem nämlichen Wege zurück und versteckte solche am Boden unter Grummet, wo sich dieselben später auch vorfanden.

Der Criminalsenat des Obergerichts in Kassel erkannte den Angeklagten am 11. April 1831 der im ersten Betretungsfalle begangenen drei wiederholten Diebstähle, von denen einer als Gesindediebstahl und einer als großer, zur Nachtzeit mittelst Einsteigens verübter, erscheine, schuldig und verurtheilte denselben deshalb zu einer anderthalbjährigen Eisenstrafe 2r Klasse mit dem Anhange, daß er des Rechts, die kurhessische Nationalkokarde ferner tragen zu dürfen, für verlustig zu erklären sey.

In den Entscheidungsgründen wird herausgehoben:

daß dem Angeklagten drei im ersten Betretungsfalle begangene Diebstähle zur Last fielen, von denen der unter Nr. 1 aufgeführte als Gesindediebstahl und der zuletzt unter Nr. 3 erwähnte als großer, zur Nachtzeit mittelst Einsteigens verübter, Diebstahl sich darlege; daß der zuletzt gedachte als der strafbarste erscheine und namentlich in doppelter Beziehung als ausgezeichneter zu betrachten sey.

Derartige Verbrechen würden mit peinlicher Strafe geahndet, worüber die nähere Bestimmung dem Ermessen des Richters überlassen sey. Was nun die Bestrafung der s. g. großen Diebstähle anlange, so müsse darauf Rücksicht genommen werden, um wieviel die zum Begriffe eines großen Diebstahls gehörige Summe überschritten werde, und außerdem bei Diebstählen mittelst Einsteigens auf die Höhe und die damit verbundene Gefahr. Im vorliegenden Falle sey die zum Begriffe eines großen Diebstahls gehörige Summe nicht bedeutend überstiegen und die Höhe des Fensters von der Erde betrage 20 Fuß, sey somit beträchtlich. Milderungsgründe ständen dem Angeklagten nicht zur Seite; vielmehr habe derselbe durch die in kurzer Zeit hintereinander begangene Wiederholung seinen Hang zu Vergehungen gegen fremdes Eigenthum hinlänglich bekundet.

Bei Bestimmung der Strafe, welche übrigens so einzurichten, daß sie sämmtliche, dem Angeklagten zur Last fallende Vergehen umfasse, sey darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch Rückgabe der Gegenstände vollständiger Ersatz stattgehabt habe.

Auf die hiergegen ergriffene Berufung, erkannte das Oberappellationsgericht

in Erwägung:

„daß die wider den Appellanten erkannte Strafe, aus den im Erkenntnisse voriger Instanz angeführten,

nicht widerlegten Entscheidungsgründen, für allzuhart keineswegs angesehen werden kann.“

am 25. Mai 1831 für Recht.

„daß die erhobene Berufung als ungegründet zurück zu weisen sey.“

D. Großer, mittelst Einbruchs und Einsteigens verübter Diebstahl, im fünften Betretungsfalle.

Valentin H. aus St., Landgerichtsbezirks Fulda, 46 bis 47 Jahre alt, welcher wegen Diebstahls bereits viermal, mitunter sehr harte Strafen verbüßt hatte, wurde beschuldiget, gleich nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt, in der Nacht vom 13. auf den 14. November 1830 dem N. W. in A. mittelst Einbruchs und Einsteigens durch zwei deshalb vorher gemachte, 1½ Fuß breite Oeffnungen in der Giebelwand, mehrere Gegenstände im beschwornen Gesammtwerthe von 41 Gulden entwendet zu haben.

Er läugnete und behauptete, daß er zur Zeit, als der fragliche Diebstahl ausgeführt worden, in Frankfurt a. M. (über 25 Stunden von A. entfernt) gewesen sey, und beharrte dabei selbst dann, als zwei beeidigte Personen, denen er einen Theil der gestohlenen, vom Damnificaten als sein Eigenthum eidlich anerkannten, Sachen verkauft hatte, ihn recognoscirt und mehrere beeidigte Zeugen ihn, nach geschehener Gegenüberstellung, als denjenigen bezeichnet und erkannt, den sie am 13. und 14. November 1830 in der Umgegend und namentlich auch bei A. gesehen, begleitet und mit dem sie gesprochen, dabei auch die gestohlenen Sachen, welche er auf einer Kötze getragen, theilweise wahrgenommen hatten. Er be-

schuldigte diese sämmtliche Personen des Meineides, ohne diese Beschuldigung auch nur im Entferntesten zu begründen, zu beweisen, oder auch nur einen Verdachtsgrund gegen sie zu erheben.

Der Angeschuldigte war selbst dann zu keinem Geständnisse zu bewegen, als ihm bei der vorgenommenen Hauptuntersuchung vorgehalten ward, daß er den Beweis des alibi nicht nur nicht erbracht, sondern vielmehr aus seiner, daselbst vorgebrachten Reiseroute das Gegentheil bewiesen habe, indem er danach erst am 17. November 1830 gegen Mittag in seiner Heimath angelangt seyn wollte, während doch actenmäßig schon am 16. desselben Monats seine Verhaftung erfolgt sey.

Der Criminalsenat des Obergerichts in Fulda hielt den Angeklagten für überführt, die vorgeschützte Meineidsbeschuldigung der Zeugen aber, als auf offenbarer Bosheit beruhend, keiner Berücksichtigung werth und verurtheilte denselben:

mit Rücksicht auf dessen durchaus schlechten Leumund und die Umstände, daß er bereits viermal wegen Diebstahls, mitunter harte Strafen verbüßt, ohne dadurch gebessert worden zu seyn; daß er eben daher einen besonderen Hang zum Stehlen, sowie durch seine in der Untersuchung bewiesene Hartnäckigkeit, seine Unverbesserlichkeit an den Tag gelegt habe und daß außerdem der Diebstahl unter erschwerenden Umständen verübt worden sey und — dem Gegenstande nach — die Summe des großen Diebstahls übersteige [a]),

---

a) Nach Art. 162 der P. G. O. soll der dritte Diebstahl mit dem Tode bestraft werden, ohne Rücksicht auf den Gegenstand, oder auf die Art der Verübung desselben. Nach allgemein verbreitetem Gerichtsgebrauche wird nicht mehr auf die Todesstrafe beim dritten Diebstahle erkannt, derselbe jedoch immer als qualificirter Diebstahl betrachtet. Nach kurhessischem Gerichtsgebrauche, welcher sich auf die vom Oberappellationsgerichte befolgte Praxis stützt, kommen beim 3ten, 4ten, 5ten und den

am 7. Februar 1831 zu achtjähriger Eisenstrafe 2r Klasse, sowie zur Entschädigung des Damnificaten, soweit nicht bereits Restitution stattgehabt habe.

Die gegen dieses Urtheil ergriffene Berufung wurde am 26. April 1831 von dem Ober-Appellationsgerichte als ungegründet zurückgewiesen und in den Entscheidungsgründen bemerkt:

daß die erkannte Strafe für zu hart nicht angesehen werden könne, da einestheils die früheren, zum Theile harten Strafen den Angeklagten so wenig zu bessern vermocht hätten, daß er wenige Tage nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause den vorliegenden Diebstahl verübt habe, hierdurch aber [b]), sowie bei den unverschämten Lügen und boshaften Beschuldigungen, deren er sich gegen die Zeugen schuldig gemacht, angenommen wer-

---

folgenden Diebstählen nur die bei der Wiederholung der Verbrechen überhaupt geltenden Grundsätze in Anwendung, so, daß bei diesen Diebstählen auch eine geringere, nicht grade peinliche Strafe (nach der vorläufig erlassenen Begriffsbestimmung der peinlichen Strafen im Ausschreiben des Justiz-Ministeriums vom 24. October 1822, Gesetz-Sammlung B. III. von 1822 S. 46.) erkannt werden kann.

Vergl. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege a. a. O. B. I. S. 311 fgd. Nr. XXII. Auch wird in Kurhessen nach derselben Praxis angenommen, daß, um die Strafe des Diebstahls im 2ten Betretungsfalle erkennen zu können, der Dieb die Strafe des 2ten Diebstahls verbüßt haben müsse. S. die allegirte Zeitschrift a. a. O. Hinsichtlich der Bestrafung vergl. auch den Rechtsfall unter F.

b) Das Ober-Appellationsgericht hat in vielen Fällen ausgesprochen, daß der Umstand, wenn ein wiederholter Diebstahl nach Verlauf eines längeren Zeitraumes zwischen der zuletzt verbüßten Strafe verübt worden sey, strafmildernd in Berücksichtigung komme, was sich freilich mit den Grundsätzen der Abschreckungs-Theorie — welche jedoch in Kurhessen nicht streng befolgt wird — nicht gut vereinigen lassen wird. — Vergl. den folgenden Rechtsfall, sowie den unter G.

den müsse, daß derselbe ein unverbesserlicher Dieb sey, und da anderntheils der fragliche Diebstahl schon wegen der Bedeutenheit des Entwendeten als ausgezeichnet strafbar sich herausstelle.

E. Diebstahl im fünften Betretungsfalle.

Der Schuhmacher Johannes G. aus H., 47 Jahre alt, welcher wegen früher verübter Diebstähle mehrmals bestraft worden war, namentlich

1) im Jahre 1811 mit drei Monaten Zuchthaus,
2) im Jahre 1813 mit einem Jahre Zuchthaus,
3) durch höchste Resolution [a]) vom 29. Mai 1816 mit drei Jahren Eisenstrafe 2r Klasse und
4) durch höchste Resolution vom 19. Januar 1819 mit fünf Jahren dergl.

---

a) In den früheren Zeiten mußten, in gewissen Fällen, die Erkenntnisse sammt den Acten an das damalige geheime Ministerium zu Kassel eingesendet werden, welches dann das Nöthige zu verfügen, und wenn auf Todesstrafe erkannt war, „die Approbation und Unterschrift des Regenten" einzuholen hatte. (Peinliche Gerichtsordnung vom 23. April 1748 Tit. X. §. 3 und 4.)

Schon durch die Verordn. vom 29. Juni 1821, in deren §. 36 die vielbedeutenden, dem Geiste der Zeit und einer weisen Gesetzgebung entsprechenden Worte stehen:

„die Gerichte erkennen nach den Gesetzen in den verschiedenen Instanzen allein und ohne Einwirkung irgend einer anderen Behörde,"

und später durch die kurh. Verf.-Urk. §. 123 ist dieses aufgehoben und dadurch den Gerichten eine, von jedem sonstigen Einflusse entfernte Selbstständigkeit in ihren Erkenntnissen eingeräumt worden. Die auf das landesfürstliche Begnadigungsrecht bezüglichen, noch gültigen, Bestimmungen sind bereits in der Note g. des Rechtsfalls I. (Raubmord) mitgetheilt worden.

wurde wegen der, nach vorgängiger Verabredung, mit zwei Genossen in der Nacht vom 1. auf den 2. Juli 1828 gemeinschaftlich verübten Entwendung von zwei Stücken beschlagenen und geschnittenen Bauholzes, im beschwornen Werthe zu 16½ Alb., sowie wegen, von ihm allein bewirkter, Entwendung eines kupfernen, auf 12 Alb. tarirten Kessels aus der unverschlossenen Küche des Conrad N. in H. vom Obergerichte in Fulda am 24. Januar 1831 in eine sechsjährige Eisenstrafe 2r Klasse verurtheilt,

weil derselbe die bereits erlittenen harten Strafen sich nicht zur Warnung dienen lassen, und dadurch einen bebesonderen Hang zum Stehlen an den Tag gelegt habe;

die von ihm vorgeschützte Noth aber so wenig nachgewiesen, als der Umstand, daß die entwendeten Gegenstände den Bestohlenen zurückerstattet worden, zu berücksichtigen sey.

Das Ober-Appellationsgericht erkannte auf die vom Verurtheilten, Johannes G. ergriffene Berufung am 24. Mai 1831 für Recht:

„daß die wider den Appellanten ausgesprochene sechsjährige Eisenstrafe auf eine fünfjährige herabzusetzen sey,“

und führte in den Entscheidungsgründen aus:

daß die von dem Angeklagten wegen früherer Entwendungen erlittenen Strafen allerdings und vorzüglich auch jetzt bei Bemessung seiner Strafbarkeit erschwerend in Betracht kommen müßten, da derselbe dadurch, daß er jene früheren, zum Theile harten Strafen sich nicht habe zur Besserung dienen lassen, eine überwiegende und eben deshalb besonders strafbare Neigung zum Stehlen an den Tag gelegt habe. Auch gebe die, der fraglichen Bauholzentwendung vorausgegangene Verabredung und Verbindung, in welcher solche von dem Appellanten und

seinen beiden Genossen verübt worden, einen Erschwerungsgrund ab.

Die vorgewendete Noth und der behauptete Mangel eines wirklichen Schadens verdiene keine mildernde Berücksichtigung, da einestheils nicht erwiesen worden sey, daß derselbe sich in dringender unverschuldeter Noth befunden habe, anderntheils aber die Restitution des Gestohlenen nicht freiwillig geschehen wäre. Dessenungeachtet aber erscheine, mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Entwendeten, sowie auf den vierjährigen Zeitraum zwischen der zuletzt verbüßten Strafe und der Verübung der hier in Rede stehenden Diebstähle, die erkannte Strafe zu hart, eine fünfjährige Eisenstrafe vielmehr der Strafbarkeit des Appellanten angemessen.

F. Diebstahl im vierten Betretungsfalle.

Philipp B. von Ellingshausen, 30 Jahre alt, welcher bereits wegen Diebstahls durch Erkenntniß des Obergerichts zu Kassel vom 14. Februar 1823 und 20. Februar 1824 zu einer drei- und beziehungsweise sechsmonatlichen Zuchthausstrafe und durch Ober-Appellationsgerichtserkenntniß vom 3. November 1831 zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden war, wurde beschuldiget, in der Nacht vom 23. auf den 24. Februar 1834 aus dem Keller der Wittwe D. zu E. eine Quantität Kartoffeln, im Werthe von 2 Albus, entwendet zu haben.

Der Angeklagte war dieses Diebstahls dahin geständig, daß er in der erwähnten Nacht, in der Absicht Kartoffeln zu entwenden, in die unverschlossene Wohnung der gedachten Wittwe und von da in den unverschlossenen

an der Scheuer befindlichen Keller eingeschlichen sey und daselbst die Kartoffeln entwendet habe;

worauf ihn das Obergericht zu Kassel am **11.** März **1834** zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilte.

In den Entscheidungsgründen heißt es namentlich:

„daß zwar in der Regel schon der dritte Diebstahl mit peinlicher Freiheitsstrafe geahndet wird, vorliegend jedoch, bei der großen Geringfügigkeit des Werthes des, ohnehin nur an einer Eßwaare verübten Diebstahls, und da auch die Kartoffeln zurückgegeben worden, mithin ein Schaden nicht gestiftet ist, eine geringere als peinliche Strafe zu erkennen ist,

daß gleichwohl, da Angeklagter wegen Diebstahls schon peinlich bestraft wurde und sich gegenwärtig im vierten Betretungsfalle befindet, auch das nächtliche, in diebischer Absicht geschehene Einschleichen in erschwerenden Betracht kommt, eine Zuchthausstrafe längerer Dauer rechtlich begründet erscheint *).“

---

*) Das Obergericht in Fulda verurtheilte am 15. Juni 1829 die Therese B., welche im Jahre 1824, 1825 und 1826 bereits wegen Diebereien, durch Anrechnung des ausgestandenen zwei- und bezüglich dreimonatlichen Untersuchungs-Arrestes und resp. mit vierwöchiger Zwangsarbeitshausstrafe bestraft worden war, wegen, ohne alle erschwerende Umstände, verübter Entwendung von 8 Zaspeln Garn im Werthe von 48 Kreuzern, zu einer einjährigen Zuchthausstrafe, wobei als Milderungsgrund noch in Betracht kam und berücksichtiget wurde, daß das entwendete Garn zurückerstattet und die Angeklagte zur Zeit der Begehung des Diebstahls ziemlich betrunken gewesen sey. —

Hier namentlich zeigt sich eine sehr fühlbare Lücke und es muß der künftigen Gesetzgebung vorbehalten bleiben, auch diese Lücke auszufüllen und zweckmäßige Bestimmungen in's Leben zu rufen, damit eine größere Gleichförmigkeit und Bestimmtheit herbeigeführt werde.

G. Diebstahl im zweiten Betretungsfalle.

Der Schneidergeselle Johannes W. aus R., welcher 25 Jahre alt und bereits am 8. April 1829 wegen Diebstahls, neben Anrechnung des ausgestandenen Untersuchungs-Arrestes, zu 14 tägiger Gefängnißstrafe verurtheilt worden war, wurde weiter beschuldiget, am 30. Mai 1831 in der Wohnung des Peter K. zu R. aus dessen unverschlossen gewesener Kammer mehrere Kleidungsstücke im taxirten Werthe zu 2 Thlr. 14 Alb. entwendet zu haben.

Er gestand die Richtigkeit der Anzeige ein und führte zugleich an, daß er sich in die Scheuer des Peter K. begeben und daselbst abgewartet habe, bis die Hausbewohner auf dem Felde gewesen wären, wo er dann durch den Stall in das daran befindliche Haus sich in der Absicht verfügt, einen Laib Brod zu holen, hierauf aber aus der Kammer die fraglichen Kleidungsstücke deshalb entwendet habe, um in irgend einer Strafanstalt ein Unterkommen zu finden, da er verdienstlos gewesen sey.

Das Obergericht in Fulda verurtheilte den Angeklagten wegen dieses, im zweiten Betretungsfalle verübten Diebstahles am 20. Juni 1831

in Betracht:

„daß der Diebstahl zwar klein und unter keinen erschwerenden Umständen verübt, ohnehin auch Restitution der entwendeten Objecte erfolgt ist;

daß aber erschwerend in Betracht kommt, daß der Angeschuldigte bereits wegen Diebstahls Strafe erlitten hat, demselben mithin ein Diebstahl im zweiten Betretungsfalle zugerechnet werden muß;"

zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstafe [a])

---

a) Nach der bei dem Obergerichte in Fulda bestandenen Praxis wurde der zweite Diebstahl in der Regel mit sechsmo-

mit einer angemessenen Züchtigung am Anfange und Ende der Strafzeit.

Gegen dieses Urtheil ergriff der Angeklagte die Berufung und führte u. A. aus:

daß er den fraglichen Diebstahl nur aus Hunger und Noth verübt und einen ziemlich langen Untersuchungsarrest ausgehalten habe. Letzteres würde er dadurch

---

natlicher Zwangsarbeitshaus- oder auch Zuchthausstrafe geahndet. —

Dieses Obergericht erkannte äußerst selten auf mehrwöchige, oder gar mehrmonatliche Gefängniß-Strafe, was gewiß Nachahmung verdient; denn abgesehen davon, daß der Staatskasse dadurch viele Kosten erspart werden, indem die zu Zwangsarbeit Verurtheilten in der Strafanstalt die Kosten ihrer Verpflegung ganz oder doch zum großen Theile durch ihre Arbeiten aufbringen, ist es vor der Vernunft und Humanität kaum zu verantworten, wenn man Menschen wegen eines verübten Vergehens, acht, zehn, zwölf und mehrere Wochen lang in ein, die gehörige Thätigkeit und sogar die geeignete Bewegung hinderndes, in der Regel, bei den dermalen noch bestehenden, größtentheils schlechten Gefängnissen, feuchtes und ungesundes Gemach einsperrt und sie ganz, dem Thiere gleich, sich selbst überläßt, so daß sie durch die Pein der Langenweile an Seele und Körper verkümmern, allmählich gegen Alles, namentlich aber gegen, später sie wieder erwartende, ernstere und anstrengende Beschäftigungen unempfänglich, und zuletzt, an Nichtsthun gewöhnt, ganz stumpf werden.

Auch entspricht dieses bloße Einsperren, bei dem Mangel sonstiger zweckmäßiger und entsprechender Beschäftigungen, gewiß dem Begriffe und hohen Zwecke der Strafe, nach der dermaligen Bildungsstufe des Volkes, nicht. Möchte man sich doch durch eigene Beobachtungen in den Gefängnissen von der Unzweckmäßigkeit der lange andauernden Gefängnißstrafen überzeugen und, im Interesse des Staates als solchen und der Menschheit im Allgemeinen, in der Regel nur höchstens vierwöchige Gefängnißstrafen erkennen, oder doch dahin wirken, daß die Strafanstalten, namentlich die Gefängnisse baldthunlich ihrem wahren Zwecke entsprechend eingerichtet würden! S. meine Ausführung: „die Gefängnisse in Kurhessen" im Beibl. zur Kass. allg. Zeitung von 1835 Nr. 31.

haben vermeiden können, wenn er im Stande gewesen wäre, Kaution einzulegen. Da aber der Besitz von Vermögen etc. vom Zufalle abhänge und ihm, beim Mangel desselben, hier eine nicht zu billigende Ungleichheit in seinen Rechten, den Reichen und Wohlhabenden gegenüber, widerfahren werde, wenn ihm der Untersuchungs-Arrest nicht in Anrechnung komme, so könne er gewiß darauf bestehen, daß ihm dieser Arrest mit angerechnet werde.

Das Oberappellationsgericht änderte das Obergerichts-Urtheil ab und erkannte am 9. August 1831 für Recht:

„daß die wider den Appellanten ausgesprochene sechsmonatliche Zuchthausstrafe auf eine dreimonatliche herabzusetzen, die außerdem erkannte körperliche Züchtigung dagegen gänzlich aufzuheben sey.“

Die Entscheidungsgründe lauten wörtlich wie folgt:

In Erwägung,

„daß zwar das Vorgeben des Appellanten, wie er den fraglichen Diebstahl lediglich aus Hunger und Noth verübt habe, von dem Mangel eines deshalbigen Beweises abgesehen, schon um deswillen keine mildernde Berücksichtigung verdient, weil die Nähe des väterlichen Hauses demselben ein rechtliches Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse darbot, und

daß auch der vom Appellanten ausgestandene Untersuchungsverhaft, welcher außerdem weder als unrecht, noch als ungebührlich verlängert sich darstellt, nicht aus dem in der Beschwerdenschrift angeführten Grunde mildernd in Betracht gezogen werden kann, da die in Beziehung auf Kautionsleistung angegebene Benachtheiligung der Armen gegen die Reichen nicht auf einer Ungleichheit des Rechtes beruhet;

daß indessen, mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Entwendeten und dessen, wenn auch nicht freiwillig

erfolgten Ersatzes, sowie im Betrachte, daß die früher wegen Diebstahls gegen den Appellanten erkannte Strafe nur in einer 14tägigen Gefängnißstrafe bestanden hat, der jetzt in Rede stehende Diebstahl auch nach dem Verlaufe von zwei Jahren seit der Verbüßung jener Strafe und außerdem nicht unter erschwerenden Umständen verübt worden ist, die dermalen wider den Appellanten ausgesprochene sechsmonatliche Zuchthausstrafe allzuhart erscheint, eine dreimonatliche Zuchthausstrafe vielmehr dessen Strafbarkeit für angemessen zu halten ist;

daß auch aus dem Inhalte der Untersuchungs-Acten irgend ein Grund sich nicht ergiebt, welcher die außerdem wider den Appellanten erkannte körperliche Züchtigung rechtfertigen könnte b)."

II. Diebstahl im zweiten Betretungsfalle.

Bei dem Justizamte zu R. gerieth Nikolaus F. von M., 27 Jahre alt und wegen Diebstahls schon mehrmals in Untersuchung gewesen, jedoch nur einmal, nämlich durch Erkenntniß der Polizei-Kommission zu Hersfeld vom

---

b) Nach Analogie der Bestimmungen in der Forststraf-Ordnung vom 30. Dezember 1822 (vergl. §. 39) und der Feldpolizei-Ordnung vom 30. Dezember 1826 (vergl. §. 10 a. E.) „daß gegen junge Frevler auf körperliche Züchtigungen in den geeigneten Fällen erkannt werden soll," dürfte gewiß auch bei jungen Dieben diese Strafart sehr zweckmäßig erscheinen.

Derartige körperliche Züchtigungen sind namentlich bei jungen Dieben, wohl in der Regel, am wirksamsten, sie von fernerem Stehlen abzuhalten, und kann man sich bei den Untergerichten genugsam überzeugen, wie diese Strafart gerade die zweckmäßigste in den geeigneten Fällen ist. Damit soll jedoch keineswegs behauptet werden, daß das s. g. Klopf- oder Schlagsystem überhaupt den Vorzug verdiene.

11. November 1833 mit achttägigem Arreste und 10 Stockschlägen bestraft, im Jahre 1835 deshalb in Untersuchung, weil er des Nachts den beiden Pferden des Ackermanns Heinrich H. zu R. die Schwänze bis auf die s. g. Rüben abgeschnitten und entwendet haben sollte.

Dieser Nikolaus F. läugnete anfangs, den ihm zur Last gelegten Diebstahl verübt zu haben, hartnäckig, bis er endlich, einsehend, daß er dennoch überführt werden würde, ein mit dem objectiven Thatbestande und allen dabei vorgekommenen Nebenumständen völlig übereinstimmendes Bekenntniß dahin ablegte:

„daß er am 22. Februar 1835, Abends um 7 Uhr, einem vorgefaßten Entschlusse gemäß, nach vorgängigem Oeffnen der Thüre durch Aufziehen des zwar verschlossen, aber in schlechtem Zustande befindlichen Vorhängeschlosses, in den Pferdestall des Heinrich H. sich begeben, dessen zwei Pferden die Schwänze bis an die s. g. Rüben abgeschnitten und in der Absicht entwendet habe, um sich durch deren Verkauf etwas Geld zu verschaffen."

Der Damnificat schlug den erlittenen Schaden, ohne daß Angeklagter dagegen irgend etwas einzuwenden hatte, auf einen Thaler an, worauf er am 23. März 1835 von dem Obergerichte zu Kassel wegen Diebstahls im zweiten Betretungsfalle, unter Berücksichtigung:

daß der Gegenstand des Diebstahls zwar nicht bedeutend sey, daß aber die bereits von dem Angeklagten erlittene Bestrafung, die im vorliegenden Falle zur Oeffnung des Stalles gebrauchte, wenn auch unbedeutende, Gewalt und die Verübung des Diebstahls nach eingetretener Dunkelheit den Hang desselben zu solchen Vergehen und dessen Gefährlichkeit an den Tag legten und darauf, sowie auf die frevelhafte Art der Entwendung, welche eine Herstellung des früheren Zustandes durch den Dieb unmöglich mache, sehr strafschärfendes Gewicht gelegt werden müsse,

zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe und einer beim Anfange und Ende seiner Strafzeit zu erleidenden körperlichen Züchtigung von je 15 Stockschlägen, neben seiner Verbindlichkeit zur Leistung des Schadenersatzes, unter Niederschlagung der Untersuchungskosten, verurtheilt wurde.

I. Gesindediebstahl.

Die 26 jährige — schon einmal wegen Gartendiebstahls mit 12tägigem Arreste bestrafte (im Jahre 1832) — Dienstmagd Anna Barbara H. aus N. wurde beschuldigt, unter Beihülfe der 23jährigen Dienstmagd Martha S. von R. ihrem gemeinsamen Dienstherrn, dem Conductor W. zu N. zwei Metzen Roggenmehl (16 Gr. werth) und ½ Metze Waizenmehl (6 Gr. werth), entwendet zu haben.

Anna Barbara H. gestand ein, wie sie (ungefähr im Januar 1834) das beim Brodbacken übrig gebliebene Mehl heimlich in eine, angeblich in der Gesindestube gefundene, Kissenzüge geschüttet und durch die Martha S. habe in die Scheuer verstecken lassen, wie sie aber hierauf, als das Mehl in der Scheuer bemerkt worden, dasselbe in den Kartoffelkeller — damit die Sache noch nicht entdeckt werde — verborgen habe.

Hiermit übereinstimmend bekannte die Martha S., daß sie auf Geheiß und im Auftrage der H. das Mehl in der Scheuer versteckt habe.

Die Anna Barbara H. brachte zur Entschuldigung vor, daß sie das entwendete Mehl nur zum Füttern der Schweine haben benutzen wollen, und wurde sowohl von dieser, als von der Martha S. das, Anfangs März 1834 im Kartoffelkeller vorgefundene, in eine Kissenzüge und ein altes Tuch gepackte, Mehl als dasjenige anerkannt, welches auf die angegebene Weise weggekommen und versteckt worden war.

Am 6. Mai 1834 verurtheilte das Obergericht in Kassel die Anna Barbara H. wegen verübten kleinen Gesindediebstahls zu einer sechswöchigen Gefängnißstrafe, die letzten 14 Tage abwechselnd bei Wasser und Brod, die Martha S. aber, wegen Beihülfe bei diesem Vergehen zu 14tägiger Gefängnißstrafe und sprach in den Entscheidungsgründen aus:

daß das Vorgeben der Anna Barbara H., als habe sie das Mehl zum Füttern der Schweine benutzen wollen, aller Glaubwürdigkeit entbehre, auch ohnehin nicht zur Entschuldigung gereichen könne;

daß bei der Mitangeklagten S. eine gewinnsüchtige Absicht zu eigenem Vortheile zwar nicht erwiesen sey, eine strafbare Beihülfe bei der Entwendung aber jedenfalls um so mehr anzunehmen stehe, als dieselbe, ihrer eigenen Angabe zufolge, gewußt, daß das beim Backen übrig gebliebene Mehl nicht vor die Schweine, sondern in den Mehlkasten gehört habe.

Derartige Veruntreuungen und Entwendungen der Dienstboten an ihren Brodherren seyen nach der Gesindeordnung [a]) mit geschärfter Freiheitsstrafe bedroht, wobei hier noch in Betracht komme, daß die Anna Barbara H. schon einmal wegen Gartendiebstahls bestraft worden sey [b]). Uebrigens werde durch Zurückgabe des wieder aufgefundenen Mehls Schadenersatz eintreten.

---

a) Gesindeordnung vom 18. Mai 1801. — Vergl. auch die am 28. Dezember 1816 erschienene Verordnung „das Gesindewesen im Großherzogthum Fulda betreffend, §. 10 fgd."

b) Das Obergericht in Fulda erkannte im Jahre 1831 in einem Falle, wo die Dienstmagd der Hausfrau, welche krank darnieder gelegen, aus der am Bette gehangenen Tasche nach und nach einige Gulden Geldes entwendet hatte, auf viermonatliche Zwangsarbeitshausstrafe. Die Angeklagte befand sich im ersten Betretungsfalle und stand sonst in gutem Rufe.

IX. Bigamie.

Der Amtswundarzt K. zu J., 27. Jahre alt, wurde am 29. November 1830 mit der J. E. M., mit welcher er bereits außerehelich ein, am 19. Mai 1829 gebornes, Kind erzeugt hatte, durch den kompetenten Prediger ehelich getrauet, reiste aber gleich nach vollzogener Trauung nach H., wohin er inzwischen versetzt worden war. Hier lernte er die jüngste Tochter des dort wohnenden Pachters A. kennen, verheimlichte sorgfältig seinen Ehestand, bewarb sich um dieselbe und schwängerte sie außerehelich, worauf er einige Zeit nachher (am 7. Juni 1831) durch den dortigen Pfarrer förmlich mit ihr getraut wurde, nachdem er diesem — wie in dem Pfarrbuche sich eingetragen fand — seine Ehelosigkeit durch Handschlag an Eidesstatt versichert hatte.

Seiner ersten Ehefrau, mit der er übrigens im fortwährenden Briefwechsel stand, verheimlichte er diese neue Verbindung, bis solche im August 1831 mit seiner Bewilligung nach H. kam, wo er sich derselben entdeckte und sie zugleich nöthigte, sich für seine Schwester auszugeben. Diese entfernte sich jedoch nach einem zweitägigen Aufenthalte und K. selbst wurde nach J. versetzt, wo er dann in Untersuchung kam.

Er gestand hier in Uebereinstimmung mit der Anzeige, den betreffenden Kirchenbüchern und den Aussagen anderer Personen die obigen Thatsachen, sowie daß er mit seiner zweiten Frau, der M. A. A. nach der Trauung ehelich gelebt habe, ein, behauptete jedoch, daß er von dem Pfarrer (welcher inmittelst verstorben) vor der Trauung mit der Letzteren nur befragt worden sey, ob er mittelst Handgelöbnisses versicheren könne, daß von seiner Seite der Ehe kein Hinderniß entgegen stehe, worauf er blos

geschwiegen, demselben aber die Hand nicht gegeben habe; wobei der Angeklagte, der ihm deshalb gemachten geeigneten Vorhälte ungeachtet, standhaft beharrte.

Der Criminalsenat des Obergerichts zu Kassel erkannte hierauf am 20. September 1832 den Angeklagten des Vergehens der zweifachen Ehe für schuldig und verurtheilte ihn dieserhalb zu zehnmonatlichem Festungsarreste.

In den Entscheidungsgründen heißt es u. A.:

dem Angeschuldigten liege das Vergehen der zweifachen Ehe zur Last, dessen Bestrafung durch den Gerichtsgebrauch in das richterliche Ermessen gestellt sey, dergestalt jedoch, daß die Strafe selbst härter, als die des Ehebruchs seyn müsse. Hier erscheine eine nicht peinliche und nicht von selbst mit der Dienstentlassung verbundene Freiheitsstrafe der Strafbarkeit des Angeklagten angemessen [a]).

X. Muthwilliges Banqueroutiren.

Der Einwohner Wilhelm T. zu N., 49 Jahre alt, der, so viel bekannt, vorher noch nicht in Untersuchung gewesen war, erzeugte mit der nunmehrigen Ehefrau des Joh. N. zu O. außerehelich ein Kind und verglich sich mit derselben, wegen der deshalbigen Ansprüche an ihn, am 22. Februar 1828 auf die Summe von 63 Thalern. Als T. die fällige Vergleichssumme in Güte

a) Ueber den Begriff, den Thatbestand und die Strafe des Vergehens der vielfachen Ehe, wovon Carl im Art. 121 handelt, siehe Tittmann a. a. O. §. 582 f. und Feuerbach a. a. O. §. 384 f.

nicht zahlte, nahm die R. gerichtliche Hülfe in Anspruch, und erwirkte am 26. März 1829 ein, den Ersteren verurtheilendes Erkenntniß; in der Executions-Instanz ergab sich aber, daß bei T. nichts zu erlangen war.

Die R. veranlaßte nun auf den Grund der Behauptung, daß T. sein Vermögen, namentlich 150 Thlr. Erbgelder zu ihrem Nachtheile vorsätzlich muthwillig durchgebracht habe, eine Untersuchung gegen T., worin derselbe, übereinstimmend mit dem objectiven Thatbestande und den Aussagen vieler Auskunftspersonen, die Anzeige als richtig einräumte und dabei zugleich anführte:

er habe das Geld, die 150 Thlr., mit Fleiß und recht geflissentlich durchgebracht, denn er habe gedacht, das Geld sey ja doch verloren und ehe es die R., die ihn so in das Unglück gebracht, erhalte, eher wolle er dasselbe mit Gewalt durchbringen.

Am 14. Juni 1833 wurde der Angeklagte von dem Criminalsenate des Obergerichts in Kassel, wegen betrüglichen Verbringens von Vermögen, zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und in den Entscheidungsgründen ausgesprochen:

die Zahlungsunfähigkeit des Angeklagten ergebe sich mit hinreichender Gewißheit aus den Acten und es stehe durch das Bekenntniß desselben fest, wie er in der bösen Absicht, das Vermögen, welches er besessen, seiner Gläubigerin zu entziehen, sich außer Zahlungsstand gesetzt habe.

Hiernach erscheine derselbe des betrüglichen Verbringens von Vermögenstheilen schuldig und sey nach Anleitung des §. 3 des Edicts vom 16. Mai 1747 — welches derartige Vergehen hart geahndet wissen wolle — zu bestrafen [a]).

---

a) Carl erwähnt in den Art. 111 bis 115 einzelne Arten des Betrugs, nennt jedoch dabei das betrügliche, muthwillige Banqueroutiren nicht. Die Reichsgesetze enthalten besondere Be-

Zwar sey durch die Untersuchung der Betrag nicht genau ermittelt worden, welchen der Angeklagte in betrüglicher Absicht gerade zum Schaden der Gläubigerin ausgegeben habe; allein obschon die bestimmte Größe dieses Schadens nicht feststehe, so könne dennoch der gestiftete Schaden keineswegs für unbedeutend gehalten werden [b]).

XI. Fälschung.

A. Fälschung einer Privaturkunde und Verleitung zu einem falschen Zeugnisse.

Der Ackermann Heinrich K. zu O., 29 Jahre alt, wurde beschuldiget, daß er ein, einer an den Regiments-

---

stimmungen über den betrüglichen Banquerout, namentlich die Reichs-Polizei-Ordnung von 1548 Tit. XXII §. 1 und von 1577 Tit. XXIII §. 1. u. 2, wonach derselbe dem Diebstahle gleich geachtet und mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre (also auch der Unfähigkeit zu bürgerlichen Aemtern) mit der Versagung eines sicheren Geleites und der Entziehung aller der Privilegien bestraft werden soll, welche die Gesetze dem durch Unglück verarmten Schuldner zugestehen. —

Ist der Banquerout durch Leichtsinn oder Nachlässigkeit herbeigeführt worden, so pflegt gewöhnlich auf Gefängnißstrafe erkannt zu werden. Im Falle gewagte Unternehmungen den Banquerout veranlaßt haben, ist es immer schwierig, die Strafbarkeit gehörig zu ermitteln. Vgl. Archiv für crim. Prax. B. II. H. 1. S. 509 f.

b) Daß bei Abwägung der Strafe auch hier, wie bei allen Fällen, wo durch ein Vergehen oder Verbrechen Vermögensnachtheile entstanden sind, die Größe des Schadens in Betracht gezogen werden muß, liegt theils schon in der Natur der Sache, theils folgt es aus der, in der vorhergehenden Note erwähnten, reichsgesetzlichen Bestimmung mit innerer Nothwendigkeit.

Kommandeur gerichteten Vorstellung um Beurlaubung seines Bruders beigefügtes, Zeugniß fälschlicher Weise auf den Namen des ausübenden Arztes Dr. W. zu H. ausgestellt und verfertiget habe, um auf dessen Grund die Beurlaubung seines Bruders desto zuversichtlicher zu erwirken.

Er läugnete, das fragliche Zeugniß selbst ausgestellt, noch darüber sonst eine Wissenschaft zu haben und suchte den, als Zeugen und Auskunftsperson vorgeladenen Schullehrer H. zu O. — wiewohl ohne Erfolg — zu einem falschen, für ihn günstigen, Zeugnisse zu verleiten, was Letzterer dem Gerichte anzeigte und dessen der Angeklagte auch geständig war.

Nachdem Dr. W. versichert hatte, daß er das fragliche Zeugniß so wenig ge- als unterschrieben habe, nachdem eine vom Angeklagten herrührende, unbezweifelte und von ihm anerkannte, Handschrift herbeigeschafft und ihm der Inhalt des falschen Zeugnisses zum Nachschreiben diktirt worden war, auch zwei vom Gerichte beeidigte Sachverständige einstimmig erklärt hatten, daß alle diese Schriften von einer und derselben Person geschrieben seyen, verfügte der Criminalsenat des Obergerichts zu Kassel am 2. März 1829:

„den Angeklagten, nach vorgängig beizubringendem Eidesbelehrungsscheine, das Purgatorium dahin ausschwören zu lassen:

„„daß er das fragliche falsche Zeugniß weder selbst verfertigt, noch Wissenschaft davon habe.““

Der Angeklagte erklärte in der zur Ausschwörung des gedachten Eides anberaumten Tagfahrt, daß er nicht schwören wolle, weil er sich verlobt habe, in einer Untersuchungssache nie einen Eid abzuleisten, worauf ihn das Obergericht in Kassel am 4. Mai 1829 wegen Fälschung einer Privaturkunde und versuchter Verleitung zu einem falschen Zeugnisse zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe verurtheilte.

In den Entscheidungsgründen ist angeführt:

daß das erwähnte Zeugniß in der Untersuchung in objectiver Beziehung für falsch befunden worden sey;

daß zwar der Angeklagte die Fälschung beharrlich geläugnet habe, er jedoch, da er den, auf den Grund der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe, ihm auferlegten Reinigungseid auszuschwören verweigert habe, ohne zugleich seine Unschuld nachzuweisen, gesetzlicher Bestimmung zufolge für überführt gehalten werden müsse; (s. oben den Rechtsfall V. A. Note b.)

daß der Angeklagte in Uebereinstimmung mit der beschwornen Aussage des als Zeugen abgehörten Schullehrers H. geständig sey, wie er denselben dazu zu bereden gesucht, vor Gericht ein für ihn günstiges Zeugniß abzulegen, namentlich auszusagen — was nicht in Wahrheit gegründet gewesen — daß die Vorstellung an den Compagnie-Chef seines Bruders von seinem, des Angeklagten, Schwiegervater bestellt worden wäre.

Es falle hiernach dem Angeklagten die Fälschung einer Privaturkunde und die versuchte Verleitung zu einem falschen Zeugnisse zur Last, welche Vergehen mit, nach richterlichem Ermessen zu bestimmender, Freiheitsstrafe geahndet zu werden pflegten [a]), bei deren Ausmessung hier

---

a) Die neueren Juristen machen bei der Darstellung des Verbrechens des Betrugs in der Regel keinen Unterschied zwischen falsum und stellionatus, sondern definiren ganz allgemein und nehmen nur bei Angabe der Strafbestimmungen Bezug auf den römischen Stellionat. Auch ist diese Unterscheidung heutzutag ohne practische Folgen, weil bei uns zwischen judicium und ordinarium extraordinarium kein Unterschied staltfindet und die römischen Strafen keine Anwendung leiden. Man sollte aber, mehr als es geschieht, berücksichtigen, daß das römische falsum strafbarer ist, als der bloße Stellionat und daß bei beiden eine wichtige innere Verschiedenheit existiret; denn das falsum ist vollendet, sobald die Veränderung der Sache ꝛc. in betrüglicher Absicht geschehen ist, einerlei ob eine Täuschung bewirkt worden oder nicht, was schon im Begriffe von falsum liegt und durch die lex Cornelia bestä-

in Betracht komme, daß Schaden nicht gestiftet worden sey, und Angeklagter bisher eines guten Rufes sich zu erfreuen gehabt habe.

B. Fälschung einer öffentlichen Urkunde und bezüglich Theilnahme daran.

Als im Jahre 1830 der damalige Soldat Friedrich S. von E., die Wittwe H. allda heirathen wollte, mußte er zur Erlangung des militärischen Heirathskonsenses ein Vermögen seiner Braut von mindestens 200 Thlr. nachweisen. Der damalige Grebe Justus F. von E. stellte diesen Vermögensschein in der Art auf, daß er das

---

tiget wird, welche nirgends von dem Eintritte eines Schadens spricht. Hiermit stimmt auch der Art. 112 der Carolina überein und der Art. 113 steht dem keineswegs entgegen. (Vgl. Roshirt a. a. O. §. 227).

Bei anderen Betrügereien, welche kein eigentliches falsum sind, ist die täuschende Handlung zum Thatbestande erforderlich, da erst aus ihr die betrügerische Absicht erkannt werden kann, was sich auch schon aus der Zusammenstellung der actio stellionatus mit der actio de dolo ergiebt. Die Definition, welche Kleinschrod von der Fälschung (Verfälschung) giebt, s. im Archive des Criminalrechts B. II. St. 1. S. 141.

Was die Strafbarkeit anlangt, so bedroht die Carolina im Art. 112 diejenigen, welche falsche Siegel, Briefe, Instrumente u. dgl. machen, nach Beschaffenheit der Umstände mit Leibes- oder Lebensstrafe, bezieht sich also auf Fälschung und Verfälschung und begreift alle Arten schriftlicher Aufsätze. Nach dem neueren Gerichtsgebrauche werden dergleichen Fälschungen nach Umständen und, was Urkunden anbelangt, mit Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privaturkunden, mit Zuchthaus- oder Gefängnißstrafen von einigen Monaten, bezüglich Wochen, geahndet. Tittmann a. a. O. §. 522.

angebliche Vermögen der Braut, bestehend in einem Ausstande und mehreren Mobilien verzeichnete und über letztere zugleich die Taxation beifügte, diese auch von dem Ortsschätzer Ludwig R. zu E. mit unterschreiben ließ. Da die Summe von 200 Thlr. noch nicht herauskam, so bemerkte er am Ende des Scheines noch, daß die Wittwe H. 50 Thlr. baares Geld, welches ihr eigenthümlich zustehe, ihm vorgezeigt hätte, und beglaubigte die Urkunde in seiner Eigenschaft als Grebe, unter Beidrückung des Gemeindesiegels mit dem Zusatze, daß dieselbe in Gegenwart des Taxators Ludwig R. aufgestellt worden sey.

Auf den Grund dieses Scheines erlangte Friedrich S. den Heirathskonsens und verehelichte sich mit der Wittwe H.

Im Jahre 1834 wurden der frühere Grebe Justus F., Taxator Ludwig R. und Friedrich S. wegen Fälschung des oben erwähnten Vermögensscheines, beziehungsweise der Theilnahme daran, bei dem Justizamte zu R. zur Untersuchung gezogen, indem angezeigt worden war, daß die damalige Wittwe H. weder 50 Thlr. baares Geld besessen noch dem Greben F. vorgezeigt habe, und daß der Letztere und Taxator R. die im Vemögensscheine aufgeführten Gegenstände gar nicht in Augenschein genommen, gleichwohl deren Taxation bewirkt hätten u. s. w.

Nach anfänglichem Läugnen gestand

1) Justus F., 38 Jahre alt, welcher seiner Angabe nach im Jahre 1828 auf Handgelöbniß an Eides Statt als Grebe verpflichtet und wegen widerrechtlicher Täuschung bereits am 10. November 1832 zu einer Geldstrafe von 3 Kammergulden verurtheilt worden war — auf Vorhalt der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe — endlich ein:

„daß die durch den fraglichen Vermögensschein bescheinigte Thatsache, „„daß die Wittwe H. 50

Thlr. baares Geld in seiner Gegenwart und in seiner Stube aufgezählt habe,"" wahrheitswidrig in die Urkunde von ihm aufgenommen worden sey, und daß er den Werth der in der letzteren aufgeführten Eigenthumsgegenstände niedergeschrieben, ohne vorher dieselben gesehen zu haben, auch daß Taxator R. ohne irgend eine wirkliche Abschätzung jener, von demselben (Taxator R.) gar nicht gesehenen Gegenstände vorzunehmen, den Vermögensschein, blos auf seine des F. Bemerkung, „„sie könnten die Sachen so hoch abschätzen,"" ohne Weiteres unterschrieben habe, behauptete jedoch, daß er sich nachträglich von der Richtigkeit der Werthansätze überzeugt, was jedoch von Friedrich S. und dessen Ehefrau, der damaligen Wittwe H. bestritten wurde."

2) Ludwig R., 59 Jahre alt, so viel bekannt, noch nicht bestraft und, seiner eigenen Angabe nach, im Jahre 1829 als Gemeindeschätzer verpflichtet, war geständig:

„daß er bei Stellung des gedachten Vermögensscheines gar nicht zugegen gewesen und sich nur durch Gutthätigkeit habe bestimmen lassen, denselben zu unterschreiben, ohne eine Abschätzung vorgenommen zu haben."

3) Friedrich S. räumte ein:

„daß er gesehen, wie Justus F. fälschlich in den Vermögensschein geschrieben, daß seine jetzige Frau, damalige Braut, 50 Thlr. baares Geld vorgezeigt, ferner, daß er gewußt, daß dieselbe diesen Geldbetrag gar nicht besessen, gleichwohl aber von der Urkunde Gebrauch gemacht und auf deren Grund den Heirathskonsens erwirkt habe."

Die Ehefrau des Friedrich F. versicherte, nicht gewußt zu haben, was in den Vermögensschein geschrieben worden sey, da sie weder lesen, noch schreiben könne, was durch die Untersuchung nicht widerlegt ward.

Hierauf erkannte der Criminalsenat des Obergerichts zu Kassel am 21. November 1834, unter Entbindung der Ehefrau des Friedrich S. von der Instanz, die drei Angeklagten der Fälschung, beziehungsweise der Theilnahme an derselben, schuldig und verurtheilte

a) den Justus F. zu einer dreimonatlichen,

b) den Ludwig R. — neben Entlassung vom Dienste als Gemeindetaxator — zu einer sechswöchigen und

c) den Friedrich S. zu einer dreiwöchigen Gefängnißstrafe,

auch solidarisch zur Bezahlung der Untersuchungskosten und sprach in den Entscheidungsgründen aus:

daß der Vermögensschein sowohl hinsichtlich der Taxation, welche nach dem Inhalte desselben als ordnungsmäßig bewirkt zu betrachten gewesen, als auch hinsichtlich der Thatsache, daß 50 Thlr. baares Geld vorgezeigt worden wären, sich als falsch herausgestellt habe, indem die darin enthaltene Bescheinigung, daß derselbe in Gegenwart des Taxators R. aufgestellt worden, sowie die dadurch begründete Vorstellung, daß solches nach vorgängiger ordnungsmäßiger Abschätzung geschehen sey, der Wahrheit gänzlich widerspreche, auch die Behauptung des Justus F., wie er sich nachträglich von der Richtigkeit der Werthansätze überzeugt habe, selbst abgesehen davon, daß solche widersprochen werde, keine Beachtung verdiene, da eine solche Verfahrungsweise jedenfalls einer pflichtmäßigen Aufstellung des Vermögensscheines nicht entsprochen haben würde.

Es liege die Fälschung einer öffentlichen Urkunde zur Bestrafung vor, da der Vermögensschein von dem F. und R. in ihrer Eigenschaft als Grebe und bezüglich als Gemeinde-Taxator aufgestellt und unterschrieben, auch mit dem Gemeindesiegel versehen worden sey. Der durch dieselbe bezweckte Betrug erscheine als vollendet, indem Friedrich S. auf den Grund jener, für ächt gehaltenen, Urkunde den Heirathskonsens erhalten

habe, die Behörde mithin wirklich getäuscht und der beabsichtigte Gewinn erzielt worden sey.

Justus F. sey als Urheber dieser Fälschung zu betrachten, weil er die Urkunde selbst aufgestellt, unterschrieben und besiegelt, auch den Taxator N. zu deren Mitunterschrift veranlaßt habe, überhaupt der falsche Inhalt derselben wesentlich von ihm ausgegangen sey. Obschon aus den Akten nicht mit völliger Sicherheit erhelle, ob F. auch als Taxator angestellt und verpflichtet worden (diese Nachweisung konnte nicht beschafft werden) und auch in dieser Eigenschaft hier gefehlt habe, so habe er gleichwohl die Falschheit des Vermögensscheines, insoweit solche die Taxation betreffe, zu verantworten, da er bei der Ausstellung jenes, in der Eigenschaft als damaliger Grebe, für eine ordnungsmäßige Taxation Sorge zu tragen verbunden gewesen, und den Schein wahrheitswidrig so ausgestellt habe, als ob auch eine solche ordnungsmäßige Abschätzung vorausgegangen sey. Ludwig N. habe sich der Theilnahme an der Fälschung schuldig gemacht, indem er durch die Unterschrift der Urkunde in seiner Eigenschaft als Gemeinde-Taxator die falsche Vorstellung erregt hätte, als ob er die, in jener genannten Gegenstände gehörig taxiret habe, während doch eine solche Abschätzung von ihm überall nicht bewirkt worden sey.

Friedrich S. sey ebenwohl der Theilnahme an der Fälschung und insbesondere an dem dadurch verübten Betruge schuldig zu erklären, weil derselbe die Falschheit der Urkunde, insoweit solche die Vorzeigung von 50 Thlr. baaren Geldes betreffe, gekannt und, mit dem Bewußtseyn dieses Umstandes, Gebrauch von derselben gemacht habe; dagegen sey dessen Ehefrau unter vorliegenden Umständen von der Instanz zu entbinden.

Die Fälschung öffentlicher Urkunden sey mit Freiheitsstrafe nach richterlichem Ermessen zu ahnden, deren Dauer und sonstige Beschaffenheit von der Größe des gestifteten

und beabsichtigten Schadens und den sonstigen, mehr oder weniger erschwerenden, Umständen abhänge.

Die Angeklagten F. und R. seyen zwar nicht überwiesen, gewußt zu haben, daß die damalige Wittwe H. nicht so viel Vermögen besessen, als der Vermögensschein enthalte, jedoch erscheine dieser Umstand von keinem wesentlichen Einflusse bei Beurtheilung ihrer Strafbarkeit, da dieselben hauptsächlich dadurch gefehlt hätten, daß sie mit grober und gänzlicher Verletzung ihrer beschwornen Dienstpflichten, durch die begangene Fälschung, gerade die Bürgschaft für die Wahrheit des Inhaltes der Urkunde aufgehoben hätten, welche von ihrer dienstlichen Mitwirkung abhängig gewesen sey, durch eine solche Handlungsweise aber die Rechtssicherheit und öffentliche Treue und Glauben wesentlich und zum allgemeinen Nachtheile gefährdet würden.

Uebrigens erhelle nicht, daß F. und R. aus gewinnsüchtiger Absicht die Fälschung begangen hätten, und insbesondere möge wohl R. mehr aus Leichtsinn, als aus bösem Vorsatze gehandelt haben.

C. Betrug mittelst Fälschung.

Nach dem, im Jahre 1827 erfolgten, Ableben des herrschaftlichen Gelderhebers Conrad F. zu V. setzte sein Sohn Johannes F. allda dessen Funktionen, ohne deshalb verpflichtet worden zu seyn, bis zum Jahre 1834 factisch fort.

Derselbe wurde im letztgedachten Jahre, wo er 24 Jahre alt und, soviel bekannt, früher noch nicht bestraft worden war, als er bei der Renterei und dem Kreisamte zu H. sein Quittungsbuch vorzeigte, um sich über eingenommene, aber angeblich zur Rentereikasse nicht

abgelieferte herrschaftliche Gelder zu legitimiren, beschuldiget

daß er, von in seiner Eigenschaft als damaliger herrschaftlicher Gelderheber von den Zahlungspflichtigen der Gemeinde B. erhobenen Brückenbauverbands-Geldern für die Jahre 1827 und 1828, den Betrag von 10 Thalern an die gedachte Renterei nicht abgeliefert, vielmehr durch Verwendung zu eignem Nutzen sich angeeignet, und ferner

daß er, um diese von ihm unterschlagene Summe als an die Renterei abgeliefert erscheinen zu lassen, eine von der letzteren über den Empfang solcher Gelder im Betrage von drei Thlrn. zehn Albus ausgestellte Quittung vom 18. April 1832 durch Abänderung der Worte drei in dreizehn (resp. durch Anhängung des Wortes zehn an das Wort drei) verfälscht habe.

Er gestand die angeschuldigte Fälschung, in Uebereinstimmung mit dem objectiven Thatbestande, vor dem Justizamte zu R. sogleich ein und erklärte, wie er dadurch beabsichtiget habe, auf diese Weise die Ablieferung der eingenommenen Gelder überall nachzuweisen, obgleich diese Ablieferung noch nicht statt gehabt, legitimirte sich auch zugleich darüber, daß er die fehlenden fraglichen 10 Thlr. sogleich, als die Fälschung entdeckt worden, an die Renterei eingezahlt habe.

Das Obergericht in Kassel sprach ihn hierauf am 23. Dezember 1834 von der ihm zur Last gelegten Unterschlagung öffentlicher Gelder frei, erklärte ihn der gemeinen Unterschlagung, sowie der Verfälschung einer öffentlichen Urkunde schuldig und verurtheilte ihn deshalb zu einer achtwöchigen Gefängnißstrafe, die letzten 14 Tage abwechselnd bei Wasser und Brod, aus folgenden Gründen:

In Erwägung:

„daß, was zunächst die angebliche Eigenschaft des Angeschuldigten als früheren herrschaftlichen Gelderhebers betrifft, es sich ergeben, daß derselbe zu diesem Amte

jemals weder verpflichtet, noch überhaupt ausdrücklich bestellt gewesen ist, sondern nach dem im Jahre 1827 erfolgten Tode seines Vaters, welcher bis dahin herrschaftlicher Gelderheber gewesen, dessen Functionen bis zum Jahre 1834 nur factisch fortgesetzt hat;

daß der Angeklagte im Uebrigen das Thatsächliche der ihm angeschuldigten Vergehen, unter zutreffenden Anzeigen, eingesteht;

daß derselbe hiernach von der ihm zur Last gelegten Unterschlagung öffentlicher Gelder frei zu sprechen, dagegen der gemeinen Unterschlagung, sowie der Fälschung einer öffentlichen Urkunde schuldig zu erkennen ist;

daß diese Vergehen mit einer, nach richterlichem Ermessen, in Bezug auf die Unterschlagung insbesondere nach Analogie des Diebstahls [a]) zu bestimmenden, Strafe zu ahnden sind;

daß bei Abmessung der, beide Vergehen umfassend einzurichtenden Strafe, der vor eingeleiteter Untersuchung von dem Angeklagten geleistete vollständige Schadensersatz strafmildernd in Berücksichtigung kommt."

XII.

Verletzung eines vor Gericht an Eides Statt gegebenen Handgelöbnisses.

Die Elisabeth B. von O., 26 Jahre alt, und wegen Vagabundirens vom Justizamte zu N. am 25. No-

---

a) Ueber die Unterschlagung, was sie sey und wie sie sich von der Veruntreuung unterscheide s. Tittmann a. a. O. §. 525.

vember 1833, neben Anrechnung der damaligen Untersuchungshaft, zu dreitägiger Gefängnißstrafe bereits verurtheilt, gerieth zu Anfang des Jahres 1835 wiederholt wegen Landstreicherei daselbst in Untersuchung.

Nachdem diese Untersuchung geschlossen war, bat die Elisabeth B. sie einstweilen und bis das Erkenntniß vom Kurf. Obergerichte zu Kassel erfolgt seyn werde, des Arrestes zu entlassen, da sie ein achtwöchiges, schwächliches, uneheliches Kind zu warten und zu pflegen habe und ihr dazu, in dem ohnehin äußerst schlechten, kalten und feuchten Gefängnisse, die nöthigen Mittel fehlten. Sie wollte sich einstweilen in D. bei Verwandten aufhalten und versprechen, sich auf jede Ladung zu sistiren.

Unter bewandten Umständen wurde sie, nachdem sie vorher, auf erfolgte Eidesbelehrung, durch Handgelöbniß an Eides Statt angelobt hatte, daß sie vorerst und bis zu erfolgter Entscheidung sich von D. nicht entfernen und auf jede Ladung vor dem Justizamte zu R. sistiren wolle, am 10. Februar 1835 aus dem Arreste entlassen.

Als nun ein vom Criminalsenate des Obergerichts zu Kassel am 2. März 1835 erlassenes Erkenntniß bei dem gedachten Justizamte im April deff. J. eingegangen war und dessen Publikation und Vollstreckung bewirkt werden sollte, ergab es sich, daß die Elisabeth B. sich von D. wegbegeben hatte und ihr Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war. Auf deshalb erfolgte steckbriefliche Verfolgung wurde sie eingebracht und gestand in der gegen sie, wegen Verletzung der durch Handgelöbniß an Eides Statt bestellten Caution, eingeleiteten Untersuchung, in

---

— wie sie sich namentlich auch von der Kassenveruntreuung unterscheide, das. §. 342. — Der Art. 170 der Carolina spricht blos von der Veruntreuung anvertrauter Güter und will diese gleich dem Diebstahle bestraft wissen. Näheren Aufschluß über die Bestrafung ertheilt Tittmann a. a. O. §. 344.

völliger Uebereinstimmung mit den oben angegebenen Thatsachen, ein:

daß sie, nach erfolgter Befreiung aus der Untersuchungshaft sich nach D. begeben, sich jedoch am 20. März 1835 von da entfernt, ihren Zuhälter Mendel K. von G. abgeholt und mit demselben sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß nach F. ins Waldeck'sche und Darmstädtische begeben, planlos hin und her gezogen sey und mit Flechten von Socken sich durchzuschlagen gesucht habe.

Zu ihrer Entschuldigung führte sie an:

daß sie nichts zu leben gehabt, zu fest an ihrem Zuhälter gehangen und durch ihr Herz und ihre Begierde sich habe übertäuben lassen, meineidig zu werden.

Das Obergericht in Kassel verurtheilte die Elisabeth B. am 25. April 1835, wegen Verletzung der durch Handgelöbniß an Eides Statt bestellten Caution, in eine zweimonatliche Zwangsarbeitshaus-Strafe und legte in den Entscheidungsgründen dar:

daß, was der Angeklagten Schuld und Strafbarkeit betreffe, dieselbe zwar durch das Brechen des, unter Handgelöbniß an Eides Statt gegebenen Versprechens keines Meineides sich schuldig gemacht habe, indem dieses Verbrechen immer einen feierlich abgelegten Eid voraussetze; gleichwohl aber habe sie durch jenes Handgelöbniß erklärt, daß sie das dadurch bestärkte Versprechen so heilig halte, als den Eid selbst; sie habe also durch Verletzung des, ihr durch die Erlassung des wirklichen Eides und Annahme jenes Gelöbnisses vom Gerichte geschenkte, Vertrauen auf eine gröbliche Weise verletzt, und sey dieses Vergehen mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Strafe zu ahnden. Der von der Angeklagten vorgeschützte Mangel an Nahrungsmitteln und die Neigung zu ihrem Zuhälter könne sie durchaus nicht rechtfertigen.

XIII.

Beleidigung, Misshandlung u. dgl. gegen Eltern und Schwiegereltern.

A. Grobe wörtliche Beleidigung, lebensgefährliche Bedrohung und versuchte thätliche Mißhandlung des Vaters.

Anna Martha B. von N., 27 Jahre alt, wurde beschuldiget, am 2. Juli 1824 ihren Vater, den Ackermann George B., einen alten Spitzbuben genannt, zu demselben die Worte: „wenn du auf die Straße kommst, dann steche ich dich todt," gesagt und hinter ihm her, als er in das Haus zurückgehen wollen, in der Absicht, ihn zu treffen, einen Stock geworfen zu haben.

Die Angeklagte gestand die Richtigkeit der Beschuldigung ein, ihr Vater bat dann für sie um gelinde Bestrafung und der Criminalsenat des Obergerichts zu Kassel erkannte sie am 31. Januar 1825

in Betracht:

„daß die der Angeklagten zur Last fallende grobe wörtliche Beleidigung und lebensgefährliche Bedrohung, sowie die versuchte thätliche Mißhandlung ihres Vaters nach der Verordnung vom 14. August 1799 mit einer, zwar in das richterliche Ermessen gestellten, jedoch harten Freiheitsstrafe geahndet werden sollen und für die Angeklagte nur in strafmildernden Betracht kommt, daß ihr Vater selbst um eine gelinde Bestrafung derselben gebeten hat,

der groben wörtlichen Beleidigung, lebensgefährlichen Be-

drohung und versuchten thätlichen Mißhandlung ihres Vaters schuldig und verurtheilte sie deshalb zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe *).

B. Ungeziemendes Benehmen gegen den Schwiegervater.

Der Wirth Friedrich H. zu O. machte die Anzeige, daß ihm sein Schwiegersohn, der Taglöhner Conrad B., als er sich bei demselben am 23. April 1829 nach der Ursache des mit seiner Ehefrau gehabten Zwistes habe erkundigen wollen, mit der Hand zweimal vor die Brust gestoßen, ihn einen alten Satan und einen Söffer genannt habe.

Der Angeklagte, 33 Jahre alt, und sonst in gutem Rufe stehend, gestand die Anzeige als richtig ein und brachte unter Weinen vor, daß er in der Uebereilung gehandelt habe, was der Ankläger bestätigte und später erklärte, daß er demselben Verzeihung ertheilen wolle.

Am 26. Juni 1829 erkannte das Obergericht zu Kassel den Angeklagten des ungeziemenden Benehmens gegen seinen Schwiegervater schuldig und verurtheilte ihn

---

*) Da Vergehen der vorliegenden Art an vielen Orten wirklich überhand nehmen, so wäre es um so mehr zu wünschen, daß die Lehrer und namentlich die Prediger in der Schule und Kirche die Kinder und Pfarruntergebenen eindringlicher ermahnten, die den Kindern obliegenden Pflichten gegen ihre Eltern ꝛc. genau zu erfüllen, als jetzt so viel für die öffentlichen Schulen und die Pfarreien geschieht. Die Erfahrung bestätigt es, daß in der Regel der mangelhafte Religionsunterricht die Hauptursache von der Hintansetzung und Verletzung der heiligen Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern ꝛc. ist.

in Erwägung:

„daß Vergehen dieser Art nach Maßgabe der Verordnung vom 14. August 1799 und namentlich bei, von Seiten der Schwiegerkinder gegen ihre Schwiegereltern begangenen, Thätlichkeiten, nach den Umständen sogar mit Zuchthaus- und Eisenstrafen zu ahnden sind,

daß, wenn nun gleich die spätere Verzeihung des Schwiegervaters eine Straflosigkeit des Angeklagten nicht herbeizuführen vermag [a]), doch dieser Umstand und daß der Angeklagte nach der eigenen Behauptung des Schwiegervaters in Uebereilung gehandelt, hierüber auch thätige Reue bezeigt hat, strafmildernd in Berücksichtigung zu ziehen ist;"

zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe, die letzten acht Tage abwechselnd bei Wasser und Brod.

C. Wörtliche und thätliche Beleidigung des Schwiegervaters.

Der Ackermann Johannes M. zu R. lebte mit seinen Schwiegereltern und seiner Frau in Uneinigkeit und ward deshalb in verschiedene Prozesse mit solchen verwickelt. Als sein Schwiegervater am 17. Juni 1829 sich in dessen Wohnung befand, gerieth er mit demselben in

---

a) Am Ende des Jahres 1830 geschah bei einem Justizamte in Kurhessen eine ganz ähnliche Anzeige und auch hier erklärte der Schwiegervater im Laufe der Untersuchung, daß er sich mit dem Angeklagten verglichen und ihm Verzeihung ertheilt habe, mit der Bitte, die Untersuchung beruhen zu lassen. Der Beamte verfügte hierauf — gegen alle Regel der Untersuchungsmaxime und sogar incompetenter Weise — „beruht nunmehr die Sache auf sich und wird die Untersuchung hiermit eingestellt."

Wortwechsel, an welchem dann auch seine Schwiegermutter und seine Ehefrau Theil nahmen. Hierbei schimpfte er den Ersteren und erlaubte sich mehrere unanständige Aeußerungen gegen solchen. Der Schwiegervater machte ihm bittere Vorwürfe, schimpfte ebenfalls und faßte ihn dann an der Brust, worauf jener diesen auch anfaßte und mit solchem die Haustreppe hinabfiel.

Der Angeklagte, 24 Jahre alt, war dieser Beschuldigungen geständig und schützte zu seiner Vertheidigung vor, wie er, gereizt durch das Benehmen seiner Schwiegereltern und seiner Frau, nur im Zustande der Leidenschaft sich soweit habe vergessen können; worauf ihn das Obergericht zu Kassel am 11. Januar 1830 zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe verurtheilte und in den Entscheidungsgründen bemerkte:

> daß Beleidigungen gegen Schwiegereltern zwar mit nachdrücklicher, dem richterlichen Ermessen anheim gestellten Freiheitsstrafe zu ahnden seyen, bei deren Bestimmung aber im vorliegenden Falle mildernd in Betracht komme, daß Angeklagter durch das Benehmen seiner Schwiegereltern und seiner Ehefrau in hohem Grade gereizt worden sey.

D. Wörtliche Beleidigung des Vaters.

Johannes M. aus O., 26 Jahre alt, wurde beschuldigt, am 20. Juli 1832 seinen Vater einen schlechten Vater und einen Rabenvater genannt zu haben, was er auch eingestand und von seinem Vater Verzeihung erhielt.

Deshalb wurde er vom Criminalsenate des Oberge-

richts zu Kassel am 5. October 1832 zu einer dreiwöchigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

E. Wörtliche Beleidigung und Mißhandlung der Mutter.

Der Müller Adam K. zu M., welcher 25 Jahre alt und bereits wegen wörtlicher Beleidigung seines Vaters mit vierwöchiger Gefängnißstrafe belegt worden war, lebte mit seinen Eltern, wegen des ihnen schuldigen Auszugs, in beständigen Streitigkeiten und Prozessen.

Als seine Mutter am 29. October 1832 von einem ihm angehörigen Acker sich aus Noth einige Kartoffeln holte und dabei von ihm betreten wurde, befahl er ihr, die Kötze abzulegen und ergriff, weil sie dieses gutwillig nicht befolgen wollte, die Kötze, riß seine Mutter, welche die Kötze festhielt, zu Boden, schleifte sie auf der Erde herum und nannte sie dabei eine Kartoffel-Diebin.

Auf erfolgtes Geständniß der Richtigkeit dieser Anzeige, verurtheilte das Obergericht zu Kassel den Angeklagten am 31. Januar 1833, unter Anführung des Milderungsgrundes:

„daß er sich dieser Vergehen im Schutze seines Eigenthums schuldig gemacht habe,"

zu einer vierwöchigen Gefängnißstrafe.

F. Eigenmacht, wörtliche und thätliche Beleidigung der Eltern.

Der Maurer Johann H. zu M., welcher 20 Jahre alt und wegen Beleidigung des Gerichtsdieners, so wie

wegen Fischfrevels bereits mit 14 Tagen und bezüglich 3 Wochen Gefängniß bestraft worden war, wurde beschuldiget

1) am 24. Februar 1833 seinen Vater wörtlich und thätlich,

2) am 17. März deff. J. seine beiden Eltern wörtlich beleidiget,

3) seinem Vater bei dem Wegziehen aus dem Hause mehrere Sachen, namentlich eine Rotthacke, eine Barte, eine Axt, eine Kartoffelhacke, einen eichenen Kasten, ein Bett, ein Paar Kochtöpfe und zwei Tassen eigenmächtig mit-, sowie früherhin drei Säcke Kartoffeln und am 21. März gedachten Jahres einen Laubthaler weggenommen, auch auf dem Rückwege nach M. bei einem über diese letztere Wegnahme entstandenen Wortwechsel mit seinem Vater, und als ihm solcher dabei einen Schlag mit dem Richtscheid auf den Rücken versetzt, denselben auf der Brust gefaßt und auf die Erde geworfen, ihn dabei auch einen Spitzbuben, schlechten Kerl u. dgl. geschimpft,

4) am 29. März eine dem Vater zustehende Ziege eigenmächtig aus dem Stalle weggebracht und als der Vater, um zu verhindern, daß sein Sohn in das Haus komme, ihn zurückgeschoben, dieses erwiedert, auch als ihm jener auf den Kopf geschlagen, denselben vor die Brust gefaßt, an der Hausflur zur Erde geworfen, an den Haaren ergriffen, dann fortgezogen und von solchen ausgerissen auch mit einem Steine in der Bosheit an das Haus geworfen, endlich

5) bald nach diesem Vorgange, als er, um seine Mütze zu suchen, zurückgekommen, seine Mutter an dem hinteren Theile des Halses angefaßt und auf die Mistenstätte unter den Worten geworfen zu haben: „das alte Aas, diese Nacht soll sie noch sterben.“

Der Angeklagte stellte die beiden ersten Anschuldigungen mit dem Anfügen in Abrede, daß er Sachen von den Eltern verlangt und in dieser Beziehung geäußert habe, „ihr seid schlechte Leute, daß ihr mir die Sachen nicht herausgeben wollt." Zur 3. und 4. Beschuldigung gestand der Angeklagte die eigenmächtige Wegnahme der bemerkten Sachen mit der Beschränkung ein, daß es nur zwei Säcke Kartoffeln gewesen, läugnete aber die angegebene wörtliche Beleidigung. Ebenso räumte er die Richtigkeit des 5. Anklagepunktes ein und läugnete dabei nur, seine Mutter ein altes Aas genannt zu haben.

Ueber die geläugneten Punkte konnte ein, zur Ueberführung genügender, Beweis nicht geliefert werden.

Am 25. Juni 1833 sprach das Obergericht in Kassel aus: daß der Angeklagte zur 3. und 4. Anschuldigung der Eigenmacht, zur 1. der wörtlichen, zur 4. und 5. der wörtlichen und thätlichen Beleidigung seiner Eltern — unter Entlassung im Uebrigen von der Instanz — schuldig zu erkennen und deshalb in eine viermonatliche Zuchthausstrafe zu verurtheilen sey.

In den, dem Erkenntnisse vorangestellten, Entscheidungsgründen wurde angeführt:

daß dem Angeklagten hinsichtlich der beiden ersten Beschuldigungen nur eine wörtliche Beleidigung seiner Eltern zur Last liege; daß, wenn auch bei der 3. und 4. Anschuldigung die Handlungen desselben mit keiner Gewaltthätigkeit in der engeren Bedeutung des Wortes concurrirt hätten, dieselben dennoch strafbar seyen, die Strafbarkeit auch nicht durch das behauptete Eigenthumsrecht ausgeschlossen werde. Nach dem Ergebnisse der Untersuchung müsse der Angeklagte wegen eigenmächtiger Wegnahme beweglicher Sachen und wegen wörtlicher, sowie thätlicher Beleidigungen seiner Eltern bestraft werden. Diese Vergehen seyen mit, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden, Strafen zu ahnden, bei deren Ausmessung im vorliegenden Falle zwar mildernd in Betracht komme,

daß die Eltern dem Angeklagten sein Vergehen verziehen und der Vater denselben durch angewendete Züchtigungen gereizt hätte, daß sich aber bei den Züchtigungen kein besonderer Mißbrauch der väterlichen Gewalt herausgestellt und es ohnedies in der Lage des Angeklagten, um sich der Züchtigungen zu entziehen, keiner Thätlichkeiten von seiner Seite bedurft habe. Bei der fortgesetzten Mißhandlung der Eltern, wie solche bei der 4. und 5. Anschuldigung vorliege, entspreche der Strafbarkeit des Angeklagten eine Zuchthausstrafe.

G. Mißhandlung der Schwiegermutter.

Der Schneider Johannes B. zu H., 29 Jahre alt, wurde angeklagt, daß er am 27. November 1833 seine Schwiegermutter, welche, während er mit seiner Frau im Streite befangen, hinzugekommen, um weiterer Mißhandlung der Letzteren vorzubeugen, am Halse gefaßt und in der Stube herumgeschleudert habe, so daß sie zur Erde und wider eine Bank gefallen sey.

Die Schwiegermutter, welche weiteren Schaden dabei nicht erlitten hatte, ertheilte dem Angeklagten, welcher die Anzeige als richtig einräumte, volle Verzeihung, und das Obergericht in Kassel verurtheilte denselben hierauf am 11. Februar 1834 in eine achtwöchige Gefängnißstrafe.

H. Wörtliche Beleidigung und Bedrohung des Stiefvaters und wörtliche und thätliche Beleidigung der Mutter.

Der Ackermann Heinrich St. zu G., 25 Jahre alt, gerieth wegen wörtlicher Beleidigung und Bedrohung

seines Stiefvaters und wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung seiner Mutter in Untersuchung und gestand die Anzeige unter zutreffenden Umständen dahin ein:

wie er am 19. August 1834 seinen Stiefvater nicht nur gröblich geschimpft, sondern ihm auch gedroht habe, daß er ihm die Sense in den Leib stoßen wolle, wenn er auf seinem — des Angeklagten — Wiesentheile mähen werde; seine begütigend hinzugetretene leibliche Mutter aber eine Bettelvotze, Bettelmensch, Hurenlieschen u. dgl. geschimpft und dieselbe außerdem, als sie sich eines ihr zugehörigen und dem Angeklagten geliehenen Eimers bemächtigen wollen, zurückgestoßen habe.

Das Obergericht in Kassel verurtheilte den Angeklagten am 23. September 1834

in Erwägung:

„daß die dem Angeklagten zur Last fallende Beleidigung des Stiefvaters nach richterlichem Ermessen, die seiner Mutter aber nach der Verordnung vom 14. August 1799 nachdrücklich zu ahnden ist;

daß der Angeklagte von den Beleidigten auf keine Weise gereizt worden war, als er so frech die seiner Mutter schuldige kindliche Ehrerbietung verletzte und nur die, durch alsbald erfolgtes Eingeständniß seines Vergehens vor Gericht, sich offenbarende Reue, strafmildernd einigermaßen zu berücksichtigen ist,"

zu einer achtwöchigen Gefängnißstrafe, die letzten 14 Tage abwechselnd bei Wasser und Brod.

I. Grobe wörtliche Beleidigung und Beschimpfung der Eltern, verbunden mit thätlicher Beleidigung der Schwester.

Der Musikant Conrad B. von W., 28 Jahre alt, und bereits wegen Beleidigung seiner Mutter vor Gericht

durch Polizei-Erkenntniß vom 4. Juni 1834 mit dreistündigem Arreste bestraft, gestand in Uebereinstimmung mit der gegen ihn erhobenen Anzeige und den Aussagen der abgehörten Zeugen ein:

daß er am 30. August 1834, als er Abends zwischen 10 und 11 Uhr in einem etwas berauschten Zustande in seine elterliche Wohnung zurückgekehrt sey, alsbald ohne Veranlassung seine Schwester Anna Maria B. bei der Brust gefaßt, an die Stubenwand gedrückt, unter der Drohung: „du sollst jetzt sterben," und daß er dann seine Eltern, welche hinzugetreten, um ihre Tochter in Schutz zu nehmen, wörtlich beleidiget und beschimpft, namentlich seinen Vater einen „alten Stinkbock" und seine Mutter, unter einer sonstigen schmutzigen Aeußerung, „eine alte Hure" genannt habe.

Der Criminalsenat des Obergerichts zu Kassel verurtheilte denselben deshalb am 27. April 1835 zu einer vierwöchigen, abwechselnd bei Wasser und Brod zu verbüßenden Gefängnißstrafe und führte in den Entscheidungsgründen an:

daß Beleidigungen der Kinder gegen die Eltern nach der Verordnung vom 14. August 1799 nachdrücklichst zu ahnden und sonstige thätliche Beleidigungen mit Freiheitsstrafe nach richterlichem Ermessen zu bestrafen seyen;

daß bei der Concurrenz der verschiedenen Vergehen die Strafe umfassend einzurichten und bei deren Abmessung zu beachten sey, daß Angeklagter zur Zeit des Vergehens in einem etwas berauschten Zustande sich befunden habe, jedoch bereits früher wegen einer Ungebühr gegen seine Mutter vor Gericht polizeilich bestraft worden sey *).

---

*) Durch die vorhergehende Zusammenstellung dürfte sich die Praxis des Obergerichts in Kassel, bezüglich der Maßstab ıtnehmen lassen, wie die unter der angegebenen Abtheilung aufgeführten Vergehen nach ihren verschiedenen Abstufungen zu bestrafen seyen.

XIV.

Jagdfrevel und lebensgefährliche Bedrohung eines Forstlaufers.

Johann Peter W. aus R., 28 Jahre alt, in üblem Rufe stehend und bereits als vormaliger Soldat wegen verschiedener Vergehen 25 Mal mit Arrest und anderen härteren Strafen belegt, wurde beschuldiget,

den Forstlaufer P. daselbst, welcher ihn am 9. November 1833 im Raboldshäuser Felde, mit einer Flinte versehen und von einem Hunde begleitet, Wild suchend, betroffen, in der Art lebensgefährlich bedroht zu haben, daß er, als er solchen bemerkt, die Flinte auf ihn angeschlagen und gerufen habe, er, der Forstlaufer, solle zurückbleiben, sonst schieße er ihn, daß er das Unglück kriege.

In der sofort eingeleiteten und vorgenommenen Untersuchung sagten zwei Zeugen aus, daß sie den Angeklagten mit einer Flinte und einem Hunde im Felde, vom Wege abseits, augenscheinlich nach Wild suchend, wahrgenommen und auch die erwähnte Bedrohung des Forstlaufers gesehen und gehört hätten.

Der Angeschuldigte verabredete, Wild gesucht zu haben, oder in dieser Absicht ausgegangen zu seyn, behauptete

---

Als bei dem Obergerichte in Fulda im Jahre 1831 ein Fall vorkam, wo ein Sohn seine Mutter beschimpft und sie zu Boden geworfen hatte, verurtheilte ihn dasselbe zu dreimonatlicher Zwangsarbeitsstrafe und zwar unter Anwendung der mehrgedachten Verordnung vom 14. August 1799, weil sich der Fall im Landgerichtsbezirke Hersfeld ereignete.

vielmehr, daß er die bei sich geführte Flinte in einem nahe gelegenen Orte habe verkaufen wollen und gestand dann auch ein, den Forstlaufer P. auf die angegebene Weise bedroht zu haben, mit der Versicherung, daß die Flinte nicht geladen gewesen und P. sein Feind sey, den er, aus Furcht vor demselben, nur habe abschrecken wollen.

Nach der vom Gerichtsdiener und Ortsgreben befohlenermaßen, während des Verhörs des Angeklagten, vorgenommenen Haussuchung nach Flinten und sonst verdächtigen Gegenständen, lieferten dieselben eine Flinte an des Gericht ab, welche sie vorgefunden hatten, und welche vom Angeklagten als diejenige anerkannt wurde, die er bei der Bedrohung des Forstlaufers P. geführt habe. Als solche in dessen Gegenwart ausgezogen ward, ergab es sich, daß sie mit starkem Schrote und gehacktem Blei geladen war, worauf derselbe bemerkte, daß er die Flinte erst nach jenem Ereignisse in der Absicht also geladen habe, um einen Vogel damit zu schießen, wobei er beharrte, ungeachtet aller geeigneten Vorhälte über das Unwahrscheinliche dieser Behauptungen.

Das Obergericht in Kassel erkannte am 14. Januar 1834 den Angeklagten eines Forstfrevels und einer gefährlichen Bedrohung des Forstlaufers P. schuldig und verurtheilte ihn, neben Verlust der Flinte zum Vortheile des Anzeigers, zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe, sowie zu einer Geldbuße von fünf Thalern und zur Zahlung von drei Thalern Belohnung für den Angeber.

In den Entscheidungsgründen wird u. A. bemerkt:

die vom Angeklagten geständigermaßen am 9. November 1833 geführte Flinte sey in dessen Wohnung, mit starkem Schrote und gehacktem Blei geladen, vorgefunden worden, und sein unerwiesenes Vorgeben, als habe er dieselbe erst nach jenem Tage, um einen Vogel zu schießen, also geladen, könne schon deshalb nicht berück-

sichtiget werden, weil solches mit der weiteren Behauptung, er habe die Flinte am 9. November zum Verkaufe ausgetragen, in theilweisem Widerspruche stehe;

es erhelle vielmehr aus dem erwiesenen Umhergehen mit Flinte und Hund im Felde mit hinreichender Gewißheit, wie der Angeklagte allerdings im Aufsuchen von Wild und insbesondere wahrscheinlich von Hasen, begriffen gewesen, und hiernach sey als dargethan anzunehmen, daß die Flinte schon am 9. November geladen gewesen.

Das Anschlagen dieses Gewehrs gegen den Forstlaufer müsse als lebensgefährliche Drohung betrachtet und mithin, gleich einer schweren Beleidigung eines öffentlichen Dieners, mit nachdrücklicher Freiheitsstrafe geahndet werden.

Mit der hiernach zu erkennenden arbitrairen Strafe sey die, wegen des dem Angeklagten zur Last liegenden Jagdvergehens, nach dem Jagdstraftarife vom 30. Dezember 1822 posit. II. 2. verwirkte Strafe zu verbinden.

XV. Renitenz.

A. Widersetzlichkeit gegen eine Auspfändung.

Der Ackermann Johannes M. zu R., 25 Jahre alt, und dessen Bruder Heinrich M. allda, 16 Jahre alt, würden beschuldiget, sich der, vom Gerichtsdiener am 24. August 1832 im Beiseyn der beiden Ortsvorsteher und zweier Dienstleute im Auftrage des Justizamts R. vorzunehmen beabsichtigten Auspfändung in der Weise widersetzt zu haben,

daß der Erstere, nachdem er einigemal erklärt gehabt, sich nicht pfänden lassen zu wollen, den Gerichtsdiener von den Pfändern, welcher sich derselbe bemächtigen wollte, wiederholt zurückgestoßen, ihn hierauf in eine Kammer mit der Bedeutung, er möge zum Fenster hinausspringen, eingeschlossen und sich sogar an den zugezogenen Dienstleuten, um solche aus dem Hause zu schaffen, vergriffen, dieselben auch zurückgestoßen habe;

Heinrich M. hingegen, daß er bei dieser Gelegenheit erklärt, er wolle Alles entzwei schlagen, wenn man etwas wegnehme.

Zwar läugneten die Angeschuldigten; die beiden Vorsteher, sowie der Gerichtsdiener und die Dienstleute bekräftigten jedoch die Richtigkeit der Anzeige mit Bezug auf ihre Pflichten und beziehungsweise durch Eide, worauf der Criminalsenat des Obergerichts zu Kassel am 28. Februar 1833 die Ersteren der wörtlichen und thätlichen Widersetzlichkeit gegen eine Auspfändung schuldig erklärte und deshalb den Johannes M. zu einer achtwöchigen, den Heinrich M. aber zu einer achttägigen Gefängnißstrafe und Beide solidarisch zur Bezahlung der Kosten verurtheilte [a]).

Entscheidungsgründe.

Die Angeklagten — heißt es in den Entscheidungsgründen — seyen, ihres Läugnens ungeachtet, durch die beeidigten, beziehungsweise auf den Dienstеid als wahr versicherten Aussagen des Gerichtsdieners, sowie der beiden Vorsteher und Dienstleute, vollständig überwiesen.

---

a) Nach §. 4 posit. 3 der Verordnung vom 19. Nov. 1827 „über die polizeiliche Strafbefugniß," gehört die Bestrafung jeder eigentlichen (thätlichen) Widersetzlichkeit gegen öffentliche Diener in ihrem Berufe, auch jeder thätlichen Beleidigung oder groben Beschimpfung derselben in der Ausübung ihres Amtes zur Competenz der Obergerichte.

Dergleichen wörtliche und thätliche Widersetzlichkeiten gegen Acte öffentlicher Diener im Amte und Beleidigungen derselben sollten mit nachdrücklicher Freiheitsstrafe geahndet werden, bei deren Bestimmung hier der hohe Grad von Bosheit, welchen Johannes M. bei der Widersetzlichkeit an den Tag gelegt habe, strafschärfend zu berücksichtigen sey [b]).

B. Grobe wörtliche Beleidigung eines Forstaufsehers im Dienste.

Johannes H. von N., welcher 30 Jahre alt und durch Erkenntniß des Obergerichts in Kassel vom 11. April 1831 (s. den Rechtsfall VIII. C.) wegen Diebstahls zu anderthalbjähriger Eisenstrafe verurtheilt worden war, wurde beschuldiget, daß er am 17. Dezember 1834 den Forstaufseher F., welcher bei ihm nach gefreveltem Holze gesucht und ihn über das gefundene zur Rede gestellt,

---

b) Der Criminalsenat des Obergerichts in Fulda erkannte in den Jahren 1830 und 1831 in ähnlichen Fällen thätlicher Widersetzlichkeit in der Regel auf sechswöchige bis zweimonatliche, auch wohl dreimonatliche Zwangsarbeitshaus-Strafe und zwar in einem Falle, wo der Gerichtsdiener bei einer vorzunehmen gehabten Exmission zur Hausthüre heraus gestoßen worden war, auf zweimonatliche Zwangsarbeitshaus-Strafe. —

Weil dergleichen Widersetzlichkeiten sehr häufig vorkommen, so wäre es — zur Aufrechthaltung der den Gerichten obliegenden Vollziehungsgewalt und um den Verfügungen derselben die gehörige Achtung zu verschaffen — zu wünschen, daß nachdrückliche Strafen und nur selten Gefängniß-Strafen erkannt werden möchten, wie solches auch die auf derlei Vergehen anwendbare Verordnung vom 22. October 1830, „zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe“ will. Vgl. auch den folgenden Rechtsfall.

auf das Gröblichste mit Worten beleidiget, ihn einen schlechten Hund u. dgl. genannt und gesagt habe, ein böser Geist habe ihn dorthin geführt, das Donnerwetter solle ihn zerschlagen, wenn er ihn unter die Faust bekomme, solle er verrecken u. s. w.

Der Angeklagte, welcher dieser Beschuldigung in Uebereinstimmung mit den Aussagen der Zeugen geständig war, wurde am 16. Februar 1835 von dem Obergerichte in Kassel, in Gemäsheit der §§. 12 und 13 der Verordnung vom 22. October 1830 der groben wörtlichen Beleidigung des Forstaufsehers F. in Ausübung des Dienstes schuldig erkannt und deshalb in eine vierwöchige Zwangsarbeitshausstrafe verurtheilt.

XVI.

Entfremdung eines Pfandes.

Erster Rechtsfall.

In einer Civilrechtssache wurde bei dem Holzhauer Johannes P. und dessen Ehefrau aus O. auf gerichtliche Verfügung eine Kuh in das Pfand geschrieben, dieselbe aber wegen Mangels eines Pfandstalles den Eigenthümern mit der nöthigen Bedeutung von Seiten des Gerichtsdieners einstweilen belassen, später jedoch von denselben ohne Weiteres verkauft, ohne die Schuld, wegen deren die Pfändung vorgenommen war, zu bezahlen.

Auf deshalb vom Gerichtsdiener erhobene Anzeige, gestand Johannes P., 50 Jahre alt, ein, die fragliche Kuh, des vorher ihm kund gemachten Verbots ihrer Ver-

äußerung ungeachtet, anderweit verkauft zu haben. Ebenso räumte die Mitangeklagte Ehefrau P., 56 Jahre alt, ein, am fraglichen Verkaufe Theil genommen zu haben, behauptete dagegen, daß ihr von der Pfändung und einem Veräußerungsverbote nichts bekannt geworden sey, obgleich sie zugab, daß der Gerichtsdiener von der Pfändung der Kuh und davon, daß solche nicht verkauft werden dürfe, gesprochen habe.

Der Gerichtsdiener und der bei der Pfändung zugezogen gewesene Ortsgrebe versicherten aber auf ihren Diensteid, daß der Ehefrau P. nicht nur die geschehene Pfändung, sondern auch das deshalbige Veräußerungsverbot gehörig bekannt gemacht worden sey, worauf das Obergericht in Kassel am 26. August 1834 die beiden Angeklagten des Vergehens der Abhandenbringung einer auf gerichtliche Verfügung gepfändeten Kuh — der Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen — schuldig erkannte und jedes derselben zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe verurtheilte.

Zweiter Rechtsfall.

Dem Müller Adam H. zu S. wurde, wegen eines zur Renterei R. schuldigen Rückstandes von 6 Thlr. 10 Alb. von dem Rentereidiener ein Stier abgepfändet, letzterer jedoch von H. anderweit eigenmächtig zum Verkaufe gebracht.

In der dieserhalb gegen ihn eingeleiteten Untersuchung, gestand er die Anschuldigung ein, behauptete jedoch, den Verkauf in der guten Absicht vorgenommen zu haben, von dem Erlöse die Renterei selbst zu befriedigen und auch zu verhindern, daß ihm der Stier für ein Spottgeld verkauft werde. Diese Angabe suchte er dadurch glaubwür-

dig zu machen, daß er die, bereits vor dem eigentlichen Beginne der Untersuchung bewirkte Abtragung des gedachten Rückstandes durch eine Quittung des Rentmeisters nachwies.

Das Obergericht in Kassel verurtheilte den Angeklagten am 24. October 1834 wegen der fraglichen Eigenmacht zu einer Geldbuße von drei Thlrn. und bemerkte dabei, daß demselben nach den vorliegenden Verhältnissen keine betrügliche Handlung, sondern nur eine geringe Eigenmacht zur Last falle, welche arbitrair zu ahnden sey [c]).

Dritter Rechtsfall.

Der Maurer Johannes L. von E., 34 Jahre alt, soviel bekannt, außer wegen Forstfrevels, noch nicht bestraft, wurde angeklagt, daß er eine durch den Renterei-diener D. ihm mit dem Verbote der Veräußerung, wegen eines Renterei-Rückstandes von 2 Thlr. 14 Alb. gepfändete, neu verfertigte steinerne Krippe, jenes Verbots ungeachtet, für 1 Thlr. 16 Alb. an einen Dritten verkauft habe.

Er gestand die Anzeige als richtig ein und brachte

---

c) Im August 1830 verurtheilte das Obergericht in Fulda in einer Untersuchungssache den Angeklagten, welcher ein Pfand (zwei Schaafe) eigenmächtig verkauft und dann den Gläubiger während der Untersuchung vom Erlöse befriediget hatte, zu 14tägiger Gefängnißstrafe; wogegen dasselbe im März 1831 in einem Falle, wo der Gläubiger durch den Erlös eines eigenmächtig veräußerten Pfandes vor dem eigentlichen Beginne der Untersuchung bereits seine Befriedigung erhalten hatte, auf 8tägige Gefängnißstrafe erkannte.

zu seiner Entschuldigung vor, wie er geglaubt, es sey mit der Pfändung kein rechter Ernst.

Das Obergericht in Kassel erließ am 2. Juni 1835 ein Erkenntniß, worin es die vorgebrachte Entschuldigung nicht berücksichtigte und den Angeklagten zu einer dreiwöchigen, abwechselnd bei Wasser und Brod zu verbüßenden Gefängnißstrafe verurtheilte.

XVII.

Hülfssteuer-Unterschlagung.

Der Wirth Johannes W. zu V. wurde beschuldiget,

am 18. Mai 1832 49 Maas Branntwein, im Anfange Juni desselben Jahres 39 Maas und sodann am 29. Juni 1 Ohm 29 Maas Branntwein eingelegt und die vorgeschriebene Anzeige unterlassen zu haben [a]).

Der Angeklagte räumte ein, daß er die vorgeschriebene Anmeldung bei dem Gemeindevorstand unterlassen habe, behauptete aber, daß er hierzu nicht verpflichtet, weil er inhaltlich seines Lehnsbriefes mit der Schenkgerechtigkeit beliehen worden sey.

---

a) Der §. 8 des Gesetzes vom 22. März 1832 bestimmt, daß nicht nur der Empfänger, sondern überhaupt ein Jeder, welcher Branntwein in die Gemeinde einbringt . . . . verpflichtet sey, denselben vor der Einlegung und unmittelbar nach dessen Ankunft gehörigen Orts anzumelden und zugleich der Behörde, bei welcher diese Anmeldung geschehen muß, die vorgeschriebene Bescheinigung vorzulegen.

Das Obergericht zu Kassel erkannte am 2. August 1833 den Angeklagten der Unterschlagung der Hülfssteuer von überhaupt 197 Maas Branntwein schuldig und verurtheilte ihn deshalb, neben der Konfiskation der bezogenen Branntwein-Quantität, oder, wenn solche nicht mehr vorhanden seyn sollte, neben dem Werthersatze [b]), in den zehnfachen Betrag der unterschlagenen Abgabe mit 82 Thlr. 2 Gr. [c]).

In dem Erkenntnisse wurde zugleich ausgesprochen, daß die erkannte Geldstrafe zu $^{2}/_{3}$ der Gemeindekasse zu V., und dem Angeber der konfiscirte Branntwein, oder der Ersatz dessen Werthes zuzusprechen sey [d]).

Entscheidungsgründe.

In Erwägung:

„daß der Angeklagte geständig ist, die erwähnte Quantitäten Branntwein eingelegt und die im §. 8 des Gesetzes vom 22. März 1832 vorgeschriebene Anmeldung bei dem Gemeindevorstand unterlassen zu haben.

„daß derselbe zwar überhaupt seine Verbindlichkeit zur Entrichtung der Hülfssteuer bestreitet, indem er, zufolge eines von ihm producirten Lehnbriefes, mit der Schenkgerechtigkeit beliehen worden sey;

---

b) Es ist bei Untersuchungen der vorliegenden Art immer — zur Vermeidung künftiger Unsicherheiten und Weitläufigkeiten — räthlich und zweckmäßig, daß der Werth des unterschlagenen Quantums gehörig festgestellt werde.

c) Vor Ertheilung des Erkenntnisses, bezüglich vor Einsendung der Akten an das betreffende Obergericht zum Spruche, muß stets das Protocoll dem einschlägigen Kreisamte (Landrathe) zur Stellung seiner Anträge mitgetheilt werden.

d) In solchen Fällen muß nach §. 88 posit. 12 der Verordnung vom 29. Juni 1821, wegen des der Gemeindekasse zukommenden Antheils das Kreisamt und wegen Einziehung der erkannten Strafe die betreffende Renterei benachrichtiget werden.

daß jedoch dieses Lehnsverhältniß nur das Recht, die Schenkwirthschaft, auch ohne besondere Konzession zu betreiben, nicht aber eine Befreiung von der Entrichtung der auf den zu versendenden Getränken haftenden Abgaben, insbesondere aber nicht von der im §. 4 des Gesetzes vom 22. März 1832 allgemein ausgesprochenen Verpflichtung zur Entrichtung der Hülfssteuer begründen kann;

daß mithin die im §. 13 angedrohte Strafe gegen den Angeklagten auszusprechen ist [e])."

XVIII.

Versendung inländischen Branntweins ohne ordnungsmässigen Transport-Schein.

Der Conductor Paul C. zu F. überlieferte dem Wirthe B. zu A. 2 Ohm und 2 Maas von ihm

---

e) In den geeigneten Fällen ist es wohl im Allgemeinen, besonders aber dann nöthig, die Ortsbehörde zum Berichte über die in der betreffenden Gemeinde geschehene Publication der einschlägigen Gesetze und Verordnungen aufzufordern, wenn sich der Angeklagte mit Unkenntniß derselben u. dgl. entschuldiget. — Das Obergericht in Fulda sprach im Jahre 1831 einen, wegen eines ähnlichen Vergehens Angeklagten, welcher behauptete, daß die ergangene, von ihm angeblich übertretene Verordnung ihm weder bekannt, noch in seiner Gemeinde publicirt worden sey, von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung frei, weil es sich ergeben hatte, daß die betreffende Verordnung in der Gemeinde wirklich nicht bekannt gemacht worden war.

selbst fabrizirten (inländischen) Branntwein durch sein eigenes Geschirr, ohne ordnungsmäßigen Transportschein, am 6. April 1833.

Bei dem Justizamte zu N. deshalb zur Untersuchung gezogen, gestand Paul E. die Richtigkeit der Anzeige zwar ein, führte aber zu seiner Rechtfertigung an, daß die Bestimmung in der Ministerial-Verfügung vom 28. Dezember 1832 für rechtsverbindlich nicht zu halten sey, indem diese die Abänderung eines früheren, unter landständischer Mitwirkung erlassenen, Gesetzes enthalte, eine solche Abänderung aber nicht verfassungsmäßig erscheine, und bat deshalb um Freisprechung.

Das gedachte Justizamt erkannte den Angeklagten des Transportirens inländischen Branntweins ohne ordnungsmäßigen Transportschein schuldig und verurtheilte denselben in eine Ordnungsstrafe von zwölf Groschen und in die Untersuchungs-Kosten mit dem Anhange, daß dem Anzeiger, Steueraufseher L., die Hälfte dieser Strafe zuzusprechen sey [a]).

In den Entscheidungsgründen wurde gesagt:

nach §. 12 des Gesetzes vom 22. März 1832 müsse ein Jeder, welcher inländischen Branntwein über ½ Maas außerhalb einer Ortsgemeinde transportire, mit einem (besonders vorgeschriebenen) Transportscheine sich versehen. Im §. 2 des Ausschreibens des Ministeriums der Finanzen und des Innern vom 28. Dezember 1832 [b]) sey, mit Bezug auf gedachte Gesetzesvorschrift, die Form jener Transportscheine ausdrücklich bestimmt.

Hiernach erscheine die Vorschrift der früheren gesetzlichen Bestimmungen auf rechtsverbindliche, verfas-

---

a) Nach §. 14 des Gesetzes vom 22. März 1832 resp. vom 31. Januar 1832 soll bei der Publication dergleichen Erkenntnisse jedesmal die Verwarnung vor härterer Strafe im Wiederholungsfalle geschehen.

b) S. Gesetzblatt vom Jahre 1832 Nr. XXXVII.

sungsmäßige Weise abgeändert, indem nach §. 95 der Verfassungs-Urkunde Verordnungen, welche die Handhabung oder die Vollziehung bestehender Gesetze bezweckten, von der Staatsregierung einseitig erlassen werden könnten.

Nun habe der Angeklagte, seinem Eingeständnisse zufolge, den in Rede stehenden Branntwein ohne den, im §. 2 des gedachten Ministerial-Ausschreibens vorgeschriebenen, Transportschein versendet und sich sonach des ordnungswidrigen Transports schuldig gemacht, weshalb gegen ihn eine Ordnungsstrafe zu erkennen sey, welche nach §. 31 des Gesetzes vom 6. März 1831, dem richterlichen Ermessen gemäß, die Summe von 12 Groschen bis zu 5 Thalern betragen dürfe. Im vorliegenden Falle sey jedoch kein Grund vorhanden, das geringste Strafmaß zu überschreiten c).

Die gegen dieses Erkenntniß vom Angeklagten ergriffene Appellation wurde vom Criminalsenate des Obergerichts in Kassel als ungegründet zurückgewiesen aus nachstehenden, den amtlichen Gründen völlig entsprechenden Entscheidungsmotiven:

In Erwägung,

„daß das Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 28. Dezember 1832 im Allgemeinen die Verbindlichkeit, sich bei dem Transporte des Branntweins der in dem §. 2 des gedachten Ausschreibens vorgeschriebenen Bescheinigungen zu bedienen, ausspricht, es mithin nicht bezweifelt werden kann, daß überhaupt nur die unter den dort vorgeschriebenen

---

c) Der Versender (Angeklagte) hatte dem Fuhrmanne einen geschriebenen Schein mitgegeben, worin bemerkt war, daß er die angegebene, von ihm verfertigte Quantität Branntwein dem Wirthe B. anbei übersende. Es ließ sich danach weder ein böser Wille, noch eine unlautere Absicht des Angeklagten unterstellen und wurde deshalb auch das minimum des Strafsatzes erkannt.

Formen ausgestellten Bescheinigungen **künftig** als gültig haben betrachtet werden sollen;

daß hiernach der Gebrauch der in Folge des Gesetzes vom 6. März 1831 eingeführten Begleitscheine überall nicht mehr zulässig ist, indem schon durch die, im §. 12 des Gesetzes vom 22. März 1832 enthaltene, Bestimmung in dieser Beziehung eine andere Einrichtung vorbehalten wurde, wodurch die, in Folge dessen geschehene allgemeine Einführung der in dem Ausschreiben vom 28. Dezember 1832 erwähnten Transportscheine sich von selbst verstand, daß die ersteren weder in der einen, noch in der andern bisher üblich gewesenen Form bei dem Transporte des Branntweins künftig benutzt werden konnten;

daß das gedachte Ausschreiben und insbesondere die in dem §. 2 desselben enthaltene Bestimmung als eine zur Handhabung und Vollziehung des Gesetzes vom 22. März 1832 erlassene Verordnung ganz unbezweifelt zu betrachten ist, indem dasselbe nur die Form der in dem letztern bereits vorgeschriebenen Begleitscheine **näher** bestimmt;

daß also die erhobene Berufung als **völlig** ungegründet erscheint."

XIX.

Landstreicherei *).

Elisabeth B. aus O., 26 Jahre alt und wegen Landstreicherei bereits am 25. November 1833 von dem

*) Rechtsfälle über **Bestrafungen** der Landstreicherei (Vagabundiren) und Bettelei hier mitzutheilen, würde dem Zwecke

Justizamte zu N. bestraft, wurde beschuldiget a), daß sie am 25. Februar 1834 sich aus ihrer Heimath entfernt und nach G. zu dem Israeliten Mentel K. (mit welchem sie bereits außerehelich ein Kind gezeugt hatte) gegangen sey, um sich etwas Geld zu holen; ferner daß sie im März deff. J. in der Provinz Marburg, namentlich nach Treisa, Gilserberg, Ellerhausen, Marburg und viele andere Orte sich begeben habe, ohne irgend eine Legitimation bei sich zu führen b).

Die Angeklagte gestand dieses ein und behauptete, daß sie das Geld zur Bestreitung dieser Reisen, welche sie,

---

dieser Darstellungen nicht entsprechen, da die für sämmtliche kurhessische Provinzen ergangene Verordnung v. 29. November 1823 im §. 13 genau das Strafmaß für die verschiedenen Fälle enthält. Dagegen dürfte der folgende Rechtsfall insoferne nicht ohne Interesse seyn, als derselbe zur negativen Begriffsbestimmung der Landstreicherei einen Beleg liefert.

a) In Folge eines in der Gesetzsammlung nicht enthaltenen Beschlusses des Justizministeriums vom 17. Mai 1834 sind die Gerichtsbehörden benachrichtiget worden, daß den sämmtlichen Regierungen, den Kreisämtern und den übrigen betreffenden Polizeibehörden vom Ministerium des Innern, im Einverständnisse mit dem Justizministerium, aufgegeben worden sey, diejenigen inländischen Landstreicher, denen außer der Landstreicherei nichts Weiteres zur Last falle, jedesmal an das Gericht ihres Wohnortes zur Untersuchung und Bestrafung abzuliefern. Zugleich werden die Gerichtsbehörden angewiesen, sich in vorkommenden Fällen danach zu achten und wird als Motiv angeführt, daß in dergleichen Fällen die Untersuchung und Bestrafung am zweckmäßigsten durch das Gericht des Wohnorts erfolge, indem dadurch am sichersten vermieden werde, daß frühere Bestrafungen unbeachtet blieben, auch die Ermittelung der einschlagenden Verhältnisse am einfachsten an dem Wohnorte des Landstreichers vorgenommen werden könne. — Die nämliche Verfügung hatte bereits das Obergericht in Kassel durch General-Rescript vom 19. Juli 1824 an die ihm untergebenen Untergerichte erlassen.

b) Ueber den Begriff der Landstreicherei siehe die oben angeführte Verordnung vom 29. Nov. 1823, namentlich die §§. 6—9.

um einen Dienst zu suchen unternommen, von ihrem gedachten Zuhälter erhalten und nicht gebettelt habe.

Nach geschlossener Untersuchung erkannte das Obergericht in Kassel am 2. Mai 1834, daß die Angeklagte von der Untersuchung zu entlassen sey, und bemerkte in den Entscheidungsgründen:

daß der angegebene Reisezweck ein erlaubter gewesen, die Angeklagte durch die Untersuchung auch rücksichtlich ihrer Angabe nicht widerlegt worden sey, daß sie die Geldmittel zu dieser Reise vom gedachten Mentel K. empfangen habe. Dieselbe hätte deshalb eines Passes nicht bedurft, und wenn gleich der Besuch bei dem Mentel K. verbotswidrig gewesen sey, so enthalte solcher doch kein Umherziehen, auch lägen sonstige nahe Anzeigen der Landstreicherei gegen die Angeklagte nicht vor.

Druckfehler und Berichtigungen.

Seite 2 Zeile 8 statt erstreckende lies erstreckenden. — S. 13 Z. 6 v. u. st. daven l. davon. — S. 14 Z. 18 st. bereits l. bereit. S. 29 Z. 17 st. Idendität l. Identität. — S. 39 Z. 18 st. Operappellat. = l. Oberappellat. = — S. 75 Z. 18 st. Trepanotion l. Trepanation. — S. 94 Z. 23 st. Körperletzung l. Körperverletzung. — S. 121 Z. 18 st. Hütter l. Hüttner. —

Druck von J. Hotop.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schüssler, Joseph,

Actenmäßige Darstellung verschiedener Straf-Rechtsfälle aus der neuesten Zeit nebst den Entscheidungsmotiven der kurhessischen Obergerichte zu Cassel und Fulda, sowie des kurhessischen Oberappellationsgerichts bearbeitet und mit Erläuterungen und Anmerkungen versehen
Bd.: 1

Cassel (1836)

Crim. 232 m-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395432-9